

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am

Donnerstag, 19.3.2020,

im Gemeinderatssitzungssaal, Perlasgasse 8.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:38 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 13.3.2020.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Markus Mayer
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Kerstin Haas-Maierhofer
GR Peter Schiller
GR Ingrid Maierhofer
GR Matthias Presolly
GR Elfriede Hawliczek
GR Josef Michelfeit
GR Maximilian Holler
GR Andrea Slapnik
GR Michaela Sostek
GR Martin Firsching
GR Axel Gschaider

Entschuldigt abwesend war:

GGR Dr. Christoph Luisser
GGR Simone Jagl
GR Mag. Helmut Polz
GR Karl Wagner
GR Anne-Marie Kern

Vorsitzende:

Bürgermeisterin Beatrix Dalos

Schriftführer:

Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 4.12.2019
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Festlegung der Anzahl der GR-Ausschüsse und deren Aufgabenbereiche
5. Wahl der Ausschussmitglieder
6. Bestellung der Vertretung in den Standesamtsverband
7. Bestellung der Vertretung in den Abfallwirtschaftsverband
8. Bestellung der Vertretung Stadt-Umland-Management
9. Bestellung der Vertretung in den Schulausschüssen
10. Bestellung der Vorstandsmitglieder für die Musikschule
11. Normierung eines Mitglieds für den Prüfungsausschuss der Musikschule
12. Entsendung einer Vertretung in den Wasserverband Schwechat und die ARGE Krottenbach
13. Bestellung eines/r Umweltgemeinderates/rätin
14. Bestellung eines/r Jugendgemeinderates/rätin
15. Bestellung eines/r Bildungsbeauftragten
16. Bestellung eines/r Energiebeauftragten
17. Bestellung eines/r Zivilschutzbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten
18. Bestellung einer Ortsvertretung gemäß § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007
19. Bericht des Prüfungsausschusses
20. Rechnungsabschluss 2019
21. Förderansuchen/Fördervertrag nach der Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderrichtlinie
22. Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderrichtlinie 2020-2025
23. Änderung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan betreffend Grundstück Nr. 610/1
24. Auftragsvergaben diverser Gewerke/Anschaffungen Gemeindeamt (Trockenbauarbeiten, Fenster, Innenfensterbänke, Rollläden und Sonnenschutz, Innentüren, Malerarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, Naturstein- mit Fliesenlegerarbeiten, Schlosserarbeiten, Fassadenpanelle, Glasfassade, Automatische Schiebetüren, Aufzugsanlage, Glastrennwände, Rollregale)
25. Rettungsdienstvertrag 2019/2020
26. Anmietung der Container am Standort Wiener Straße 157 (Bodenschutz)
27. Ankauf Straßenkehrmaschine Bauhof (leasingfinanziert)
28. Ankauf Gießzubehör für Bauhoffahrzeuge (leasingfinanziert)
29. Grundsatzbeschluss betreffend Erhaltung des Mühlbaches
30. Anpassung der Amtsbezüge und Aufwandentschädigungsverordnung
31. Anpassung der Kooperationsvereinbarung mit Postpartner/in
32. Subventionen und Mitgliedsbeiträge
33. Personelles – nicht öffentlicher Teil
34. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Es wurde folgender, dem Protokoll als **Beilage A** angeschlossene **Dringlichkeitsantrag** eingebracht:

Zutrittssystem neu

Antrag:

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates beantragen, dem Tagesordnungspunkt

Zutrittssystem neu

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Zutrittssystem neu

Die Vorsitzende erklärt den Punkt „**Zutrittssystem neu**“ nach TOP 31, unter TOP 31a (neu), zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 2 (GGR Haas-Maierhofer; GR Firsching)

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 4.12.2019

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 4.12.2019 keine Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Bericht der Vorsitzenden

a. Förderung vom Land NÖ

Personalkostenzuschuss für Krabbelstube: € 30.000,--

b. Corona-Virus und Maßnahmen

- 100 Schutzmasken wurden von der Fa. Dräger bestellt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der wesentlichen Versorgungseinrichtungen, wie Krisenstab, Gemeindeverwaltung, Bauhof und Feuerwehr. Fraglich ist nunmehr, ob diese geliefert werden können.
- Die seinerzeit angekauften Gesichtsmasken (FFP3; aus Anlass der Vogelgrippe) werden seit Montag an Angehörige von Risikogruppen ausgegeben. Abholung am Bauhof, bei Bedarf auch Zustellung durch Bauhof.
- Im April wird der Restmüll alle 2 Wochen abgeholt und zwar am 1.4., 15.4 und 29.4.2020. Aussendung geht morgen raus.
- Betrieb in ASZ weiter aufrecht, aber mit Zutrittskontrollen, damit sich max. 4 Personen gleichzeitig am Gelände der ASZ aufhalten können. Ansturm ist teilweise enorm.
- Bedarfserhebung in den Kinderbetreuungseinrichtungen wurde gestartet, da ab 18.3. ein eingeschränkter Betrieb vorgesehen ist und zwar bis vorläufig 13. April 2020. Derzeit sind fast keine Kinder zu betreuen. Bedarf ist gering.
- Veranstaltungen in Jubiläumshalle wurden abgesagt (Tauschmarkt, Baby- und Kinderflohmarkt), weitere Absagen folgen, da heute die diesbezügliche Verordnung kundgemacht wurde.
- Laut Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling, wonach alle Veranstaltungen ab sofort bis mindestens 3. April 2020 abgesagt sind, liegt seit einer Woche vor. Diese Verordnung wird aller Voraussicht nach verlängert.
- Die Jubiläumshalle ist nunmehr zur Gänze gesperrt.
- Deto Freizeit- und Sportplätze (umfasst auch die Kinderspielplätze, Badeteich).

c. Kommunalsteuerstundungsansuchen:

Es langen derzeit viele Ansuchen ein, die Zahlung der Kommunalsteuer zu stunden. Diesen Anträgen wird allen stattgegeben und zwar bis zur nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes, der darüber zu entscheiden hat.

Dann wird aber auch darüber zu entscheiden sein, ob Zinsen für die Stundung zu verrechnen sind oder nicht.

d. Aufschub der Zahlung des Mietzinses jener Betriebe, die Geschäftsräumlichkeiten von uns angemietet haben:

Derzeit liegen auch Anträge auf Aussetzung der Einhebung der Mietzinse vor und zwar von folgenden Personen/Firmen:

Katharina Seelinger

Christian Stergoritsch
Postpartnerin Fr. Schnabel
BiedermannsdorfermehrzweckhallenBetriebsGmbH
Bianca Hos

Auch diesen wird stattgegeben, Verzugszinsen kommen keine zur Verrechnung.

Wortmeldungen zum Bericht:

Keine.

TOP 4: Festlegung der Anzahl der GR-Ausschüsse und deren Aufgabenbereiche

Folgende Ausschüsse sind vorgesehen:

Ausschüsse:

1. Finanzen u. Wirtschaft: Vorsitz ÖVP
2. Bau: Vorsitz ÖVP
3. Generationen, Bildung und Kultur: Vorsitz ÖVP
4. Sozial, Gesundheit, Energie u. Vereine: Vorsitz SPÖ
5. Sicherheit, Verkehr: Vorsitz FPÖ
6. Umwelt: Vorsitz Grün
7. Infrastruktur, Mehrzweckhallen-Betriebsgesellschaft: Vorsitz Grün

Finanz u. Wirtschaftsausschuss: ÖVP

Budgeterstellung – Realisierung, Finanz- und Vermögensverwaltung, Zahlungsverkehr (bankmäßige Fertigung), Finanzierung von Vorhaben (kurz- und langfristige Planung), Rücklagenbildung, Mahn- und Steuerwesen (soweit nicht Abgabenbehörde I. Instanz zuständig), Tarife und Gebühren der Gemeinde, Kreditwesen, Beihilfen- und Bedarfszuweisungen, Kreditaktionen der Gemeinde, alle einschlägigen finanztechnischen Angelegenheiten, Industrie-, Gewerbe- und Lehrlingsförderung, EDV, Versicherungen, finanzielle Förderungen (Zuschüsse), Wirtschaftsförderung, Wirtschaftshof, Anschaffung und Instandhaltung der Maschinen und Geräte der Gemeinde (außer in der Hauptverwaltung), Haus- und Grundbesitz der Gemeinde (Vermietung und Verpachtung etc., jedoch nicht die Wohnungsmiete); Abfallwirtschaft.

Bau: ÖVP

Alle Bauangelegenheiten: Planung, Ausschreibung und Bauaufsicht im Hoch-, Tief- und Straßenbau, sowie begleitende Straßenraumgestaltung/Grünmaßnahmen, Raumordnung, Flächenwidmung, örtlicher Bebauungsplan, Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen, Regen- und Schmutzwasserkanälen, Instandhaltung von Gemeindegebäuden, Ortsentwicklungskonzept, Gewerbeverhandlungen.

Generationen, Bildung und Kultur: ÖVP

Krabbelstube, Eltern-Kind-Zentrum (und Mutterberatung), Kindergartenangelegenheiten, alle Schulangelegenheiten (Volksschule, Hauptschule), Schülerhort, Familien- und Jugendangelegenheiten, Familienförderungsaktionen (Säuglingswäschepaket u. ä.), Ferienkinderbetreuung, Seniorenbetreuung (Betreutes Wohnen und Seniorentreff), Senioren-Tagesbetreuung, Seniorenausflug und –Weihnachtsfeier, Musikschule, Muttertagsausflug, kirchliche Angelegenheiten, Vernissagen, Ausstellungen, Theaterfahrten und – Veranstaltungen des Brauchtums (Maibaumaufstellen – Umschneiden, Martinsfeier) Sommerkino.

Sozial, Gesundheit, Freizeit, Energie u. Vereine: SPÖ

alle Sozialhilfe- und Fürsorgeangelegenheiten, Sozialfonds, soziale Mietangelegenheiten (Vergabe von Gemeindewohnungen), Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, medizinische Versorgung und Betreuung, Gemeindefürsorge, Impfkationen, Aktionspläne für Pandemiefälle, alle Sportangelegenheiten, public viewing, Vergabe von Start- und Jungfamilienwohnungen, Jugendtreff, Öffentliche Beleuchtung, Energieversorgung, neue Energiequellen, Energieberatung und Förderungen sowie E Mobilität, Teich und Bad, alle Vereinsangelegenheiten, Adventmarkt, Nikolo Aktion und Ferienspiel.

Sicherheit, Verkehr: FPÖ

Jährliche Überarbeitung des Katastrophenschutzplanes, Prüfung der Brandschutzpläne, Zivilschutz, Angelegenheiten des Warn- und Alarmdienstes, Schutzmaßnahmen bei AKW Unfällen, richtiges Verhalten bei Erdbeben Haushaltsbevorratung, Brandschutz im Haushalt, Erste Hilfe im Rahmen des Selbstschutzes, Unfallverhütung, Schutzraumangelegenheiten Kriminalpolizeiliche Beratung der Bevölkerung, Taxiförderung, Einkaufsbus,

Anrufsammeltaxi, Rettungswesen, Freiwillige Feuerwehr, Polizeiangelegenheiten, Verkehrsangelegenheiten, (inkl. Radar), Verkehrsverhandlungen, Biedermannsdorf Card.

Umwelt: GRÜN

Lärmschutz, Hochwasserschutz, Angelegenheiten des Naturschutzes und des Umweltschutzes, Landschaftspflege (z. B. Windschutz), Luft- und Trinkwassergüte, Wasserläufe, Rad- u. Wanderwege, Nextbike, Öffentlicher Verkehr (nur VOR Linien), Güterwege, Ortsbildpflege, Garten u. Parkanlagen, Baumkataster.

Infrastruktur, Mehrzweckhallen-Betriebsgesellschaft: GRÜN

Friedhofsangelegenheiten, Museum/Archiv, Straßenreinigung, Denkmalpflege, Maßnahmen der Veterinärmedizin (Tierkörperbeseitigung), Buswartehäuschen; Neubau - Überprüfung u. Instandhaltung Kinderspielplätze, Gemeindebücherei, Strategische Weiterentwicklung der MZH (ausgenommen Tagesgeschäft und Baumaßnahmen).

Es wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

Finanzen u. Wirtschaft:	ÖVP – GGR Markus Mayer
Bau:	ÖVP – GGR Ing. Wolfgang Heiss
Generationen, Bildung und Kultur:	ÖVP – GGR Hildegard Kollmann
Sozial, Gesundheit, Energie u. Vereine:	SPÖ – VZBGM Josef Spazierner
Sicherheit, Verkehr:	FPÖ – GR Peter Schiller
Umwelt:	GRÜN – GR Karl Wagner
Infrastruktur:	GRÜN – GR Anne-Marie Kern

Antrag:

VZBGM Spazierner beantragt,

1. sieben Gemeinderatsausschüsse zu bilden, wobei in den sieben Ausschüssen je 8 Mitglieder, davon 3 Mitglieder der ÖVP, 2 Mitglieder der SPÖ, 2 Mitglied der GRÜNEN und 1 Mitglied der FPÖ vertreten sein sollen,
2. die Aufteilung der Vorsitzendenstellen und deren Stellvertreter der Ausschüsse auf die Wahlparteien in der vorgeschlagenen Form zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. sieben Gemeinderatsausschüsse zu bilden, wobei in den sieben Ausschüssen je 8 Mitglieder, davon 3 Mitglieder der ÖVP, 2 Mitglieder der SPÖ, 2 Mitglied der GRÜNEN und 1 Mitglied der FPÖ vertreten sein sollen,
2. die Aufteilung der Vorsitzendenstellen und deren Stellvertreter der Ausschüsse auf die Wahlparteien in der vorgeschlagenen Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	16
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 5: Wahl der Ausschussmitglieder

Die Abstimmung über die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse wird einvernehmlich in einem Wahlgang und ohne Stimmzettel durchgeführt.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates gegeben ist.

Die Bürgermeisterin prüft die abgegebenen Wahlvorschläge.

Als Wahlhelfer werden

GGR Markus Mayer

GR Maximilian Holler

zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmen herangezogen.

Die Bürgermeisterin verkündet nach der Auszählung folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmen: 16

Gültige Stimmen: 16

Ungültige Stimmen: 0

Von den gültigen Stimmen lauten:

Ausschuss für Finanzen u. Wirtschaft - 16 Stimmen laufen auf folgende vorgeschlagen Mitglieder

GGR Markus Mayer

GGR Ing. Wolfgang Heiss

GR Maximilian Holler

GR Peter Schiller

GR Andrea Slapnik

GR Karl Wagner

GR Martin Firsching

GR Mag. Helmut Polz

Ausschuss für Bauangelegenheit - 16 Stimmen laufen auf folgende vorgeschlagen Mitglieder

GGR Ing. Wolfgang Heiss

GR Matthias Presolly

GR Josef Michelfeit

GR Peter Schiller

GR Michaela Sostek

GR Karl Wagner

GR Anne-Marie Kern

GR Mag. Helmut Polz

Ausschuss für Generationen, Bildung und Kultur - 16 Stimmen laufen auf folgende vorgeschlagen Mitglieder

GGR Hildegard Kollmann

GR Ingrid Maierhofer

GR Elfriede Hawliczek

GR Michaela Sostek

GR Andrea Slapnik

GGR Kerstin Haas-Maierhofer

GR Axel Gschaider

GR Mag. Helmut Polz

Ausschuss für Sozial, Gesundheit, Energie u. Vereine - 16 Stimmen laufen auf folgende vorgeschlagen Mitglieder

GGR Hildegard Kollmann
GR Elfriede Hawliczek
GR Josef Michelfeit
VZBGM Josef Spazierer
GR Andrea Slapnik
GR Anne-Marie Kern
GR Martin Firsching
GR Mag. Helmut Polz

Ausschuss für Sicherheit, Verkehr - 16 Stimmen laufen auf folgende vorgeschlagen Mitglieder

GGR Ing. Wolfgang Heiss
GR Elfriede Hawliczek
GR Ingrid Maierhofer
GR Peter Schiller
GR Michaela Sostek
GR Karl Wagner
GR Axel Gschaider
GR Mag. Helmut Polz

Ausschuss für Umwelt - 16 Stimmen laufen auf folgende vorgeschlagen Mitglieder

GGR Markus Mayer
GR Matthias Presolly
GR Maximilian Holler
VZBGM Josef Spazierer
GR Michaela Sostek
GR Karl Wagner
GR Axel Gschaider
GR Mag. Helmut Polz

Ausschuss für Infrastruktur und MZH - 16 Stimmen laufen auf folgende vorgeschlagen Mitglieder

GGR Markus Mayer
GR Ingrid Maierhofer
GR Josef Michelfeit
GR Peter Schiller
GR Michaela Sostek
GR Anne-Marie Kern
GR Martin Firsching
GR Mag. Helmut Polz

Die gewählten Mitglieder erklären auf Befragen der Vorsitzenden, dass sie die Wahl annehmen.

Ergänzung/Anmerkung zum Protokoll:

Aufgrund der Einwände der Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf, eingebracht via E-Mail vom 25.6.2020, wird diesem Tagesordnungspunkt folgender Passus, angefügt (Anmerkung: Diese Ergänzung des Protokolls wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 25.6.2020 einstimmig genehmigt):

„Wahl der Ausschussmitglieder: Im Gegenzug mit der Besetzung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hat die Wahlpartei FPÖ auf den ihr zustehenden Ausschussvorsitzenden in einem GR-Ausschuss verzichtet. Festgehalten wird zur Richtigkeit des Protokolls, dass eine Stelle eines stellvertretenden Vorsitzes in einem Gemeinderatsausschuss nach dem gesetzlich vorgesehenen Proporz ebenfalls der FPÖ zustehen würde (Anderes wurde auch nicht besprochen). Die FPÖ strebt keine Änderung an, will aber diesen Umstand in einem Protokoll festgehalten wissen.“

TOP 6: Bestellung der Vertretung in den Standesamtsverband

Es wird vorgeschlagen GGR Hildegard Kollmann, Stv. BGM Beatrix Dalos, als Vertreterinnen der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu entsenden.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, GGR Hildegard Kollmann, Stv. BGM Beatrix Dalos, als Vertreterinnen der Marktgemeinde Biedermannsdorf in den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband zu entsenden.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, GGR Hildegard Kollmann, Stv. BGM Beatrix Dalos, als Vertreterinnen der Marktgemeinde Biedermannsdorf in den Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 7: Bestellung der Vertretung in den Abfallwirtschaftsverband

Es wird vorgeschlagen, Hr. VZBGM Josef Spazierer, Stv. Fr. BGM Beatrix Dalos, als Vertreter/in der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu entsenden.

Antrag:

GGR Mayer beantragt, Hr. VZBGM Josef Spazierer, Stv. Fr. BGM Beatrix Dalos, als Vertreter/in der Marktgemeinde Biedermannsdorf in den Abfallwirtschaftsverband zu entsenden.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Hr. VZBGM Josef Spazierer, Stv. Fr. BGM Beatrix Dalos, als Vertreter/in der Marktgemeinde Biedermannsdorf in den Abfallwirtschaftsverband zu entsenden.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
dafür:	16
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 8: Bestellung der Vertretung Stadt-Umland-Management

Es wird vorgeschlagen, Bürgermeisterin Beatrix Dalos und VZBGM Josef Spazierer als Vertreter/in der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu entsenden.

Antrag:

GGR Mayer beantragt, Bürgermeisterin Beatrix Dalos und VZBGM Josef Spazierer als Vertreter/in der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu entsenden.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Bürgermeisterin Beatrix Dalos und VZBGM Josef Spazierer als Vertreter/in der Marktgemeinde Biedermannsdorf zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 9: Bestellung der Vertretung in den Schulausschüssen

In den Schulausschuss der Hauptschulgemeinde Mödling ist ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in unserer Gemeinde, in die Schulausschüsse der Allgemeinen Sonderschule und der Polytechnischen Schule Mödling sind Vertreter/innen mit beratender Stimme zu entsenden. Es wird vorgeschlagen Fr. GGR Hildegard Kollmann, Stv. Hr. VZBGM Josef Spazierer, als Vertreter/innen in die genannten Ausschüsse zu entsenden.

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, Fr. GGR Hildegard Kollmann, Stv. Hr. VZBGM Josef Spazierer, als Vertreter/innen der Marktgemeinde Biedermannsdorf in die genannten Schulausschüsse zu entsenden.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Fr. GGR Hildegard Kollmann, Stv. Hr. VZBGM Josef Spazierer, als Vertreter/innen der Marktgemeinde Biedermannsdorf in die genannten Schulausschüsse zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 10: Bestellung der Vorstandsmitglieder für die Musikschule

Der Marktgemeinde Biedermannsdorf steht die Besetzung des/r Obmann-Stellvertreters/in und einer Vorstandsstelle zu. Es wird vorgeschlagen, GGR Hildegard Kollmann und VZBGM Josef Spazierer als Vorstandsmitglieder in den Musikschulverband Laxenburg-Biedermannsdorf zu entsenden.

Antrag:

GGR Mayer beantragt, GGR Hildegard Kollmann und VZBGM Josef Spazierer als Vorstandsmitglieder in den Musikschulverband Laxenburg-Biedermannsdorf zu entsenden.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, GGR Hildegard Kollmann und VZBGM Josef Spazierer als Vorstandsmitglieder in den Musikschulverband Laxenburg-Biedermannsdorf zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 11: Normierung eines Mitglieds für den Prüfungsausschuss der Musikschule

Der Marktgemeinde Biedermannsdorf steht die Besetzung eines Prüfungsausschussmitgliedes zu. Es wird vorgeschlagen, GR Axel Gschaider in den Prüfungsausschuss der Musikschule zu entsenden.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, GR Axel Gschaider in den Prüfungsausschuss der Musikschule zu entsenden.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, GR Axel Gschaider in den Prüfungsausschuss der Musikschule zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 12: Entsendung einer Vertretung in den Wasserverband Schwechat und die ARGE Krottenbach

Es wird vorgeschlagen, Hr. Karl Wagner, Stv. Fr. Bürgermeisterin Beatrix Dalos, als Vertreter/in der Marktgemeinde Biedermannsdorf in die Sitzungen des Wasserverbandes Schwechat und die ARGE Krottenbach zu entsenden.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, Hr. Karl Wagner, Stv. Fr. Bürgermeisterin Beatrix Dalos, als Vertreter/in der Marktgemeinde Biedermannsdorf in die Sitzungen des Wasserverbandes Schwechat und die ARGE Krottenbach zu entsenden.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Hr. Karl Wagner, Stv. Fr. Bürgermeisterin Beatrix Dalos, als Vertreter/in der Marktgemeinde Biedermannsdorf in die Sitzungen des Wasserverbandes Schwechat und die ARGE Krottenbach zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 13: Bestellung eines/r Umweltgemeinderates/rätin

Es wird vorgeschlagen, Hr. GR Karl Wagner zum Umweltgemeinderat der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, Hr. GR Karl Wagner zum Umweltgemeinderat der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Hr. GR Karl Wagner zum Umweltgemeinderat der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 14: Bestellung eines/r Jugendgemeinderates/rätin

Es wird vorgeschlagen, Hr. GR Josef Michelfeit zum Jugendgemeinderat der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, Hr. GR Josef Michelfeit zum Jugendgemeinderat der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Hr. GR Josef Michelfeit zum Jugendgemeinderat der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 15: Bestellung eines/r Bildungsbeauftragten

Es wird vorgeschlagen, GR Maximilian Holler zum Bildungsbeauftragten der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, GR Maximilian Holler zum Bildungsbeauftragten der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, GR Maximilian Holler zum Bildungsbeauftragten der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 16: Bestellung eines/r Energiebeauftragten

Es wird vorgeschlagen, Hr. VZBGM Josef Spazierer zum Energiebeauftragten der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Antrag:

GGR Mayer beantragt, Hr. VZBGM Josef Spazierer zum Energiebeauftragten der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Hr. VZBGM Josef Spazierer zum Energiebeauftragten der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 17: Bestellung eines/r Zivilschutzbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten

Es wird vorgeschlagen, Hr. GR Peter Schiller zum Zivilschutz- und Sicherheitsbeauftragten der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Antrag:

VZBGM Spazierer beantragt, GR Peter Schiller zum Zivilschutz- und Sicherheitsbeauftragten der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, GR Peter Schiller zum Zivilschutz- und Sicherheitsbeauftragten der MG Biedermannsdorf zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 18: Bestellung einer Ortsvertretung gemäß § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

Gemäß § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800-2, hat der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens 1 Person als Ortsvertreter oder Ortsvertreterin zu bestellen. Diese/r muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirtin bzw. Landwirt sein.

Aufgabe:

Die Ortsvertreter haben die Grundverkehrsbehörden und Bezirksbauernkammern bei der Ermittlung von Interessenten und des ortsüblichen Verkehrswertes zu unterstützen. Damit die Ortsvertreter ihre Aufgaben wahrnehmen können, haben die Gemeinden gemäß § 11 Abs. 4 leg. cit. Ihrem/r Ortsvertreter/in unverzüglich eine Kopie der Kundmachung der Rechtsgeschäfte zu übermitteln.

Antrag:

VZBGM Spazierler beantragt, Hr. GR Matthias Presolly zum Ortsvertreter der MG Biedermannsdorf gemäß § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 zu bestellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Hr. GR Matthias Presolly zum Ortsvertreter der MG Biedermannsdorf gemäß § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung:

GR Matthias Presolly hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 19: Bericht des Prüfungsausschusses

In der Prüfungsausschusssitzung am 17.3.2020 wurde die Wahl des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters durchgeführt. Anschließend der Rechnungsabschluss 2019 geprüft.

Im Protokoll der Sitzung wurde folgendes festgehalten:

„TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Bürgermeisterin Beatrix Dalos begrüßt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TOP 2: Wahl des/r Vorsitzenden

Es wird mittels Stimmzettel die Wahl des Ausschuss-Vorsitzenden durchgeführt:

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden von Bürgermeisterin Beatrix Dalos folgende Mitglieder des Prüfungsausschusses herangezogen:

GR Matthias Presolly

GR Andreas Slapnik

Der Wahlvorschlag lautet auf GR Mag. Helmut Polz.

Sodann wird die Wahl des Vorsitzenden durchgeführt.

Zahl der abgegebenen Stimmen: 3

davon gültig: 3

davon ungültig: 0

Von den gültigen Stimmen entfallen auf GR Mag. Helmut Polz 3 Stimmen.

Somit ist GR Mag. Helmut Polz zum Ausschuss-Vorsitzenden gewählt.

GR Mag. Helmut Polz hat schriftlich mitgeteilt, dass er die Wahl annimmt, sollte er zum Vorsitzenden gewählt werden.

Nach Wahl des Vorsitzenden übergibt Bürgermeisterin Beatrix Dalos die Vorsitzführung an das nach Jahren älteste Mitglied des Prüfungsausschusses GR Andrea Slapnik.

TOP 3: Wahl des/r Vorsitzenden-Stellvertreters/in

Es wird mittels Stimmzettel die Wahl des/r Ausschuss-Vorsitzenden-Stellvertreter/in durchgeführt:

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden von GR Andrea Slapnik folgende Mitglieder des Prüfungsausschusses herangezogen:

GR Matthias Presolly

GR Maximilian Holler

Der Wahlvorschlag lautet auf GR Karl Wagner.

Sodann wird die Wahl des Vorsitzenden-Stellvertreters durchgeführt.

Zahl der abgegebenen Stimmen: 3

davon gültig: 3

davon ungültig: 0

Von den gültigen Stimmen entfallen auf GR Karl Wagner 3 Stimmen.

Somit ist GR Karl Wagner zum Ausschuss-Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Da GR Karl Wagner abwesend ist, erklärt er auf telefonische Befragung, die Wahl anzunehmen.

TOP 4: Rechnungsabschluss 2019

Zunächst wird der Rechnungsabschluss dahingehend geprüft, ob die formellen

Voraussetzungen der NÖ GO bezüglich Rechnungsabslusserstellung eingehalten wurden.

Es wird festgestellt, dass Auflagefrist eingehalten wurde und diese auch ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Eine Stellungnahme ist dennoch nicht eingelangt.

Hinsichtlich der Gliederung des Rechnungsabschlusses wird festgehalten, dass dies der letzte Rechnungsabschluss ist, der nach der alten VRV erstellt wurde.

Die Gliederung des Rechnungsabschlusses entspricht den Vorgaben der VRV sowie den diesbezüglichen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung.

Festgehalten wird, dass in weiter Folge der Rechnungsabschluss 2019 auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit überprüft wurde, wobei zum Ergebnis festgehalten wird, dass es äußerst erfreulich ist, dass es einmal mehr gelungen ist, einen deutlichen Überschuss zu erzielen. Weiters wird angemerkt, dass hinsichtlich des Perlashof-Neubaus eine Steuergutschrift in Höhe von € 215.557,00, -- lukriert werden konnte. Dies resultiert aus dem Umstand, dass die Vermietungseinnahmen eine ausreichende Höhe aufgewiesen haben, um die Vorsteuer rückvergütet zu bekommen. Aber auch daraus, dass rechtzeitig die Mietverträge Post und Café so festgesetzt wurden, dass die Vorsteuerabzugsberechtigung vom Finanzamt anerkannt wurde. Der Prüfungsausschuss kommt damit zum Ergebnis, dass die Kosten des Perlashofes für die Gemeinde - abzüglich der insgesamt lukrierten Vorsteuer sowie den Landesförderungen in Höhe von € 466.735,00 - insgesamt € 2,8 Mio. betragen haben. Dieser Wert inkludiert auch die Einrichtung und Ausstattung des Perlashofes, sowohl Innen als auch im Außenbereich.

Die Prüfung der folgenden Kassabestände wurde durchgeführt:

Girokonto, Kassenbestand, alle Rücklagen. Die jeweiligen Kontoauszüge stimmen mit den Werten im RA überein.

Einzelne Stichproben bezüglich der Verrechnung der Nutzungsentgelte „Veranstaltungsraum Perlashof“ ergaben, dass die Vermietung für Veranstaltungen, die über die Pächterin der Jubiläumshalle abgewickelt wird, ordnungsgemäß und nachvollziehbar dokumentiert ist. Die Nutzungsverträge werden von der Hallenwirtin an die Gemeinde gesandt und die Nutzungsentgelte wurden alle eingehoben und bezahlt. Die Art und Weise der Vermietung soll laut Auskunft der anwesenden Gemeindebediensteten gut funktionieren.

Des Weiteren werden stichprobenartig Rechnungen kontrolliert und wird festgestellt, dass der Zahlungseingang und die Zahlungsmoral gut sind, sodass die Ausstände relativ gering sind. Mahnungen werden rechtzeitig versandt und bei Abgabenrückständen auch die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen verrechnet.

Positiv wird auch angemerkt, dass bei Insolvenz von Unternehmen versucht wird, die ausständige Kommunalsteuer – die nicht mehr im Rahmen des Insolvenzverfahrens hereingebracht werden können – mittels Haftungsbescheid den Verantwortlichen im Rahmen der Geschäftsführung vorzuschreiben. Gegen einen derartigen Bescheid wurde erst vor kurzem ein Rechtsmittel eingebracht, über das demnächst der Gemeindevorstand als Berufungsbehörde zu entscheiden haben wird.

Die Überprüfung der Zahlwege hat ergeben, dass diese als richtig befunden wurden. Der RA kann dementsprechend gefertigt werden.

Die einzelnen Abweichungen bei den einzelnen Positionen im Vergleich zu den veranschlagten Beträgen können ausreichend und plausibel erklärt werden.

Es wird aber dennoch empfohlen, künftig mehr darauf zu achten, dass überplanmäßige Ausgaben vermieden werden. Bei außerplanmäßigen Ausgaben ist dies zwar schwer möglich, es wird aber auch hier empfohlen, ein entsprechendes Sicherheitspolster im VA vorzusehen, damit die außerplanmäßigen Ausgaben Deckung im Budget finden und so Nachträge zum Budget vermieden werden können.

Die Kommunalsteuereinnahmen liegen regelmäßig über den Ansätzen im Budget. Erstmals im letzten Jahr ist aber erkennbar, dass die Zuwächse bei den Kommunalsteuereinnahmen erstmals rückläufig sind!

Aufgrund der derzeitigen Krise, ist dies besonders bedeutsam und zu beachten bei den Ausgaben im heurigen Jahr.

Da aufgrund der derzeitigen Situation und den Folgen mit einem Einnahmefall aus den Ertragsanteilen zu rechnen ist, wird empfohlen, auch dies entsprechend beim Budgetvollzug zu berücksichtigen.

Weiters wird empfohlen, dringendst ein Gremium zu bilden, welches sämtliche Einsparungsmöglichkeiten im Budget aufzeigt.“

Wortmeldungen zum Bericht:

Keine.

TOP 20: Rechnungsabschluss 2019

Der Rechnungsabschluss 2019 lag vom 4.3.2020 bis 18.3.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Stellungnahme dazu abgegeben.
GGR Markus Mayer erläutert nunmehr den Rechnungsabschluss 2019 anhand einer Power Point Präsentation.

Der Rechnungsabschluss schließt:

im ordentlichen Haushalt

Summe der Einnahmen inkl. Soll-Überschuss 2018 (€ 973.757,01)		€ 12.635.822,35
Summe der Ausgaben		€ 12.535.176,40

im außerordentlichen Haushalt:

Summe der Einnahmen		€ 2.285.351,61
Summe der Ausgaben		€ 1.755.199,95
IST Überschuss 2019		€ 530.151,66

Maastricht-Ergebnis		€ 336.172,54
---------------------	--	--------------

Kassenbestand zum 31.12.2019:

Barkasse		€ 1.468,37
Girokonto		€ 1.183.599,16

Schuldendienst:

Anfangsstand per 1.1.2019		€ 3.126.585,83
Zugang		€ 25.042,74
Tilgung		€ 369.055,48
Zinsen		€ 48.727,79
Ersätze		€ 33.175,14
Endstand per 31.12.2019		€ 2.782.573,09

Rücklagen:

Stand per 1.1.2019		€ 953.279,31
Zugang		€ 652.807,04
Abgang		€ 300.632,03
Stand per 31.12.2019		€ 1.305.454,32

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2019 inklusive Beilagen, wie aufgelegt und durch den Prüfungsausschuss geprüft, zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR Schiller; GGR Mayer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Rechnungsabschluss 2019 inklusive Beilagen, wie aufgelegt und durch den Prüfungsausschuss geprüft, zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 21: Förderansuchen/Fördervertrag nach der Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderrichtlinie

Folgendes Förderansuchen nach der geltenden Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungsrichtlinie unserer Gemeinde liegt vor:

Abtragsteller/Förderwerber: Walter Group Service GmbH

Unternehmensneugründung: 17.8.2019

Betriebsaufnahme: 17.12.2019

Zahl der Mitarbeiter: ca. 300 AN

Beantragte Förderhöhe: € 200.000,--

Es soll in der heutigen Sitzung die Fördervereinbarung einer Beschlussfassung unterzogen werden.

Folgender Fördervertrag liegt zur Beschlussfassung vor:

Fördervertrag gemäß der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf (im Folgenden Richtlinie)

abgeschlossen zwischen

Walter Group Service GmbH

IZ NÖ Süd, Str. 14, Objekt 15, 2355 Wr. Neudorf (im Folgenden auch "Fördernehmerin") und der

Marktgemeinde Biedermannsdorf

Ortsstraße 46, A-2362 Biedermannsdorf (im Folgenden auch "Fördergeber")

wie folgt:

I. Förderzusage

(1) Der Gemeinderat der MG Biedermannsdorf hat nach Prüfung des Förderantrages der Förderwerberin vom 17.2.2020 beschlossen, der Förderwerberin eine Förderung nach der am 12.3.2015 beschlossenen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungsrichtlinie (im Folgenden auch Richtlinie) zu gewähren (= Förderzusage).

(2) Auf Basis dieser Förderzusage ist nach der Richtlinie ein Fördervertrag abzuschließen, indem die näheren – nicht in der Richtlinie geregelten – Abwicklungs- und Auszahlungsmodalitäten der Förderung einer Regelung zu unterziehen sind.

II. Fördergegenstand

(1) Gefördert wird die Unternehmensneugründung am Standort IZ NÖ Süd, Str. 14, Objekt 15, Biedermannsdorf.

(2) Festgehalten werden folgende Förderrahmenbedingungen:

Zahl der Arbeitsplätze, für die seitens der Förderwerberin vor Betriebserweiterung

Kommunalsteuer an die MG Biedermannsdorf entrichtet wurde: keine

Zahl der geplanten Arbeitsplätze im Endausbau: 300 AN

Beantragte Förderhöhe € 200.000,--

III. Grundlagen/Vertragsbestandteile

(1) Die Förderung des Projekts erfolgt auf Basis folgender Grundlagen, in der jeweils geltenden Fassung:

a) Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderungsrichtlinie der MG Biedermannsdorf vom 12.3.2015;

b) Eingereichter Förderantrag vom 17.2.2020 einschließlich Projektbeschreibung;

c) Sonstige nationale oder internationale Vorschriften, auf die in der Richtlinie verwiesen wird;

Diese Grundlagen sind integrierender Bestandteil dieses Fördervertrages (siehe dazu auch Punkt X dieser Vereinbarung).

IV. Auszahlung der Förderung

(1) Der Förderwerberin wird eine nicht rückzahlbare Beihilfe im Ausmaß von maximal € 200.000,-- (max. absolute Grenze) gewährt.

(2) Die Förderung wird über einen Förderzeitraum von 5 Jahren jeweils im Nachhinein wie Folgt ausbezahlt, wobei folgende Grenzen gelten:

- Maximale absolute Grenze im Förderzeitraum von 5 Jahren: € 200.000,--
- Maximale relative Grenze:

- maximal 50 % der im ersten vollen Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
- danach maximal 50 % der im - dem jeweiligen Auszahlungsjahr - vorangegangenen Steuerjahr gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
- Zusätzlich wird die Höhe der jährlich im Nachhinein zur Auszahlung gelangenden Beihilfe mit 1/5 des zuerkannten maximalen absoluten Förderbetrages begrenzt, das sind somit € 40.000,-/Jahr.
- Erstes volles Steuerjahr ist dasjenige, das der tatsächlichen Betriebsaufnahme/ Betriebserweiterung folgt, also das Kalenderjahr 2020.
- Basisjahr ist das Jahr vor der Betriebsaufnahme, also das Kalenderjahr 2018.

(3) Auszahlungssperre:

Die Auszahlung der Beihilfe findet – neben den unter Punkt C und D in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf angeführten Fällen – bei Unternehmenserweiterung nur dann statt, wenn durch die Förderwerberin glaubhaft gemacht wird, dass die Zahl der Arbeitsplätze im ersten Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung bzw. in dem der Auszahlung vorangegangenen Steuerjahr entsprechend der Zusicherung um 10 % - gegenüber dem Basisjahr - erhöht wurde oder nach Abs. 4 zu vermuten ist. Ist dies nicht der Fall, so wird die Förderung für das vorangegangene Jahr nicht ausbezahlt (Auszahlungssperre). Zu einer nachträglichen Auszahlung der vorläufig einbehaltenen Förderung, kommt es diesfalls nur dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 8 erfüllt werden.

(4) Vermutungsklausel:

Dass die Zahl der AN um 10 % gesteigert wurde, wird vermutet, wenn die Kommunalsteuereinnahmen der MG Biedermannsdorf von der Förderwerberin um 10 %, zusätzlich der tatsächlichen jährlichen Gehaltsvalorisierung (= x), im Vergleich zu den Kommunalsteuereinnahmen im letzten vollen Steuerjahr vor Einbringung des Förderantrages (Basisjahr) gestiegen sind (d.h. im 1. Jahr um 10 % + x1, im 2. Jahr 10 % + x1 + x2, usw. - gegenüber dem Basisjahr usw.). Weitere Nachweise sind diesfalls nicht zu erbringen.

(5) Die Beihilfe wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmung und der angeführten Wertgrenzen in 5. Raten ausbezahlt, wobei die erste Rate nach dem ersten vollen Steuerjahr, die Folgeraten nach dem 2., 3., 4. bzw. 5 vollen Steuerjahr ausbezahlt werden.

(6) Konkreter Auszahlungstermin ist 2 Monate nach

- Übermittlung aller Kommunalsteuerbeiträge für das (jeweils) vorangegangene Kalenderjahr an die MG Biedermannsdorf sowie
- einer Bestätigung der zuständigen Krankenkasse, über die Anzahl der zum Stichtag 31.12 des jeweiligen Jahres beschäftigten Arbeitnehmer/innen (sofern von der MG Biedermannsdorf verlangt).

Aus einer budgetbedingten Verzögerung der Auszahlung der Förderung kann die Fördernehmerin keine Ansprüche ableiten.

(7) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das von der Fördernehmerin im Förderantrag bekannt gegebene Konto.

(8) Am Ende der Laufzeit der Fördervereinbarung wird seitens der MG Biedermannsdorf die durchschnittlich in den letzten 5 Jahren (beginnend mit dem ersten vollen Steuerjahr ab Neugründung/Erweiterung) – gegenüber dem Basisjahr – zusätzlich entrichtete Kommunalsteuer ermittelt. Ergibt diese Überrechnung, dass dem/-r Förderwerber/-in unter Beachtung der absoluten und relativen maximalen Grenzen in den einzelnen Jahren zu wenig an Beihilfe ausbezahlt wurde (z. B. in Folge schwankender Anzahl von Arbeitsplätzen), im Durchschnitt von 5 Jahren aber die Zahl der Arbeitsplätze um 10 % erhöht wurde bzw. nach Abs. 4 zu vermuten ist, so wird der sich daraus ergebende Differenzbetrag mit der 5. Rate an den/die Förderwerber/-in ausbezahlt.

Ergibt sich durch die Durchschnittsbetrachtung, dass die maximale Förderhöhe (maximale absolute oder relative Grenze) erreicht ist, so ist die letzte Rate entsprechend zu verringern, sodass die absoluten und relativen Grenzen nicht überschritten werden.

Ergibt auch die Durchschnittsbetrachtung, dass die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, ist die Förderung zur Gänze zurück zu zahlen.

V. Durchführung/Änderungen des geförderten Projektes

(1) Bei der Durchführung des Projektes ist gemäß den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen vorzugehen. Diese Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Fördervertrages.

(2) Darüber hinaus sind folgende vereinbarte besonderen Auflagen/Bedingungen von der Förderwerberin einzuhalten/zu erfüllen: keine

(3) Aufzeichnungs-, Berichts- und Meldepflichten

Die Fördernehmerin verpflichtet sich

a) bis zur Erfüllung der allenfalls vereinbarten Bedingungen und Auflagen laufend all jene Umstände, die eine Änderung des Projektes gegenüber dem Fördervertrag bedeuten, der MG Biedermannsdorf unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich mitzuteilen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projektes, der Projektfinanzierung, der Projekttermine sowie wesentlicher Rahmenbedingungen, welche die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen;

b) die Förderkriterien der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf einzuhalten und der MG Biedermannsdorf auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese tatsächlich eingehalten werden, wie z. B. aktuelle Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die zur Pflichtversicherung angemeldeten DienstnehmerInnen.

(c) der MG Biedermannsdorf im Rahmen einer allfälligen Kommunalsteuerprüfung iS. des § 14 Kommunalsteuergesetzes alle Unterlagen/Aufzeichnungen (Belege, Lohnabrechnung, udgl.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um zu prüfen, ob die Kriterien der Förderrichtlinie/-vereinbarung eingehalten werden.

VI. Rückforderung der Förderung

Die Förderzusage und in weiterer Folge auch diese Fördervereinbarung, die auf Basis der Richtlinie seitens der MG Biedermannsdorf getätigt/abgeschlossen wurden, sind nichtig, wenn

a. die Richtlinie durch die Gemeindeaufsicht als ungültig aufgehoben oder ausgesprochen wird, dass diese unwirksam (nichtig) ist, war oder geworden ist;

b. nachträglich hervorkommt, dass abgegebene Zusicherungen durch den/die Förderwerber/-in nicht eingehalten wurden;

c. Zusicherungen laut Punkt D. lit. d. der Richtlinie nicht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufrechterhalten, erfüllt oder sonst wie schuldhaft verletzt oder missachtet werden;

d. der Betrieb nicht, in einem den Zusicherungen entsprechendem Ausmaß lt. Punkt D. der Richtlinie, binnen 3 Jahren ab Förderzusage aufgenommen wird;

e. durch eine für wettbewerbsrechtliche Fragen zuständige Einrichtungen ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach unzulässig in Anspruch genommen wurde; für den Fall, dass durch eine derartige Einrichtung ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach zu Recht in Anspruch genommen wurde, die Höhe der Förderung aber wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Normen widerspricht, ist die Förderzusage/-vereinbarung in diesem – überschießenden – Ausmaß unwirksam;

f. Umstände eintreten, die die Gewährung oder Inanspruchnahme der Förderung unzulässig machen;

g. die Förderung durch unwahre Angaben erschlichen oder die MG Biedermannsdorf über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde oder aus sonstigen, dem/-r Förderwerber/-in zurechenbaren Gründen unzulässig ist oder wird;

h. der/die Förderwerber/-in gegen Bestimmungen des Fördervertrages oder dieser Förderrichtlinie verstößt/verstoßen hat, insbesondere vertraglich vereinbarte oder in dieser Richtlinie vorgesehene Unterlagen oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorlegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt;

i. die im Fördervertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht worden ist, sofern nicht Punkt H der Richtlinie zum Tragen kommt;

In diesen Fällen ist der Förderbetrag unverzinst zurück zu zahlen. Die MG Biedermannsdorf übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass diese Förderrichtlinie durch die zuständigen Einrichtungen für zulässig erklärt wird bzw. dafür, dass diese nicht aufgehoben wird. Wird diese Richtlinie – aus welchen Gründen auch immer – für unwirksam erklärt oder

aufgehoben oder wird der MG Biedermannsdorf untersagt, die in dieser Richtlinie vorgesehen Förderung auszuzahlen oder zu gewähren, so wird eine auf Basis dieser Richtlinie abgeschlossene Förderzusage/-vereinbarung unwirksam, ohne dass es hierfür einer weiteren Erklärung bedarf. Schadenersatz- oder sonstige mit dieser Richtlinie in Zusammenhang stehende Ansprüche können gegenüber der MG Biedermannsdorf nicht geltend gemacht werden.

VII. Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung

Geeignete Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung für den Fall der gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz, der Betriebsauflassung, der Betriebsschließung, der Betriebsverlagerung, wie z. B. durch Bankgarantie, Bürgschaftserklärung durch einen Bürgen mit ausgezeichnetem Bonitätsrating und Erklärung der Haftung als Bürge und Zahler, oder durch andere konkursfeste Sicherstellungen. Auch hier behält sich die MG Biedermannsdorf das Recht vor andere oder zusätzliche Sicherstellungen zu verlangen bzw. den Förderantrag abzulehnen, wenn keine zusätzlichen oder anderen Sicherstellungen erfolgen. Weiters behält sich die MG Biedermannsdorf ausdrücklich das Recht vor – trotz abgegebener Förderzusage und abgeschlossener Fördervereinbarung – die Auszahlung der Beihilfe zu verweigern, wenn die Sicherheiten nicht mehr ausreichend erscheinen, um die Rückzahlungsverpflichtung zu gewährleisten. Diesfalls wird die Beihilfe erst ausbezahlt, wenn wieder ausreichende Sicherstellungen nachgewiesen werden – nach Ablauf von 5 Jahren ab Antragstellung findet ausnahmslos keine Auszahlung mehr statt.

Die Sicherstellung erfolgt durch: Garantie der LKW Walter Internationale Transportorganisations AG (Konzerngarantie)

VIII. Unternehmensnachfolge oder Betreiberwechsel

(1) Im Falle einer Unternehmensnachfolge (Einzelrechts- oder Gesamtrechtsnachfolge) oder eines Wechsels des Betreibers (Pacht, Miete) hat dieser das Recht in die Fördervereinbarung einzutreten.

(2) Dies ist vom Rechtsnachfolger/neuen Betreiber der Marktgemeinde Biedermannsdorf binnen 6 Monaten ab Übernahme/Wechsel der Marktgemeinde Biedermannsdorf mitzuteilen. Diesfalls gehen alle Rechte und Pflichten aus der Förderzusage/-vereinbarung auf den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber über und trifft diese/-n auch die Rückzahlungsverpflichtung nach Punkt G der Richtlinie.

(3) Der Rechtsvorgänger/vorherige Betreiber haftet für den Fall, dass die Rückzahlungsverpflichtung schlagend wird, gemäß §§ 38 bis 40 UGB und § 1407 ABGB für diese Verbindlichkeit.

(4) Tritt der Rechtsnachfolger/neue Betreiber in die Fördervereinbarung nicht ein, trifft den Rechtsvorgänger/vorherigen Betreiber die Rückzahlungsverbindlichkeit in folgenden Fällen:

- bei Neugründungen und Erweiterungen, wenn der Betrieb durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber innerhalb der 5 Jahresfrist eingestellt wird;
- bei Erweiterungen auch dann, wenn trotz Fortbetrieb die Durchschnittsbetrachtung gemäß Punkt C der Richtlinie ergibt, dass im Durchschnitt von 5 Jahren die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, wobei die Arbeitsplätze, die durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber erhalten werden, in die Betrachtung mit einbezogen werden.

IX. Subsidiarität der Förderung

(1) Die Förderung verringert sich um jenes Ausmaß, als von Bund, Land oder Bundes- und Landeseinrichtungen oder von diesen betriebenen Betriebsansiedlungsgesellschaften Förderungen gewährt werden. Gleiches gilt für sonstige Förderungen der Gemeinde Biedermannsdorf.

(2) Derartige Förderungen sind der MG Biedermannsdorf unverzüglich bekannt zu geben.

X. Schlussbestimmung

(1) Vereinbart wird, dass im Übrigen die Bestimmungen der Richtlinie zur Anwendung kommen und die Förderzusage ebenso wie der Fördervertrag nichtig sind, wenn Bestimmungen der Richtlinie nicht eingehalten werden.

(2) Die Richtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Der Fördervertrag tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem die gemäß Punkt VII vorgesehene Sicherstellung vorliegt.

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, der Fa. Walter Group Service GmbH die Förderung nach der Richtlinie zu gewähren und dem Abschluss der Fördervereinbarung – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Fa. Walter Group Service GmbH die Förderung nach der Richtlinie zu gewähren und dem Abschluss der Fördervereinbarung – wie vorgetragen – die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 22: Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderrichtlinie 2020-2025

Da die Richtlinie mit Ende März 2020 ausläuft, soll diese für eine weitere Periode des Gemeinderates verlängert werden - und zwar bis 30.3.2025.

Folgende Richtlinie liegt zu Beschlussfassung vor (Änderungen rot hinterlegt):

Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Biedermannsdorf

I) Präambel

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf setzt sich zum Ziel, neben den Ausbau des sozial- und familienpolitischen Leistungsspektrums, den Wirtschaftsstandort sowie den Lebens- und Arbeitsstandort Biedermannsdorf nachhaltig zu stärken.

Wesentlich für eine nachhaltige Entwicklung der Marktgemeinde Biedermannsdorf ist die Sicherstellung einer stetigen Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Unternehmungen, in einem dem Ort und seinem typischen Erscheinungsbild entsprechenden verträglichen Ausmaß. Gerade in Zeiten schwieriger konjunkturbedingter Rahmenbedingungen, dem steigenden Wettbewerb durch die Ostöffnung und den freien Zugang der Staatsangehörigen der „neuen“ Mitgliedstaaten der EU zum Ö Arbeitsmarkt sowie der Globalisierung der Weltwirtschaft, die allesamt Auswirkungen auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Ö haben, ist es erklärtes Ziel der MG Biedermannsdorf den örtlichen Wirtschaftsstandort abzusichern, Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen, sowie damit indirekt über steigende Steuereinnahmen das sozial- und familienpolitische Leistungsspektrum der Gemeinde für uns zu erhalten und für nachfolgende Generationen weiter auszubauen. Durch diese Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der MG Biedermannsdorf nachhaltig gestärkt und gefördert wird, um kommunalpolitische Zielsetzungen umsetzen zu können, sowie dass die wirtschaftliche Entwicklung in den nächsten fünf Jahren unter Berücksichtigung der Bedürfnisse unserer Bevölkerung gestaltet und gesteuert wird, indem die Ansiedelung von Betrieben unterstützt wird, von denen weder Gefahren oder Belästigungen für die Umwelt noch für Menschen ausgehen.

Wesentlicher Gedanke dieser Förderrichtlinie ist auch die ökologisch verträgliche Betriebsansiedlung zu fördern. Belästigungen der Bevölkerung durch Immissionen und Emissionen sollen ebenfalls ausgeschlossen werden, indem Betriebsansiedlungen nur insofern und in dem Umfang gefördert werden, als es sich um Betriebe handelt, von denen weder Belästigungen noch Gefährdungen zu erwarten sind und es sich um Betriebe handelt, die ihrer Art nach im Gemeindegebiet der MG Biedermannsdorf bereits betrieben werden. Mit dieser Richtlinie bekennt sich die Marktgemeinde Biedermannsdorf zur Notwendigkeit einer weiteren, den obigen Kriterien entsprechenden, Betriebsansiedlung, zur Notwendigkeit der Stärkung des Wirtschaftsstandortes und zur Notwendigkeit der Schaffung weiterer Arbeitsplätze.

Durch die Zweckbindung von einem Teil der zu erwartenden steuerlichen Mehreinnahmen für den Ausbau des kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und infrastrukturellen Angebots, wird ein klares Zeichen dafür gesetzt, dass die Mehreinnahmen unmittelbar auch der Bevölkerung und der Gestaltung des Lebensraumes innerhalb der Gemeinde zu Gute kommen werden.

II) Förderrichtlinien

A. Fördergegenstand

Entsprechend den einleitend genannten Zielsetzungen wird jede

- a. Unternehmensneugründung und -ansiedlung (Betriebsneuansiedlung),
- b. Unternehmenserweiterungen von bereits bestehenden Unternehmungen, sofern die Zahl der Arbeitsplätze im Gemeindegebiet der MG Biedermannsdorf, für die Kommunalsteuer entrichtet wird, gegenüber der Zahl der Arbeitsplätze, für die an die MG Biedermannsdorf im Jahr vor Einbringung des Förderantrages Kommunalsteuer entrichtet wurde, im Beobachtungszeitraum von 5 Jahren im Durchschnitt um mindestens 10 % erhöht wird. Gefördert werden ausschließlich Betriebe der gewerblichen Wirtschaft. Dies unter der weiteren Voraussetzung, dass von diesen weder Gefahren noch Belästigungen für die Umwelt noch für die Bevölkerung ausgehen bzw. diese durch geeignete Maßnahmen – nach dem jeweiligen Stand der Technik – auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

B. Antragstellung

Um eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten zu können, muss der Antrag auf Förderung während der Laufzeit dieser Richtlinie bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf einlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Anträge, können ab Beschlussfassung dieser Richtlinie im Gemeinderat eingebracht werden. Anträge, die nicht binnen 6 Monaten ab Neugründung bzw. Erweiterung iS. des Punkts A einlangen, bzw. Anträge, die nach dem **31.3.2025** oder – falls diese Richtlinie durch den Gemeinderat aufgehoben oder abgeändert wird – nach Aufhebung oder Änderung einlangen, sind von der Möglichkeit der Zuerkennung einer Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Anträge von Unternehmen, denen in den letzten **5** Kalenderjahren vor der neuerlichen Antragstellung eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt wurde, und für Anträge die der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis – Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013 widersprechen.

Im Fall der Änderung dieser Richtlinie durch den Gemeinderat ist ein neuer Antrag einzubringen.

Dem Förderantrag sind jene Unterlagen und Nachweise anzuschließen, die dem zuständigen Organ nach Punkt C die Feststellung der Förderfähigkeit ermöglichen. Insbesondere sind alle Unterlagen vorzulegen, die nachvollziehbar und glaubhaft darlegen, dass das Projekt den Zielsetzungen dieser Richtlinie (vgl. Präambel I) sowie den allgemeinen und den besonderen Förderkriterien (Punkt C und D) entspricht bzw. diese erfüllt.

Darüber hinaus können ergänzende Angaben, Unterlagen, Gutachten udgl., seitens der MG Biedermannsdorf verlangt werden, wenn dies für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung ist. Werden diese innerhalb der von der MG Biedermannsdorf bestimmten Frist nachgereicht, so gilt der Antrag als ursprünglich mängelfrei eingebracht. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Antrag als zurückgezogen und ist der/die Förderwerber/-in von der Zuerkennung einer Förderung ausnahmslos ausgeschlossen, ein neuer Antrag kann nicht mehr eingebracht werden.

C. Allgemeine Bedingungen

Auf die in dieser Richtlinie vorgesehene Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Über jeden einzelnen Antrag entscheidet das im Folgenden angeführte Organ der Marktgemeinde Biedermannsdorf:

- die/der Bürgermeister/-in, sofern im Antrag eine Förderung von **max. € 10.000,--/Jahr**,
- der Gemeindevorstand, sofern im Antrag eine Förderung **von max. € 20.000,--/Jahr**,
- der Gemeinderat, sofern im Antrag eine Förderung **von mehr als € 20.000,--/Jahr** beantragt wird.

Diesen obliegt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der MG Biedermannsdorf die Entscheidung, ob eine Förderung gewährt wird und in welcher Höhe, wobei aber die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze bei der Entscheidung der jeweils zuständigen Organe berücksichtigt werden.

Dem/-r Förderwerber/-in ist binnen einer Frist von 3 Monaten ab Vorlage aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen, ob und in welchem Ausmaß seinem Antrag stattgegeben wird, widrigenfalls der Antrag als abgelehnt gilt. Wird ein dem Förderansuchen durch das zuständige Organ (Punkt C) stattgegeben (= Förderzusage), so ist auf Basis dieses Beschlusses durch den/die Bürgermeister/-in eine Fördervereinbarung abzuschließen.

Grundlage dieser Fördervereinbarung sind die in dieser Richtlinie angeführten Förderkriterien und die sonstigen Förderbedingungen, die damit Inhalt dieser Fördervereinbarung werden. Sofern es zur Erreichung des Ziels und Zwecks dieser Richtlinie erforderlich ist, kann das zuständige Organ beschließen, dass in die Fördervereinbarung zusätzlich Auflagen und/oder Bedingungen aufgenommen werden, deren Nichteinhaltung zur Nichtigkeit der Förderzusage/-vereinbarung führen.

D. Förderkriterien

Um eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten zu können, muss der/die Förderwerber/-in nachstehende Kriterien erfüllen:

- a. Glaubhaftmachung, dass durch die Betriebsanlage weder Gefahren noch Belästigungen für die Umwelt oder Menschen zu befürchten sind oder diese durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Ausmaß beschränkt werden, dass

diese zumutbar sind. Diesbezüglich behält sich die MG Biedermannsdorf ausdrücklich eine selbstständige Beurteilungsmöglichkeit vor, unabhängig von einer allenfalls erteilten gewerbebehördlichen, baubehördlichen oder einer nach sonstigen Rechtsvorschriften für den Betrieb erforderlichen Genehmigung. Kann aus den vorgelegten Unterlagen (Projektbeschreibung, Unternehmensgegenstand) diese Frage nicht ausreichend beantwortet werden, so kann die MG Biedermannsdorf die Vorlage von ergänzenden Unterlagen, Gutachten und sonstiger für die Beurteilung geeignet erscheinende Bescheinigungsmittel verlangen. Die MG Biedermannsdorf behält sich diesbezüglich ein Ablehnungsrecht vor, ohne dass dafür Gründe angegeben werden müssen.

- b. Bei Unternehmenserweiterungen:
Glaubhaftmachung, dass die Zahl der Arbeitsplätze im Gemeindegebiet der MG Biedermannsdorf, für die Kommunalsteuer entrichtet wird, gegenüber der Zahl der Arbeitsplätze, für die an die MG Biedermannsdorf im letzten vollen Steuerjahr vor Einbringung des Förderantrages (Basisjahr) Kommunalsteuer entrichtet wurde, im Beobachtungszeitraum von 5 Jahren im Durchschnitt um mindestens 10 % erhöht wird. Dies kann z. B. durch ein Projekt- und Betriebskonzept glaubhaft gemacht werden, weitere Unterlagen können von der MG Biedermannsdorf verlangt werden.
- c. Zusicherung des/der Förderwerber/-in der MG Biedermannsdorf Stellenausschreibungen bekannt zu geben bzw. bekannt zu geben, wo aktuelle Stellenausschreibungen abgerufen werden können, um Arbeitnehmer/innen bzw. Lehrlingen mit Hauptwohnsitz in der MG Biedermannsdorf die Möglichkeit der Bewerbung für zu besetzende Stellen zu geben. Die MG Biedermannsdorf hat das Recht die Biedermannsdorfer Bevölkerung auf geeignete Weise über Stellenausschreibungen bzw. die Möglichkeit der Abrufbarkeit von Stellenausschreibungen zu informieren.
- d. Zusicherung, dass der Betrieb mindestens 5 volle Kalenderjahre, nach dem Jahr in dem der Betrieb aufgenommen wurde/die Erweiterung erfolgt ist, im Gebiet der Marktgemeinde Biedermannsdorf aufrechterhalten wird.
- e. Nachweis der erforderlichen bau-, gewerbebehördlichen und sonstigen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Genehmigungen.
- f. Geeignete Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung für den Fall der gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz, der Betriebsauflassung, der Betriebsschließung, der Betriebsverlagerung, wie z. B. durch Bankgarantie, Bürgschaftserklärung durch einen Bürgen mit ausgezeichnetem Bonitätsrating und Erklärung der Haftung als Bürge und Zahler, oder durch andere konkursfeste Sicherstellungen. Auch hier behält sich die MG Biedermannsdorf das Recht vor andere oder zusätzliche Sicherstellungen zu verlangen bzw. den Förderantrag abzulehnen, wenn keine zusätzlichen oder anderen Sicherstellungen erfolgen. Weiters behält sich die MG Biedermannsdorf ausdrücklich das Recht vor – trotz abgegebener Förderzusage und abgeschlossener Fördervereinbarung – die Auszahlung der Beihilfe zu verweigern, wenn die Sicherheiten nicht mehr ausreichend erscheinen, um die Rückzahlungsverpflichtung zu gewährleisten. Diesfalls wird die Beihilfe erst ausbezahlt, wenn wieder ausreichende Sicherstellungen nachgewiesen werden – nach Ablauf von 5 Jahren ab Antragstellung findet ausnahmslos keine Auszahlung mehr statt.

E. Förderzeitraum

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung im Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf in Kraft und endet spätestens, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, mit **31.3.2025**. Die Marktgemeinde Biedermannsdorf behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese Richtlinie jederzeit abzuändern oder aufzuheben. Für Anträge, die bis zum **31.3.2025** bzw. vor Abänderung/Aufhebung der Richtlinie einlangen, bleibt die Richtlinie weiter anwendbar.

F. Überprüfungsrecht

Im Rahmen des Kommunalsteuerprüfrechts der MG Biedermannsdorf iS. des § 14 Kommunalsteuergesetzes kann auch überprüft werden, ob die Kriterien der Förderrichtlinie/-vereinbarung eingehalten werden.

G. Nichtigkeit der Förderzusage und der Fördervereinbarung

Förderzusagen und in weiterer Folge auch die Fördervereinbarungen, die auf Basis dieser Richtlinie seitens der MG Biedermannsdorf getätigt/abgeschlossen wurden, sind nichtig, wenn

- a. diese durch die Gemeindeaufsicht als ungültig aufgehoben oder ausgesprochen wird, dass diese unwirksam (nichtig) ist, war oder geworden ist;
- b. nachträglich hervorkommt, dass abgegebene Zusicherungen durch den/die Förderwerber/-in nicht eingehalten wurden;
- c. Zusicherungen laut Punkt D. lit. d nicht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufrechterhalten, erfüllt oder sonst wie schuldhaft verletzt oder missachtet werden;
- d. der Betrieb nicht, in einem den Zusicherungen entsprechendem Ausmaß lt. Punkt D., binnen 3 Jahren ab Förderzusage aufgenommen wird;
- e. durch eine für wettbewerbsrechtliche Fragen zuständige Einrichtungen ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach unzulässig in Anspruch genommen wurde; für den Fall, dass durch eine derartige Einrichtung ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach zu Recht in Anspruch genommen wurde, die Höhe der Förderung aber wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Normen widerspricht, ist die Förderzusage/-vereinbarung in diesem – überschießenden – Ausmaß unwirksam;
- f. Umstände eintreten, die die Gewährung oder Inanspruchnahme der Förderung unzulässig machen;
- g. die Förderung durch unwahre Angaben erschlichen oder die MG Biedermannsdorf über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde oder aus sonstigen, dem/-r Förderwerber/-in zurechenbaren Gründen unzulässig ist oder wird;
- h. der/die Förderwerber/-in gegen Bestimmungen des Fördervertrages oder dieser Förderrichtlinie verstößt/verstoßen hat, insbesondere vertraglich vereinbarte oder in dieser Richtlinie vorgesehene Unterlagen oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorlegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
- i. die im Fördervertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht worden ist, sofern nicht Punkt H zum Tragen kommt;
- j. In diesen Fällen ist der Förderbetrag unverzinst zurück zu zahlen. Die MG Biedermannsdorf übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass diese Förderrichtlinie durch die zuständigen Einrichtungen für zulässig erklärt wird bzw. dafür, dass diese nicht aufgehoben wird. Wird diese Richtlinie – aus welchen Gründen auch immer – für unwirksam erklärt oder aufgehoben oder wird der MG Biedermannsdorf untersagt, die in dieser Richtlinie vorgesehen Förderung auszuzahlen oder zu gewähren, so wird eine auf Basis dieser Richtlinie abgeschlossene Förderzusage/-vereinbarung unwirksam, ohne dass es hierfür einer weiteren Erklärung bedarf. Schadenersatz- oder sonstige mit dieser Richtlinie in Zusammenhang stehende Ansprüche können gegenüber der MG Biedermannsdorf nicht geltend gemacht werden.

H. Art und Grundsätze der Auszahlung der Förderung

Die Förderung kann wie Folgt gewährt werden:

a. Beihilfe:

Das zuständige Organ gemäß Punkt C dieser Richtlinie kann beschließen, dass dem/-r Förderwerber/-in eine nicht rückzahlbare Beihilfe im beantragten Ausmaß über einen Förderzeitraum von 5 Jahren, jedoch maximal

- € 100.000,-- für Betriebe des Transportgewerbes (= maximale absolute Grenze bei Betriebserweiterung)
- € 200.000,-- für Betriebe anderer Sparten (= maximale absolute Grenze bei Betriebserweiterung)
- € 100.000,-- für alle Betriebsneugründungen (= maximale absolute Grenze bei Betriebsneugründung)

und (kumulativ) maximal 50 % der im ersten vollen Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung, danach maximal 50 % der dem jeweiligen Auszahlungsjahr vorangegangenen Steuerjahr – bei Erweiterung zusätzlich – entrichteten Kommunalsteuer (= maximale relative Grenze), gewährt wird.

Erstes volles Steuerjahr ist dasjenige, das der tatsächlichen Betriebsaufnahme/ Betriebserweiterung folgt.

Die Auszahlung der Beihilfe findet – neben den unter Punkt C und D angeführten Fällen – bei Unternehmenserweiterung nur dann statt, wenn durch den/die Förderwerber/-in glaubhaft gemacht wird, dass die Zahl der Arbeitsplätze entsprechend der Zusicherung um 10 % (gegenüber dem Basisjahr) erhöht wurde. Dies wird vermutet, wenn die Kommunalsteuereinnahmen der MG Biedermannsdorf von dem/-r Förderwerber/-in um 10 % zusätzlich der tatsächlichen jährlichen Gehaltsvalorisierung (= x) im Vergleich zu den Kommunalsteuereinnahmen im letzten vollen Steuerjahr vor Einbringung des Förderantrages (Basisjahr) gestiegen sind (d.h. im 1. Jahr um 10 % + x1, im 2. Jahr 10 % + x1 + x2, usw.). Zusätzlich wird die Höhe der jährlich im Nachhinein zur Auszahlung gelangenden Beihilfe mit 1/5 des zuerkannten maximalen absoluten Förderbetrages begrenzt.

Die Beihilfe wird in 5 Raten ausbezahlt, wobei die erste Rate nach dem ersten vollen Steuerjahr, die Folgeraten nach dem 2., 3., 4. bzw. 5 vollen Steuerjahr ausbezahlt werden. Konkreter Auszahlungstermin ist 2 Monate nach Übermittlung aller Kommunalsteuerbeiträge für das vorangegangene Kalenderjahr.

Nähere Bestimmungen über die Auszahlungsmodalitäten sind im Fördervertrag festzulegen. Am Ende der Laufzeit der Fördereinbarung wird seitens der MG Biedermannsdorf die durchschnittlich in den letzten 5 Jahren (beginnend mit dem ersten vollen Steuerjahr ab Neugründung/Erweiterung) entrichtete zusätzliche Kommunalsteuer ermittelt. Ergibt diese Überrechnung, dass dem/-r Förderwerber/-in unter Beachtung der absoluten und relativen maximalen Grenzen in den einzelnen Jahren zu wenig an Beihilfe ausbezahlt wurde (z. B. in Folge schwankender Anzahl von Arbeitsplätzen), im Durchschnitt von 5 Jahren aber die Zahl der Arbeitsplätze um 10 % erhöht wurde, so wird der sich daraus ergebende Differenzbetrag mit der 5 Rate an den/die Förderwerber/-in ausbezahlt.

Ergibt sich durch die Durchschnittsbetrachtung, dass die maximale Förderhöhe (maximale absolute oder relative Grenze) erreicht ist, so ist die letzte Rate entsprechend zu verringern, sodass die absoluten und relativen Grenzen nicht überschritten werden.

Ergibt auch die Durchschnittsbetrachtung, dass die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, ist die Förderung zur Gänze zurück zu zahlen.

b. Übernahme der Kreditkosten:

Bemessungsgrundlage für die förderbaren Kosten ist die Höhe des Kredites, der im Zuge von Betriebsneugründungen oder Ausweitungen zur Abdeckung folgender Kosten aufgenommen wurde: Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten, Geschäftseinrichtung, Maschinenausstattung, Ankauf von Fahrzeugen (ausgenommen im Verkehrssektor), sonstige betriebliche Investitionen, Anschaffung von Waren und Rohstoffen, Ablösen. Es kann ein Zinszuschuss für die Kosten eines Kredits im Ausmaß von max. € 100.000,-- für Betriebe des Transportgewerbes bzw. von € 200.000,-- für Betriebe anderer Sparten vom Gemeinderat gewährt werden. Die Höhe dieses Zinszuschusses beträgt max. 3 % p. a. und wird längstens 10 Jahre gewährt. Der Zinszuschuss erlischt bereits früher, wenn die kumulierten Zinszuschüsse mehr als 50 % der im ersten vollen Steuerjahr nach Betriebsaufnahme gegenüber der MG Biedermannsdorf entrichteten Kommunalsteuer übersteigt.

I. Unternehmensnachfolge oder Betreiberwechsel

Im Falle einer Unternehmensnachfolge (Einzelrechts- oder Gesamtrechtsnachfolge) oder eines Wechsels des Betreibers (Pacht, Miete) hat dieser das Recht in die Fördereinbarung einzutreten. Dies ist vom Rechtsnachfolger/neuen Betreiber der Marktgemeinde Biedermannsdorf binnen 6 Monaten ab Übernahme/Wechsel der Marktgemeinde Biedermannsdorf mitzuteilen. Diesfalls gehen alle Rechte und Pflichten aus der Förderusage/-vereinbarung auf den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber über und trifft diese/-n auch die Rückzahlungsverpflichtung nach Punkt G. Der Rechtsvorgänger/vorherige Betreiber haftet für den Fall, dass die Rückzahlungsverpflichtung schlagend wird, gemäß §§ 38 bis 40 UGB und § 1407 ABGB für diese Verbindlichkeit.

Tritt der Rechtsnachfolger/neue Betreiber in die Fördereinbarung nicht ein, trifft den Rechtsvorgänger/vorherigen Betreiber die Rückzahlungsverbindlichkeit in folgenden Fällen:

- bei Neugründungen und Erweiterungen, wenn der Betrieb durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber innerhalb der 5 Jahresfrist eingestellt wird;
- bei Erweiterungen auch dann, wenn trotz Fortbetrieb die Durchschnittsbetrachtung gemäß Punkt C ergibt, dass im Durchschnitt von 5 Jahren die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 %

erhöht wurde, wobei die Arbeitsplätze, die durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber erhalten werden, in die Betrachtung mit einbezogen werden.

J. Subsidiarität der Förderung

Die Förderung verringert sich um jenes Ausmaß, als von Bund, Land oder Bundes- und Landeseinrichtungen oder von diesen betriebenen Betriebsansiedlungsgesellschaften Förderungen gewährt werden. Gleiches gilt für sonstige Förderungen der Gemeinde Biedermannsdorf.

K. Zweckbindung

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf verpflichtet sich mindestens 20 % der Steuermehreinnahmen für soziale, kulturelle und familienpolitische Belange zu verwenden. Darüber hinaus werden weitere 20 % der Mehreinnahmen für eine nachhaltige Schuldenreduktion zweckgebunden eingesetzt, mit der Zielsetzung nachteilige Rahmenbedingungen unserer Jugend zu vermeiden und diesen einen Gestaltungsspielraum zu belassen.

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftförderungsrichtlinie – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Firsching, GGR Mayer

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftförderungsrichtlinie – wie vorgetragen – zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 23: Änderung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan betreffend Grundstück Nr. 610/1

Damit die geförderten Wohnungen/Reihenhäuser in der Wiener Straße errichtet werden können ist noch eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans und Bebauungsplans hinsichtlich der an die Wohnbaugenossenschaft Heim verkauften 400 m² in Bauland Kerngebiet erforderlich.

Im Bebauungsplan muss das Bezugsniveaus definiert werden.

I. Änderung Flächenwidmungsplan - Auflistung der beabsichtigten Änderungen entsprechend § 24 Abs. 5 NÖ ROG 2014

Im Zuge der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Plan Nr. R-0901/12/E) der Gemeinde Biedermannsdorf werden folgende Änderungen angestrebt:

Änderungspunkt 1:

- Widmung von BK anstatt Vö
- Der Änderungspunkt 1 umfasst die Widmung von Bauland Kerngebiet anstatt öffentliche Verkehrsfläche im Bereich Wiener Straße/Rheinboldtstraße, nordwestlich des Betriebsgebiets.

Die Verschiebung der Widmungsgrenze zwischen Bauland und Verkehrsfläche geht hierbei mit einer kleinräumigen Ausdehnung der Baulandwidmung einher.

II. Im Erläuterungsbericht der Ziviltechnikergesellschaft „dielandschaftsplaner.at“ vom Oktober 2019 wird zu den geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplanes folgendes ausgeführt:

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG	3
2 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN.....	3
2.1 Siedlungsstruktur und Baulandbilanz.....	3
2.2 Bevölkerungsentwicklung.....	4
2.3 Naturgefahren	5
3 ERLÄUTERUNGEN DER ÄNDERUNGEN.....	6
3.1 Änderungspunkt 1, Widmung von BK anstatt Vö	6
4 ABBILDUNGSVERZEICHNIS	11
5 ANHANG	12

1 EINLEITUNG

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf hat beschlossen, das örtliche Raumordnungsprogramm in Form von Änderungen im Flächenwidmungsplan zu überarbeiten.

Die nachfolgenden Änderungspunkte beziehen sich auf die Plandarstellung:

- R-0901/12/E

Im Rahmen des ÖROP 2017 wurde am 07.12.2017 ein örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK) im Gemeinderat beschlossen. Die nachstehenden Änderungspunkte beziehen sich ausschließlich auf Änderungen im Flächenwidmungsplan und die diesbezügliche Plandarstellung R-0901/12/E.

Im Zuge der letzten Flächenwidmungsplanänderung, welche am 27.06.2019 beschlossen wurde, erfolgte im von der ggst. Änderung betroffenen Bereich bzw. unmittelbar angrenzend die Widmung von Bauland Kerngebiet (BK) anstatt Bauland Betriebsgebiet (BB) u. a., um potenzielle Nutzungskonflikte zwischen wohnbaulichen und betrieblichen Nutzungen zu entflechten und eine innerörtliche Nachverdichtung zu ermöglichen.

Die nun beabsichtigte Änderung im Flächenwidmungsplan umfasst eine geringfügige Erweiterung dieser Baulandzeile und somit eine Umwidmung von öffentliche Verkehrsflächen (Vö) in Bauland Kerngebiet (BK).

2 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

2.1 Siedlungsstruktur und Baulandbilanz

Das ursprünglich stark agrarisch geprägte Straßendorf Biedermannsdorf weist eine hohe siedlungsstrukturelle Heterogenität auf. Im kompakten Siedlungskörper sind räumlich eng aneinander liegend die noch erkennbaren dörflichen Strukturen im Ortskern, zentrumsnahe dichte Geschoßwohnungsbauten, Reihenhaussiedlungen und Mehrfamilienhäuser im

Norden sowie jüngere Einfamilienhaussiedlungen in den Siedlungsrandbereichen vorzufinden.

Am nordöstlichen Siedlungsrand kommt ein großflächiges, weitgehend bebautes Betriebsgebiet zu liegen. Die für die ggst. Änderung relevante BK-Zeile bildet eine Übergangszone zwischen diesem Betriebsgebiet und den westlich gelegenen großflächigen Wohnbaulandbereichen.

Weiters befindet sich im südwestlichen Gemeindegebiet ein großflächiges Bauland Betriebsgebiet-Aufschließungszone sowie eine weitgehend bebaute Industriezone.

Westlich wird das Gemeindegebiet im Wesentlichen von der Süd-Autobahn begrenzt. Das Siedlungsgebiet wird zudem östlich von der Wiener Straße L154 und nordöstlich vom Krottenbach begrenzt. Der Mödlingbach kann weitgehend als südliche Begrenzung des Ortes betrachtet werden, lediglich der Friedhof sowie die Kleingartensiedlung kommen im südlichen Anschluss daran zu liegen.

Entsprechend der aktuellen Baulandbilanz weist Biedermannsdorf eine Wohnbaulandreserve von 20 ha (25,87 % des gewidmeten Wohnbaulandes) auf. Die größten Reserven sind im Bereich der Bauland Wohngebiet Aufschließungszone (BW-A2) sowie im Bereich Untere und obere Krautgärten vorzufinden.

Weiters weist das Gemeindegebiet insgesamt 49 ha unbebautes Bauland Betriebsgebiet (BB) auf (82,09 % der BB-Widmungen). Der Großteil davon liegt im Bereich der 47,02 ha großen Aufschließungszone im Südwesten Biedermannsdorfs. Eine detaillierte tabellarische Darstellung der Baulandbilanz vor bzw. nach der Änderung ist dem Anhang zu entnehmen. Diese Angaben beziehen sich auf eine rein rechnerische Baulandbilanz, wobei in Teilbereichen Anpassungen entsprechend Luftbildauswertung durchgeführt wurden. Eine qualitative Baulandbilanz würde, abzüglich der (unbebaubaren) Parzellen, die z. B. einer privaten Gartennutzung unterstehen, die keine öffentliche Anbindung aufweisen oder die kleiner als 100 m² sind, ein weitaus geringeres Ausmaß ergeben. Zudem stehen die Baulandreserven Großteils im Privateigentum. So kann erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass niemals 100 % der vorhandenen Wohnbaulandreserven für Bauvorhaben zur Verfügung stehen.

2.2 Bevölkerungsentwicklung

Das Bevölkerungswachstum der Marktgemeinde Biedermannsdorf verlief vor allem zwischen 1971 und 1991 aufgrund des stark einsetzenden Suburbanisierungsprozesses Wiens rasant. Zwischen 2001 und 2011 kam es zu einem leichten Bevölkerungsrückgang. Seit 2011 werden wiederum Bevölkerungszuwächse registriert (siehe Abbildungen 1 und 2).

Gegenwärtig haben 3.127 Personen ihren Hauptwohnsitz und 676 ihren Nebenwohnsitz in der Gemeinde (Gemeindeauskunft 12.04.2019). Seit 01.01.2017 (2.882 HWS) verzeichnet die Gemeinde das stärkste Bevölkerungswachstum von 8,50 %, allein im letzten Jahr betrug das Wachstum 4,65 % (siehe Abbildung 3).

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	936	100	28.916	100	1.077.232	100
1880	836	89	34.284	119	1.152.767	107
1890	1.292	138	44.257	153	1.213.471	113
1900	1.390	149	54.621	189	1.310.506	122
1910	1.805	193	64.696	224	1.425.238	132
1923	1.350	144	62.849	217	1.426.885	132
1934	1.324	141	67.756	234	1.446.675	134
1939	1.272	136	72.054	249	1.455.373	135
1951	1.148	123	68.247	236	1.400.471	130
1961	1.097	117	68.114	236	1.374.012	128
1971	1.295	138	80.484	278	1.420.816	132
1981	1.859	199	92.183	319	1.427.849	133
1991	2.668	285	100.456	347	1.473.813	137
2001	2.904	310	106.374	368	1.545.804	143
2011	2.864	306	114.086	395	1.614.693	150
2019	3.116	333	118.998	412	1.668.281	155

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung 1869 – 2019, Quelle: Statistik Austria 2019

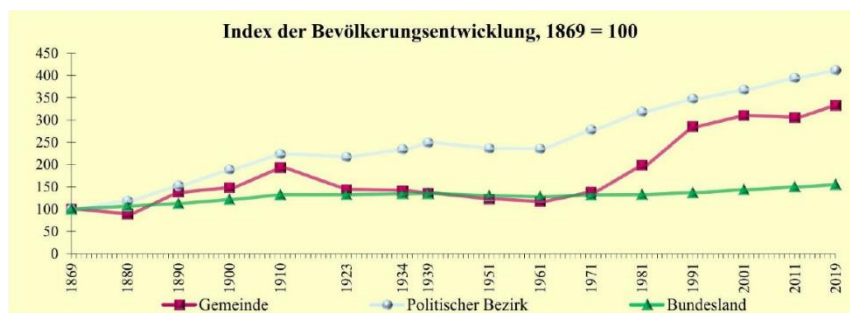


Abbildung 2: Index der Bevölkerungsentwicklung 1869 – 2019, Quelle: Statistik Austria 2019

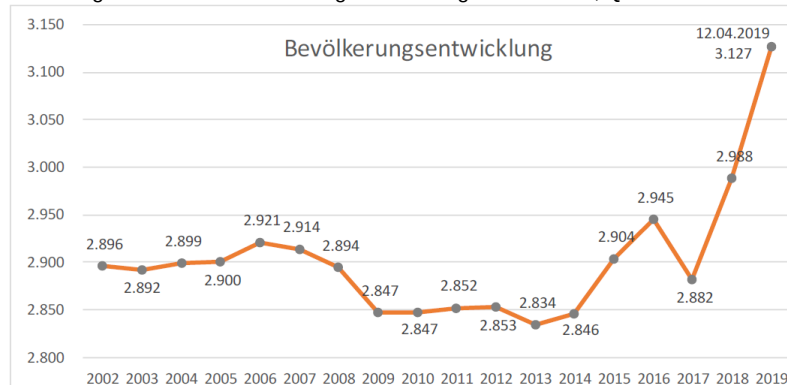


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung 01.01.2002 – 12.04.2019, Quelle: Statistik Austria 2019, Gemeindeauskunft

2.3 Naturgefahren

Für detaillierte Informationen hinsichtlich der gem. § 25 (4) NÖ ROG im Rahmen einer ÖROP-Änderung geforderten Mindestinhalte zu Naturgefahren sei an dieser Stelle auf den umfangreichen Grundlagenbericht zum örtlichen Raumordnungsprogramm 2017 sowie auf den Erläuterungsbericht zum ÖEK bzw. auf den SUP-Umweltbericht verwiesen.

3 ERLÄUTERUNGEN DER ÄNDERUNGEN

3.1 Änderungspunkt 1, Widmung von BK anstatt Vö

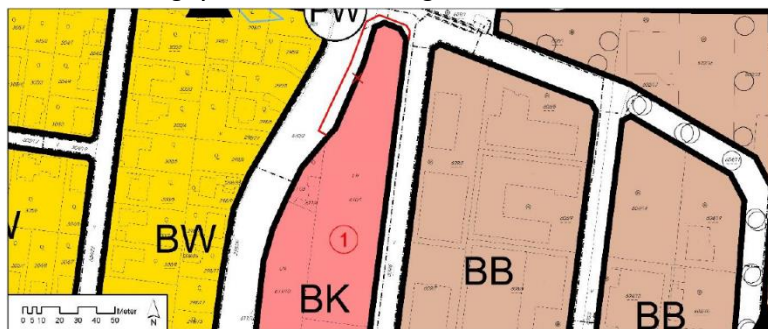


Abbildung 4: Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans - Auszug Eigene Darstellung

3.1.1 Betroffene Grundstücke

Folgendes Grundstück ist von der Änderung betroffen:

- 840/2

3.1.2 Bestandserhebung

Der Änderungspunkt 1 betrifft die Widmung von Bauland Kerngebiet (BK) im Bereich einer innerörtlichen, rund 1,22 ha großen Baulandzeile, welche am westlichen Randbereich des großflächigen Betriebsgebiets im nordöstlichen Siedlungskörper, zwischen Wiener Straße und Josef Ressel-Straße, zu liegen kommt. Hierbei soll die bestehende BK-Widmung um rund 400 m² in Richtung Nordwesten erweitert werden. Grundlage der ggst. Änderung ist der nachfolgende Teilungsplan GZ 8664/19, DI Andreas Hornyik & Partner, und die damit zusammenhängende Erweiterung des Grundstücks 610/1 (siehe Abbildung 5). Im ggst. Bereich erfährt die Wiener Straße (Grundstück 840/2) eine maßgebliche Erweiterung. Die Verkehrsflächenbreite beträgt im südlichen Bereich, entlang des Grundstücks 611/10, rund 18,5 m und wird in Richtung Norden, im südlichen Bereich des

Grundstücks 610/1, bis zu knapp 25,5 m erweitert. Nördlich davon beträgt die Breite wiederum rund 22 m. Die Fahrbahnbreite selbst liegt durchgehend bei 8 m, die Randbereiche stellen abwechselnd verkehrsflächenbegleitende Grün- bzw. Parkplatzstreifen dar. Im ggst. Bereich kommt eine ca. 150 m² große Schotterfläche, welche als Containerstellplatz (Grünschnitt) der Gemeinde dient, sowie eine mit Sträuchern und Bäumen verwachsene, zum Teil 2m hohe Böschung zu liegen (siehe Abbildung 6). Das Straßenniveau der Wiener Straße liegt zwischen 0,56 m (im Süden) und 2,24 m (im Norden) höher als die Geländeoberkante des östlich gelegenen Grundstücks 610/1. Die zur Rheinboldtstraße dazugehörige Verkehrsfläche nördlich des ggst. Bereichs ist insgesamt ca. 14 m breit, die Fahrbahn ca. 6 m. Dieser Bereich ist als Mähwiese ausgebildet und somit funktional dem südlich gelegenen Grundstück 610/1 zuzuordnen. Das Grundstück 610/1 ist derzeit unbebaut und wird als Mähwiese genutzt. Die derzeitigen Grundstücksgrenzen sind nicht mittels Einfriedung o.ä. gekennzeichnet.

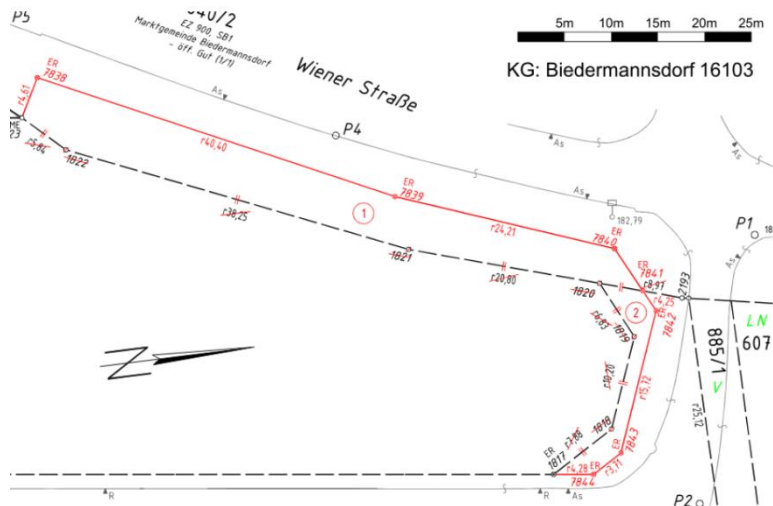


Abbildung 5: Teilungsplan GZ 8664/19, DI Andreas Hornyik & Partner – Auszug ohne Maßstab



Abbildung 6: von der Umwidmung betroffener Teilbereich - verwachsene Böschung und Schotterfläche entlang der Wiener Straße im Bereich des Gst. 610/1. Quelle: google.maps.at

Die Gemeinde Biedermannsdorf ist bestrebt, ihre Siedlungsentwicklung durch aktive Bodenpolitik zu steuern. Für die Parzelle 610/1 ist die Verfügbarkeit durch einen Kaufvertrag mit aufschiebender Bedingung (Widmung von BK anstatt BB) gewährleistet. Die Parzelle bietet somit Raum, um kurzfristig verfügbares, bedarfsgerechtes Wohnbauland

bereitzustellen. Laut den der Marktgemeinde Biedermannsdorf vorliegenden Plänen ist nun die Errichtung einer Wohnhausanlage mit insgesamt 46 Wohneinheiten vorgesehen.

Flächenwidmung

Die ggst. Parzelle ist zur Gänze als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmet. Folgende Widmungsarten sind im ggst. Umgebungsbereich festgelegt:

- Bauland Kerngebiet (BK) östlich und südöstlich angrenzend
- Bauland Wohngebiet (BW) westlich angrenzend
- Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) im Norden
- Bauland Betriebsgebiet (BB) im Süden

Übergeordnete Festlegungen, Kenntlichmachungen und Gefahrenhinweise

Folgende übergeordnete Festlegungen, Kenntlichmachungen bzw. Gefahrenhinweise kommen im ggst. Bereich und in seiner Umgebung zu liegen:

- Wasserschongebiet gem. RegROP 2014 (gesamtes nördliches Gemeindegebiet)
- Regionale Grünzone gem. RegROP 2014 im nördlichen Nahbereich (Krottenbach)
- Ein Fließweg 1-10 ha gem. Hinweiskarte Hangwasser im nördlichen Nahbereich
- HQ 100 im nördlichen Nahbereich
- Pumpwerk (PW) im nördlichen Nahbereich
- Bodendenkmal (BD) im nordöstlichen Nahbereich
- Unterirdische Leitungen im Bereich der Vö-Widmung
- Zwei Transformatoren im nordwestlichen bzw. südöstlichen Nahbereich

Örtliches Entwicklungskonzept (ÖROP 2017)

Die betroffene Vö-Fläche selbst ist von keinen Ausweisungen betroffen. Folgende relevante Ziele, Maßnahmen und Festlegungen sind allgemein oder für den angrenzenden BK-Bereich festgelegt:

Ausweisung im ÖEK

- Entflechtung kleinräumiger Nutzungsstrukturen mit Konfliktpotential (Umsetzung mit Widmung von BB in BK bereits erfolgt)
- K7... konfliktträchtige Nutzungs- und Widmungsstrukturen (siehe oben)

Siedlungswesen und Ortsbild

- Schließung von Baulücken und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven
- Flächensparende Siedlungsstrukturen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden bei zukünftigen Siedlungsentwicklungen
- Erhaltung, Schutz und Pflege des Ortsbildes bei Siedlungserweiterungen und Bautätigkeiten
- Bedarfsorientierte Ausweisung von neuen Baulandflächen gem. dem örtlichen Entwicklungskonzept unter Bedachtnahme auf einen sparsamen Bodenverbrauch durch die Bevorzugung verdichteter Bebauungsformen sowie auf wirtschaftliche Erschließungen
- Vorrangige Realisierung einer Baulandnutzung bestehender Widmungsflächen

3.1.3 Begründung der Änderungen und Änderungsanlass

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms beabsichtigt die Gemeinde eine kleinräumige Anpassung der Widmungsgrenzen zwischen BK (Bauland Kerngebiet) und Vö (öffentliche Verkehrsflächen) entlang der Josef Ressel-Straße und der Rheinboldtstraße. Dabei ist es vorgesehen, eine rund 400 m² große Fläche als BK anstatt Vö zu widmen.

Gemäß § 16 (1) Z. 2 NÖ ROG 2014 sind Kerngebiete für öffentliche Gebäude, Versammlungs- und Vergnügsstätten, Wohngebäude sowie für Betriebe bestimmt, welche sich dem Ortsbild eines Siedlungskernes harmonisch anpassen und keine, das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen.

Durch die geplante Umwidmung sollen die o. a. Ziele des örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖROP 2017) verfolgt und eine innerörtliche Nachverdichtung auf bestehendem, seit Jahrzehnten ungenutztem, Bauland gefördert werden. Die Gemeinde Biedermannsdorf ist bestrebt, ihre Siedlungsentwicklung durch aktive Bodenpolitik zu steuern. Durch die Realisierung eines Wohnbauprojekts über die Gemeinde und einen Bauträger können siedlungs- und gestaltungsrelevante Vorgaben umgesetzt und sollen sowohl ressourcensparende dichtere Bebauungsformen als auch die Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarf an Wohnungen sichergestellt werden.

Der Teilungsplan GZ 8664/19, DI Andreas Hornyik & Partner, passt die neue Grundstücksgrenze an die in der Natur bestehende Nutzungsgrenze zwischen Böschung und Fahrbahnrand weitgehend an und integriert die in der Natur vorhandene Böschung in das Grundstück 610/1. Die daraus resultierende kleinflächige BK-Erweiterung dient der besseren Bebaubarkeit des Grundstücks. Diesbezüglich wird auf eine in Ausarbeitung befindliche Änderung des Bebauungsplans hingewiesen, welche die Festlegung eines neuen Bezugsniveaus gem. § 4 (11a) NÖ BO 2014 vorsieht. So kann im Zuge des Wohnbauprojekts der Höhenunterschied zwischen der höher gelegenen Verkehrsfläche und dem Bauplatz ausgeglichen und das Gelände in einer Form modelliert werden, wonach die zu den Reihenhäusern gehörenden Privatgärten zweckmäßig im Umgebungsbereich integriert werden können. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, ÖROP-Ziele zu verfolgen und eine innerörtliche Nachverdichtung zu gewährleisten.

Die Verlegung der Widmungsgrenze bewirkt eine Reduktion der großen Breite der öffentlichen Verkehrsfläche. Die jeweiligen Fahrbahnen sind nicht von der Änderung betroffen, die neue Widmungsgrenze soll entsprechend dem o.a. Teilungsplan entlang der neuen Grundstücksgrenze verlaufen. Die Vö-Widmung der Wiener Straße soll im ggst. Bereich auf ca. 16 m bis 19 m Breite verringert werden, im ggst. Bereich östlich der Fahrbahn bleibt ein ca. 4,5 m breiter, verkehrsflächenbegleitender Grün- bzw. Schotterstreifen erhalten. Die Rheinboldtstraße soll auf eine Breite von 10 m verringert werden, im ggst. Bereich östlich der Fahrbahn bleibt dadurch ein ca. 2 m breiter, verkehrsflächenbegleitender Grünstreifen erhalten.

Die großzügigen Straßenbreiten sind auf die vormalige BB-Widmung der jetzigen BK-Zeile (Parz. 610/1, 611/3, 611/4, 611/10, 611/14 und 610/7) sowie die bisherigen Parzellen- und Eigentümerstrukturen zurückzuführen. Nach der Neuausrichtung und -strukturierung der Widmungen in diesem Bereich vormalig jahrzehntelang ungenutzter BB-Flächen ist eine Reduktion der Verkehrsflächenbreite zweckmäßig, wobei die Funktionsfähigkeit der verbleibenden Verkehrsflächen trotz Ausdehnung der BK Widmung in vollem Ausmaß aufrecht bleibt.

Die Widmungsänderung dient einer besseren baulichen Umsetzbarkeit des geplanten Wohnbauprojekts, wodurch dem in den letzten zwei Jahren nachweislich stark gestiegenem Bedarf an Wohnungen (siehe Erläuterungsbericht zur letzten Änderung des Flächenwidmungsplans, Juli 2019) Rechnung getragen und mehreren Zielen gem. ÖROP (u. a. flächensparende Siedlungsstrukturen, Bevorzugung verdichteter Bebauungsformen, wirtschaftliche Erschließung) entsprochen werden kann.

4 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung 1869 – 2019, Quelle: Statistik Austria 2019	4
Abbildung 2: Index der Bevölkerungsentwicklung 1869 – 2019, Quelle: Statistik Austria 2019	5
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung 01.01.2002 – 12.04.2019, Quelle: Statistik Austria 2019, Gemeindeauskunft	5
Abbildung 4: Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans - Auszug Eigene Darstellung	6
Abbildung 5: Teilungsplan GZ 8664/19, DI Andreas Hornyik & Partner – Auszug ohne Maßstab.....	7
Abbildung 6: von der Umwidmung betroffener Teilbereich - verwachsene Böschung und Schotterfläche entlang der Wiener Straße im Bereich des Gst. 610/1. Quelle: google.maps.at	7

5 ANHANG

- Entwurf Änderung Flächenwidmungsplan Plan Nr. R-0901/12/E



Folgende Verordnung liegt nunmehr zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung am 19.3.2020, TOP 23, folgende V E R O R D N U N G beschlossen:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idgF., wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Biedermannsdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörenden Plandarstellung Nr. R-0901/12/E, erstellt vom Ingenieurkonsumentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten festgelegt werden.

§ 2

Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-0901/11/B durch die Neudarstellung mit der Plannummer R-0901/12/B, erstellt vom Ingenieurkonsumentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, ersetzt wird.

§ 3

Die Plandarstellungen nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung, die wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

II. Änderung Bebauungsplan

Im Erläuterungsbericht der Ziviltechnikergesellschaft „dielandschaftsplaner.at“ vom November 2019 wird zu den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes im Bereich Wiener Straße/Josef Ressel-Straße folgendes ausgeführt:

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG	3
2 GRUNDLAGEN	3
2.1 Lage und Siedlungsstruktur	3
2.2 Bevölkerungsentwicklung	4
3 ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS	7
3.1 Betroffene Grundstücke und geplante Änderungen	7
3.2 Bestandsanalyse	7
3.3 Analyse und Begründung der Änderungen	10
4 ABBILDUNGSVERZEICHNIS	14
5 ANHANG	15

1 EINLEITUNG

Die Gemeinde Biedermannsdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan in einem Teilbereich des Ortsgebiets abzuändern und neu darzustellen.

Der nachfolgende Änderungspunkt bezieht sich auf die Plandarstellung:

- Plan Nr. R-0901/BEP/11/E, Planblatt 3 - Planauszug

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf verfügt über einen rechtsgültigen Bebauungsplan. Im Jahr 2012 wurde mit der Überführung der analogen Plandarstellung in einen digitalen GIS-Datensatz begonnen, am 14.03.2019 erließ die Marktgemeinde den Bebauungsplan in digitaler Form für das gesamte Siedlungsgebiet.

Ziel des Bebauungsplans ist, das bestehende Ortsbild langfristig zu sichern und gesetzliche Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung in Einklang mit dem Baubestand und der Umgebung zu schaffen.

2 GRUNDLAGEN

2.1 Lage und Siedlungsstruktur

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf liegt im Wiener Becken, ca. 5 km südlich der Stadtgrenze Wiens. Sie verfügt durch die nahegelegene Autobahnanschlussstelle der westlich gelegenen Südautobahn über eine sehr gute überregionale Verkehrsanbindung und

konnte in den letzten Jahrzehnten so seine Funktion als Wirtschafts- und Wohnstandort weiter ausbauen.

Die Gemeinde verfügt direkt oder indirekt über zahlreiche Anbindungen ans hochrangige Straßen- sowie Schienennetz (A2, B11 und Aspanger Bahn sowie Badener Bahn, Südbahn und Pottendorfer Linie) und ist dadurch mit der Bundeshauptstadt Wien sowie der Bezirkshauptstadt Mödling eng verbunden. Die Marktgemeinde Biedermannsdorf ist wirtschaftlich dennoch als Einpendlergemeinde zu werten. Durch ihren Anteil am IZ NÖ Süd sowie durch ein weiteres Betriebsgebiet im nordöstlichen Bereich des Siedlungskörpers stellt die Gemeinde einen wesentlichen Arbeitgeber in einer wirtschaftlich starken Region dar. Das ursprünglich stark agrarisch geprägte Straßendorf, das entlang der Ost-West gerichteten Ortsstraße die vormalig ortstypische 1- bis 2-geschossige, geschlossene Bebauung durch Haken- und Zwerchhöfe aufweist, erfuhr die erste urkundliche Erwähnung in den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts unter dem ursprünglichen Namen „Zohensunsdorf“. 1275 bis 1830 hat sich der Name „Pidermannsdorff“ zum heutigen Biedermannsdorf entwickelt. Im 19. Jh. wurde der Wiener Neustädter Kanal gebaut, von dem aus der Biedermannsdorfer Kanal zu einem Ziegelwerk führte. Durch das Aufkommen weiterer Ziegelwerke erlebte der bis dahin ausschließlich von der Landwirtschaft lebende Ort eine erste Industrialisierung. Die Lehmvorkommen werden auch heute noch zum Abbau genutzt, auf den nordöstlichen Gemeindeflächen kommen Abbaufelder der Fa. Wienerberger AG zu liegen.

Die ehemalige, landwirtschaftlich geprägte Dorfstruktur spiegelt sich auch im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan durch großflächige Bauland Agrargebiet (BA)-Widmungen im Ortskern wider.

Der kompakte Siedlungskörper von Biedermannsdorf weist heterogene Bebauungsstrukturen auf, die noch erkennbaren dörflichen Strukturen im Ortskern, zentrumsnahe dichte Geschoßwohnungsbauten, Reihenhaussiedlungen und Mehrfamilienhäuser im Norden sowie jüngere Einfamilienhaussiedlungen in den Siedlungsrandbereichen gekennzeichnet sind.

Die Ortsstraße stellt dabei den ursprünglichen Siedlungsbereich der Gemeinde dar, nördlich und südlich des Ortskerns verlaufen die Grenzen des Siedlungsbereichs weitgehend parallel zur Ortsstraße. In den 1960er Jahren setzte eine Ortserweiterung insbesondere nördlich der ehemaligen Hintausgassen und im Westen ein, diese Bereiche sind bereits als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet. Im nordöstlichen Teil liegt eine Betriebsgebiets-Zone.

Die Siedlungsentwicklung ist auch deutlich an den Bebauungs- und Siedlungsstrukturen in der Ortsstraße und Gartengasse zu erkennen. Entlang der Ortsstraße befinden sich Bebauungen, die bis in die Epoche vor 1918 bzw. die frühe Gründerzeit zurückreichen bzw. Bebauungen aus der Zwischenkriegs- und Nachkriegszeit 1945 - 1980. In der Gartengasse befinden sich vorwiegend Bauten aus den Jahren 1945 - 1980 oder Einfamilienhäuser, deren Entstehung vorwiegend auf die Jahre nach 1980 zurückzuführen ist (vgl.

Grundlagenforschung zum örtlichen Raumordnungsprogramm 1993). Den östlichen Ortsrand bilden jüngere, dichtere Wohnformen mit Reihen-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern.

Charakteristisch und Ortsbildprägend ist die bis an die Straßenfluchtlinie heranreichende Bebauung entlang der Ortsstraße.

2.2 Bevölkerungsentwicklung

Das Bevölkerungswachstum der Marktgemeinde Biedermannsdorf verlief vor allem zwischen 1971 und 1991 aufgrund des stark einsetzenden Suburbanisierungsprozesses Wiens rasant. Zwischen 2001 und 2011 kam es zu einem leichten Bevölkerungsrückgang. Seit 2011 werden wiederum Bevölkerungszuwächse registriert (siehe Abbildung 1). Gegenwärtig haben 3.127 Personen ihren Hauptwohnsitz und 676 ihren Nebenwohnsitz in der Gemeinde (Gemeindeauskunft 12.04.2019). Seit 01.01.2017 (2.882 HWS) verzeichnet die Gemeinde das stärkste Bevölkerungswachstum von 8,50 %, allein im letzten Jahr betrug das Wachstum 4,65% (siehe Abbildung 2).

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	936	100	28.916	100	1.077.232	100
1880	836	89	34.284	119	1.152.767	107
1890	1.292	138	44.237	153	1.213.471	113
1900	1.390	149	54.621	189	1.310.506	122
1910	1.805	193	64.696	224	1.425.238	132
1923	1.350	144	62.849	217	1.426.885	132
1934	1.324	141	67.756	234	1.446.675	134
1939	1.272	136	72.054	249	1.455.373	135
1951	1.148	123	68.247	236	1.400.471	130
1961	1.097	117	68.114	236	1.374.012	128
1971	1.295	138	80.484	278	1.420.816	132
1981	1.859	199	92.183	319	1.427.849	133
1991	2.668	285	100.456	347	1.473.813	137
2001	2.904	310	106.374	368	1.545.804	143
2011	2.864	306	114.086	395	1.614.693	150
2019	3.116	333	118.998	412	1.668.281	155

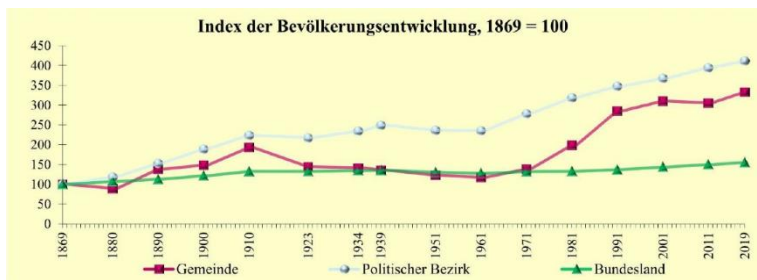


Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung 1869 – 2019 und Index, Quelle: Statistik Austria 2019

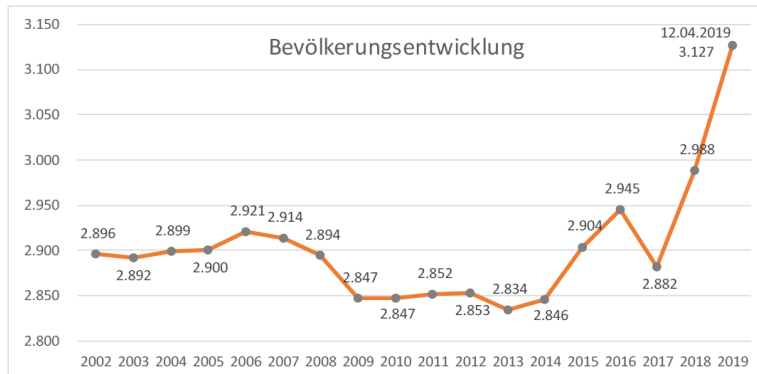


Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung 01.01.2002 – 12.04.2019, Quelle: Statistik Austria 2019, Gemeindeauskunft

Die Siedlungsstruktur wird auch künftig verstärkt durch die Lage im nahen Stadtumfeld von Wien beeinflusst werden. So kann Biedermannsdorf zukünftig mit einem weiteren Bevölkerungswachstum rechnen. Detaillierte Prognosen sind zwar schwierig zu erstellen, da Sachverhalte wie demografische Entwicklungen und Bevölkerungsveränderungen vielerlei Faktoren unterliegen, dennoch sagt die Österreichische Raumordnungskonferenz ÖROK ein mäßig starkes bis starkes Bevölkerungswachstum im Wiener Ballungsraum voraus. Gemäß der ÖROK-Regionalprognose 2018 ist im Bezirk Mödling bis 2030 mit einer Bevölkerungszunahme von 8,5 % (Ausgangsjahr 2018) zu rechnen. Bezogen auf die Marktgemeinde Biedermannsdorf würde das mit einer Bevölkerungszunahme auf 3.242 Einwohner (Hauptwohnsitze) einhergehen. Zieht man die Bevölkerungsdynamik der letzten zwei Jahre (2.988 HWS am 01.01.2018 und 3.127 HWS am 12.04.2019) in Betracht, könnte diese Prognose bereits in den nächsten Jahren übertroffen werden.

Entsprechend diesen siedlungsstrukturellen Entwicklungen ist insbesondere darauf zu achten, einer diffusen Suburbanisierung entgegenzusteuern.

3 ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

3.1 Betroffene Grundstücke und geplante Änderungen

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan abzuändern. Die vorliegende Änderung umfasst folgende Festlegungen:

Änderungspunkt 1

- Änderung der Straßenfluchtlinie auf Parz. 609/5 und 840/2
- Änderung der vorderen Baufluchtlinie auf Parz. 610/1 und 610/7 (4 m)
- Erstmalige Festlegung eines Bezugsniveaus auf Parz. 610/1 und 840/2 (BN-2)

3.2 Bestandsanalyse

Lage und Nutzung

Die vom Änderungspunkt 1 betroffene Fläche kommt im westlichen Randbereich des großflächigen Betriebsgebiets im nordöstlichen Siedlungskörper, zwischen Wiener Straße und Josef Ressel-Straße zu liegen.

Das ggst. Areal befindet sich östlich der Wiener Straße und stellt den Übergang von der westlich gelegenen Wohnsiedlung in das östlich gelegene Betriebsgebiet dar.

Im Zuge der letzten Flächenwidmungsplanänderung im Juni 2019 (Plannummer R-0901/11/B) erfolgte eine Umwidmung der rund 1,22 ha großen Baulandzeile von Bauland Betriebsgebiets in Bauland Kerngebiet.

Die Parzellen 611/10 und 610/1 sind bislang unbebaut, auf Parz. 611/3 bzw. 611/4 befindet sich ein Wohnhaus, auf Parz. 611/14 kommt die Adam Fertighaus GmbH zu liegen und auf Parz. 610/7 befindet sich eine Kfz-Werkstatt mit Lagerfläche.

Im ggst. Bereich ist entlang der Wiener Straße eine nach Osten abfallende Böschung zu verzeichnen, wodurch das Straßenniveau von 0,56 m (im Süden) bis zu 2,24 m (im Norden) höher ist als die Geländeoberkante des von der Änderung betroffenen Grundstücks 610/1 (siehe Abbildung 3 bzw. Anhang Plan Nr. R-0901/BEP/11/E/BN1/01).

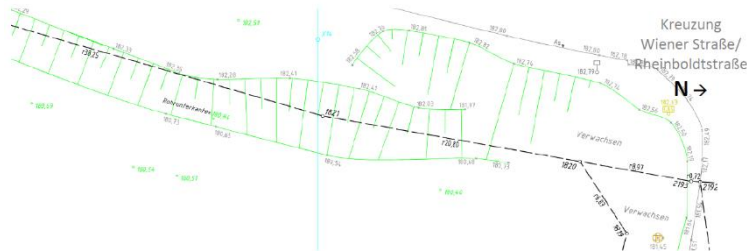


Abbildung 3: Naturaufnahme GZ 8664/19, DI Andreas Hornyik & Partner – Auszug Wiener Straße Nord, o. M.

Ebenso liegt die Josef Ressel-Straße höher als das ggst. Areal, wenn auch mit Werten bis zu 0,78 m im wesentlich geringeren Maße. Das Gelände bildet dadurch im ggst. Bereich annähernd eine Mulde.

Im Bereich der Parz. 610/1 fällt das Gelände sanft in Richtung Norden und Osten ab. Von Süden nach Norden beträgt der Höhenunterschied auf einer Länge von 160 m ca. 70 cm. Im Bereich des Grundstücks 610/1 erfährt die Wiener Straße eine maßgebliche Erweiterung. Die Verkehrsflächenbreite beträgt im südlichen Bereich, entlang des Grundstücks 611/10, rund 18,5 m und wird in Richtung Norden, im südlichen Bereich des Grundstücks 610/1, bis zu knapp 25,5 m erweitert. Im nördlichen Bereich des Grundstücks 610/1 beträgt die Breite wiederum rund 22 m. Die Fahrbahnbreite selbst liegt durchgehend bei 8 m, die Randbereiche stellen abwechselnd verkehrsflächenbegleitende Grün- bzw. Parkplatzstreifen dar.

Im ggst. Bereich kommt eine ca. 150 m² große Schotterfläche, welche als Lagerfläche dient, sowie eine mit Sträuchern und Bäumen verwachsene, zum Teil 2 m hohe Böschung zu liegen. Das Straßenniveau der Wiener Straße liegt zwischen 0,56 m (im Süden) und 2,24 m (im Norden) höher als die Geländeoberkante des östlich gelegenen Grundstücks 610/1. Im Zuge der derzeit im Verfahren befindlichen Änderung des Flächenwidmungsplans (mit Auflage vom 07.10.2019 bis 18.11.2019, Plannummer R-0901/12/E) soll eine kleinflächige Baulanderweiterung stattfinden. Das Grundstück 610/1 wird entsprechend dem Teilungsplan GZ 8664/19, DI Andreas Hornyik & Partner, entlang der Wiener Straße sowie der Rheinboldtstraße um rund 400 m² erweitert (siehe Abbildung 4), dementsprechend soll die Widmungsgrenze angepasst werden. Im ggst. Bereich besteht derzeit keine physische Grundstücksgrenze mittels Einfriedung o. ä., entlang der Wiener Straße kommt auf einer Länge von ca. 12 m lediglich ein mit Sträuchern und Bäumen verwachsener Grünstreifen zu liegen.

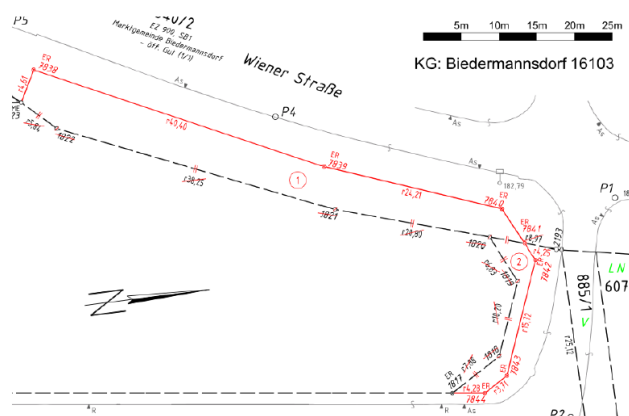


Abbildung 4: Teilungsplan GZ 8664/19, DI Andreas Hornyik & Partner – Auszug ohne Maßstab

Die Gemeinde Biedermannsdorf ist bestrebt, ihre Siedlungsentwicklung durch aktive Bodenpolitik zu steuern. Für die Parzelle 610/1 ist die Verfügbarkeit durch einen Kaufvertrag mit aufschiebender Bedingung (Widmung von BK anstatt BB) gewährleistet. Die Parzelle bietet somit Raum, um kurzfristig verfügbares, bedarfsgerechtes Wohnbauland bereitzustellen.

Laut den der Marktgemeinde Biedermannsdorf vorliegenden Plänen ist nun die Errichtung einer dreigeschossigen Wohnhausanlage mit insgesamt 46 Wohneinheiten vorgesehen. Die Anlage sieht eine Tiefgarage, 22 oberirdische Stellplätze im südlichen Bereich sowie einen mindestens 330 m² großen Kinderspielplatz vor und besteht aus sieben Reihenhäuser im Norden und einem Wohnbau mit 16 Wohnungen je Stockwerk im Süden des Grundstücks 610/1.

Relevante Ziele, Maßnahmen und Festlegungen gem. ÖROP 2017 (örtliches Entwicklungskonzept - ÖEK)

Ausweisung im ÖEK

- Entflechtung kleinräumiger Nutzungsstrukturen mit Konfliktpotential
- K7... konfliktträchtige Nutzungs- und Widmungsstrukturen

Siedlungswesen und Ortsbild

- Schließung von Baulücken und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven
- Flächensparende Siedlungsstrukturen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden bei zukünftigen Siedlungsentwicklungen
- Erhaltung, Schutz und Pflege des Ortsbildes bei Siedlungserweiterungen und Bautätigkeiten
- Bedarfsorientierte Ausweisung von neuen Baulandflächen gem. dem örtlichen Entwicklungskonzept unter Bedachtnahme auf einen sparsamen Bodenverbrauch durch die Bevorzugung verdichteter Bebauungsformen sowie auf wirtschaftliche Erschließungen
- Vorrangige Realisierung einer Baulandnutzung bestehender Widmungsflächen

Flächenwidmung und Kenntlichmachungen

Die ggst. Parzellen sind zur Gänze als Bauland Kerngebiet (BK) gewidmet.

Die umliegenden Flächen weisen nachfolgende Widmungen und Kenntlichmachungen auf:

- Öffentliche Verkehrsfläche (Vö) angrenzend
- Bauland Betriebsgebiet (BB) von Osten bis Südwesten
- Bauland Wohngebiet (BW) im Westen
- Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) im Norden
- HQ100 im nördlichen Nahbereich
- Pumpwerk (PW) im nördlichen Nahbereich
- Bodendenkmal (BD) im nordöstlichen Nahbereich
- Unterirdische Leitungen im Bereich der Vö-Widmung
- Zwei Transformatoren im nordwestlichen bzw. südöstlichen Nahbereich

Festlegungen im Bebauungsplan

Gemäß der Plandarstellung zum rechtskräftigen Bebauungsplan gelten für die gesamte Fläche der von der Änderung betroffenen Parzellen nachfolgende Bestimmungen:

- Bebauungsdichte 60%
- Offene Bauweise
- Bauklasse II, III
- Vordere Baufluchtlinien mit Anbaumöglichkeit:
 - 6 m entlang der Rheinboldtstraße (Norden), der Josef Ressel-Straße (Osten) und der Siegfried-Marcus-Straße (Süden)
 - 4 m entlang der Wiener Straße (Westen)

Die vorderen Baufluchtlinien im Abstand von 6 m wurden entsprechend der vormaligen BB-Widmung festgelegt, die 4m-Baufluchtlinie wurde hinsichtlich der Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbildes entlang der Wiener Straße entsprechend den Festlegungen im umliegenden Bereich festgelegt.

3.3 Analyse und Begründung der Änderungen Grundlagen

Die Gemeinde Biedermannsdorf beabsichtigt den rechtskräftigen Bebauungsplan dahingehend abzuändern, dass die Straßenfluchtlinie und die vordere Baufluchtlinie geändert und ein neues Bezugsniveau festgelegt werden sollen.

Die Gemeinde Biedermannsdorf ist bestrebt, ihre Siedlungsentwicklung durch aktive Bodenpolitik zu steuern. Die kurzfristige Verfügbarkeit der Parzelle 610/1 für bedarfsgerechtes Wohnbauland ist nun gewährleistet. Durch die Realisierung eines Wohnbauprojekts über die Gemeinde und einen Bauträger können siedlungs- und gestaltungsrelevante Vorgaben umgesetzt und sollen sowohl ressourcensparende dichtere Bebauungsformen als auch die Deckung des kurz- bis mittelfristigen Bedarf an Wohnungen sichergestellt werden.

Im Rahmen der Ausarbeitung des ÖROP 2017 wurden die raumordnungsfachlichen Ziele und Maßnahmen basierend auf einer umfangreichen Grundlagenforschung und unter Berücksichtigung vielschichtiger Änderungen der Planungsgrundlagen in Folge struktureller Entwicklungen neu definiert. Zentrale Themen des ÖEK (ÖROP 2017) sind u.a. die Mobilisierung bestehender Baulandreserven sowie die harmonische Weiterentwicklung der Bebauungsstrukturen. Die Gemeinde Biedermannsdorf ist bestrebt, eine weitere Siedlungsentwicklung vorrangig auf bestehenden Baulandreserven zu gestalten und nach Möglichkeit unter Bevorzugung verdichteter Siedlungsformen umzusetzen. Die Verfügbarkeit der Parzelle 610/1 wurde gesichert, durch die im Juli 2019 erfolgte BK-Widmung im Bereich des gesamten Baublocks wurde die Möglichkeit geschaffen, ÖROP-Ziele umzusetzen und sowohl eine innerörtliche Nachverdichtung als auch die Bestandssicherung der bestehenden Betriebe zu gewährleisten.

Die beabsichtigten Änderungen im Bebauungsplan dienen der Errichtung der o.a. Wohnhausanlage, wodurch die o.a. Ziele des örtlichen Entwicklungskonzepts (ÖROP 2017) verfolgt und eine innerörtliche Nachverdichtung auf bestehendem, seit Jahrzehnten ungenutztem Bauland ermöglicht werden.

Gem. § 4 der Verordnung zum ÖROP 2017 (Gemeinderatsbeschluss am 07.12.2017) ist die „Weiterführung der im ÖROP festgelegten Ziele durch entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan, u. a. in Hinblick auf die Erhaltung der visuellen Hauptmerkmale (geschlossene Straßen- und Platzräume, Dominanten, Blickpunkte, Grünbereiche etc.) im Ortszentrum aufgrund ihrer Bedeutung für die Identifikation der Bevölkerung und Einbeziehung in die künftige Ortsbildgestaltung“ als Maßnahme der örtlichen Raumordnung für den Themenkreis „Siedlungswesen und Ortsbild“ vorgesehen.

Straßenfluchtlinie

Gemäß § 30 (1) Z 1 NÖ ROG 2014 sind im Bebauungsplan Straßenfluchtlinien festzulegen. Gem. § 4 (29) NÖ BO 2014 sind Straßenfluchtlinien die Grenze zwischen öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde und anderen Grundflächen, die in einem Bebauungsplan oder in einer Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 2a festgelegt ist.

Das derzeit anhängige Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP, Plannummer R-0901/12/E, siehe Abschnitt 3.2) sieht eine Baulanderweiterung und die Anpassung der Widmungsgrenze an den Teilungsplan GZ 8664/19, DI Andreas Hornyik & Partner, vor. Die Straßenfluchtlinien im Bebauungsplan ergeben sich aus den Abgrenzungen der Verkehrsflächen zu Bau- oder Grünland und werden demgemäß entsprechend den Widmungsgrenzen der öffentlichen Verkehrsflächen (Vö) im Bebauungsplan festgelegt.

Entsprechend der o. a. Flächenwidmungsplanänderung soll die Straßenfluchtlinie im Bebauungsplan im ggst. Areal an die neuen Widmungsgrenzen angepasst werden.

Vordere Baufluchtlinien

Gemäß § 30 (2) Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden.

Gem. § 4 Z 4 NÖ BO 2014 sind Baufluchtlinien „Abgrenzungen innerhalb eines Grundstücks, über die mit Hauptgebäuden grundsätzlich nicht hinausgebaut werden darf“.

Durch Baufluchtlinien soll somit die Anordnung von Hauptgebäuden genauer definiert werden. Mit der Festlegung von vorderen Baufluchtlinien werden u.a. der Schutz und die harmonische Weiterentwicklung des Ortsbilds geregelt.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung soll nun die nordwestliche, vordere Baufluchtlinie abgeändert und an die geänderte Straßenfluchtlinie der Wiener Straße angepasst werden.

Der 4 m Abstand zur Straßenfluchtlinie wird beibehalten. Damit entsprechen die Festlegungen in diesem Teilbereich sowohl den ursprünglichen Planungszielen einer 4m Baufluchtlinie entlang der Wiener Straße als auch den beabsichtigten Anpassungen der Baufluchtlinie im sonstigen Änderungsbereich entlang der Rheinboldtstraße und der Josef Ressel-Straße. Hier sollen die 6 m von der Straßenfluchtlinie abgerückten vorderen Baufluchtlinien ebenfalls geändert und, entsprechend den umliegenden Festlegungen für das Wohnbaugebiet, ein vorderer Bauwisch von 4 m festgelegt werden. Somit ist für die BK-Zeile ein einheitlicher Bauwisch entlang der Straßenzüge Wiener Straße, Rheinboldtstraße und Josef Ressel-Straße gewährleistet.

Die gegenwärtige Festlegung des vorderen Bauwischs im Ausmaß von 6 m ist auf die vormalige BB-Widmung zurückzuführen und wurde im Hinblick auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen und den Raum- und Flächenbedarf eines Betriebsgebietes festgelegt. Durch die Widmungsänderung von BB (Bauland Betriebsgebiet) in BK (Bauland Kerngebiet) sind diese ursprünglichen Festlegungen obsolet.

Entlang der Siegfried Marcus-Straße, südlich des ggst. Änderungsareals, soll die 6 m Baufluchtlinie in Hinblick auf die Funktion als Haupteinfahrtsstraße des Betriebsgebietes und auf einen einheitlichen Bauwisch im Bereich der betrieblichen Nutzungen erhalten bleiben.

Hinsichtlich des im Bereich der 4m-Baufluchtlinie nicht ausgeschöpften Potenzials, Kfz-Abstellplätze im Vorgartenbereich zu errichten, wird darauf hingewiesen, dass für die auf Parz. 610/1 geplante Wohnhausanlage die Errichtung sowohl einer Tiefgarage als auch von oberirdischen Stellplätzen im südlichen Bereich des Grundstücks geplant ist. Stellplätze im Vorgartenbereich wären dadurch überflüssig.

Bezugsniveau

Gem. § 30 (2) Z 17 NÖ ROG 2014 kann im Bebauungsplan ein Bezugsniveau gem. § 4 Z 11a NÖ BO 2014 festgelegt werden.

Gem. § 4 Z 11a NÖ BO 2014 gilt als Bezugsniveau jene Höhenlage des Geländes, welches als Beurteilungsgrundlage (z. B. für die Berechnung der Gebäudehöhe) herangezogen wird.

Als Bezugsniveau gilt:

Die bisher unveränderte Höhenlage des Geländes, sofern die Höhenlage des Geländes nicht

- in einem Bebauungsplan oder in einer Verordnung des Gemeinderats festgelegt oder
- außerhalb des Geltungsbereichs einer solchen Verordnung vor dem 1. Februar 2017 bewilligungsmäßig oder rechtmäßig bewilligungsfrei abgeändert wurde.

Gemäß § 34 (1) NÖ ROG 2014 kann der Bebauungsplan wegen wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen infolge struktureller Entwicklungen abgeändert werden.

Mit der eingangs beschriebenen Bevölkerungsdynamik und dem entsprechend gestiegenen Bauland- und Wohnraumbedarf liegt eine Änderung der Planungsgrundlage vor. Gleichzeitig ist mit der Neuausrichtung der vormaligen, historisch bedingten, ungenutzten BB-Widmung eine Umsetzung von Zielen und Maßnahmen im Entwicklungskonzept bzw. der Verordnung zum ÖROP 2017 (u. a. flächensparende Siedlungsstrukturen, Bevorzugung verdichteter Bauformen, wirtschaftliche Erschließung) verbunden. Mit der Widmungsänderung von BB in BK wurde den strukturellen Änderungen und dem in den letzten zwei Jahren nachweislich stark gestiegenem Bedarf an Wohnungen im ggst. Siedlungsbereich bereits Rechnung getragen. Die nun geplanten Änderungen im Bebauungsplan dienen der Umsetzung der raumordnungsfachlichen Ziele der Gemeinde Biedermannsdorf. Im gegenständlichen Fall kann durch die Errichtung einer Wohnhausanlage eine bisher ungenutzte Baulandreserve mobilisiert und eine maßvolle innerörtliche Nachverdichtung gem. den raumordnungsfachlichen Zielen der Gemeinde gewährleistet werden.

Die Festlegung eines neuen Bezugsniveaus und die damit verbundenen

Geländeänderungen erlauben eine bessere Bebaubarkeit des Projektareals u. a. im Sinne einer effizienten Erschließung.

Das bebaubare Gelände der Parz. 610/1 liegt unter dem Straßenniveau der angrenzenden Verkehrsflächen.

Durch die beabsichtigte Geländeänderung werden das bestehende Gelände über weite Teile an das Straßenniveau der Josef Ressel-Straße angeglichen und die für eine Wohnbebauung nachteilige Muldenlage ausgeglichen. Die Angleichung erfolgt insbesondere im für

Hauptgebäude nutzbaren Bereich als eine bis zum Straßenniveau verlaufende Geländemodellierung.

Der Großteil des Areals soll künftig eine Geländehöhe von 181,3 m.ü.A. aufweisen (siehe Planbeilage 2 im Anhang, R-0901/BEP/11/E/BN2/02). Die bestehende, rund 1,5 m hohe Böschung zur Wienerstraße soll versetzt und flacher gestaltet werden. Der Angleich zur Josef Ressel-Straße bzw. zur Rheinboldtstraße erfolgt dabei ebenfalls entlang der Grundstücksgrenze jedoch mittels einer flacheren sowie niedrigeren Böschung von bis zu 0,5 m.

Mit der beabsichtigten Änderung soll daher eine Gleichstellung des Bezugsniveaus mit dem bestehenden Straßenniveau der Josef Ressel-Straße erfolgen. Damit sollen harmonische Bebauungsstrukturen gefördert und eine Bebauung innerhalb der Bauklasse II, III entsprechend den strukturellen Zielen der Gemeinde erleichtert werden.

Die beabsichtigten Änderungen im Bebauungsplan Biedermannsdorf folgen dem Leitfaden der NÖ Landesregierung zur Festlegung des Bezugsniveaus. Die entsprechenden Plandarstellungen zur Änderung der Höhenlage des Geländes, inkl. Erfassung der Ist-Situation sind dem Anhang zu entnehmen.

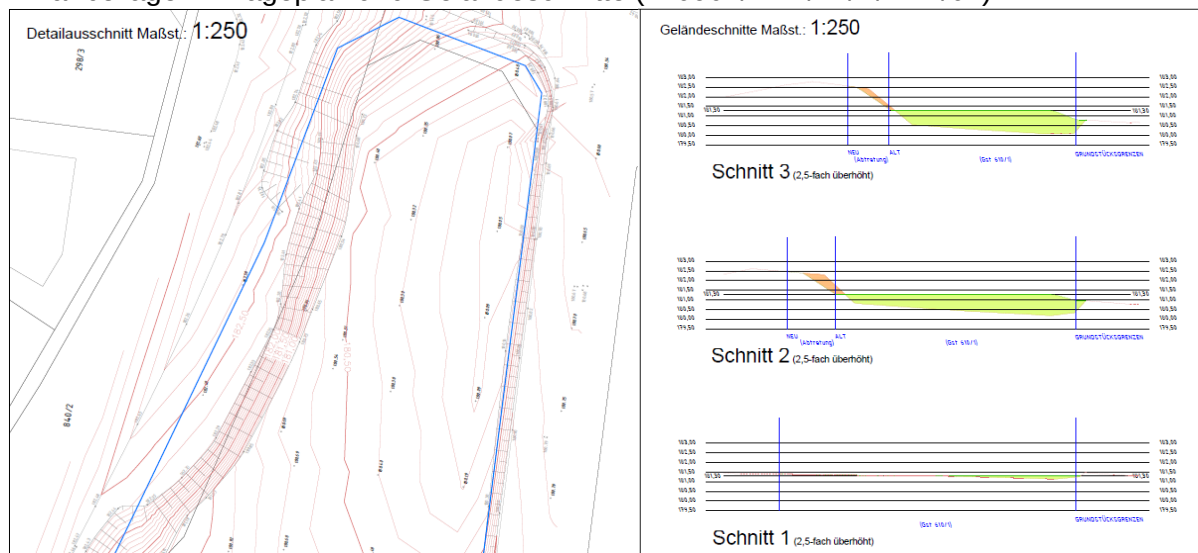
Mit der geplanten Änderung fördert die Marktgemeinde Biedermannsdorf die Voraussetzungen für eine ortsbildverträgliche, maßvolle innerörtliche Nachverdichtung. Langfristig soll sich ein einheitliches Erscheinungsbild des Straßenraums entwickeln. Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- oder Landschaftsbild erkennbar.

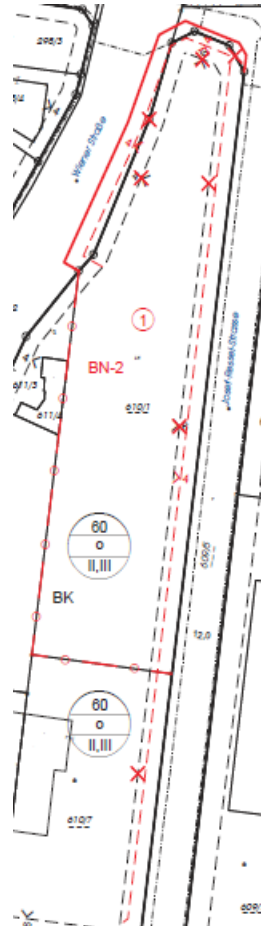
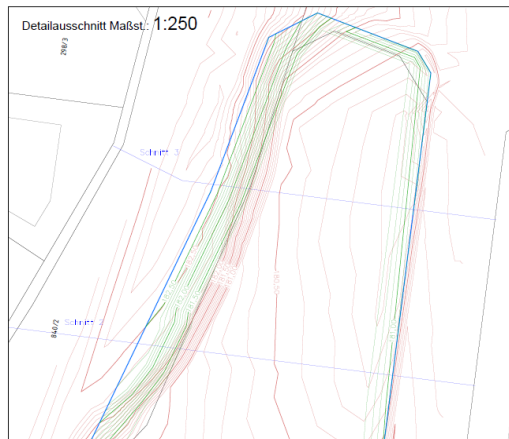
4 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung 1869 – 2019 und Index, Quelle: Statistik Austria 2019	5
Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung 01.01.2002 – 12.04.2019, Quelle: Statistik Austria 2019, Gemeindeauskunft	5
Abbildung 3: Naturaufnahme GZ 8664/19, DI Andreas Hornyik & Partner – Auszug Wiener Straße Nord, o.M. ...	7
Abbildung 4: Teilungsplan GZ 8664/19, DI Andreas Hornyik & Partner – Auszug ohne Maßstab	8

5 ANHANG

- Verordnungsvorlage
- Entwurf zur Bebauungsplanänderung (R-0901/BEP/11/E)
- Planbeilagen Neues Bezugsniveau BN-2
- Planbeilage 1 - Bestandsaufnahme Gelände (R-0901/BEP/11/E/BN2/01)
- Planbeilage 2 - Lageplan und Geländeschnitte (R-0901/BEP/11/E/BN2/02)





Folgende Verordnung liegt nunmehr zur Beschlussfassung vor:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in seiner Sitzung am 19.3.2020, TOP 23, folgende V E R O R D N U N G beschlossen:

§ 1

- (1) Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. 3/2015 idGF., wird der Bebauungsplan in den gekennzeichneten Bereichen, wie im Folgenden bestimmt, geändert und neu dargestellt.
- (2) Die digitale Plandarstellung mit der Plannummer Nr. R-0901/BEP/10/B, Planblatt 3, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, wird durch die Neudarstellung mit der Plannummer Nr. R-0901/BEP/11/B, Planblatt 3, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, ersetzt.
- (3) Die Einzelheiten der Bebauung werden entsprechend dem Änderungspunkt 1 in der Plandarstellung mit der Plannummer Nr. R-0901/BEP/11/E, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, festgelegt.
- (4) Das Bezugsniveau wird entsprechend der folgenden Plandarstellung und wie im Folgenden angeführt festgelegt, wobei die von der Festlegung des neuen Bezugsniveaus gem. § 4 Z. 11a NÖ Bauordnung 2014 betroffenen Grundstücke sowie das neue Bezugsniveau BN-2 der beiliegenden Plandarstellung mit der Plannummer Nr. R-0901/BEP/11/E/BN2/02, erstellt vom Ingenieurkonsulentenbüro „dieLandschaftsplaner.at, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H.“, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, zu entnehmen sind.

§ 2

Im Übrigen werden durch die gegenständliche Änderung die Bebauungsvorschriften nicht geändert.

§ 3

Die in § 1 dieser Verordnung angeführten Plandarstellungen, die wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, sowie die Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Verordnungen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes sowie des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Biedermannsdorf – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnungen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes/Flächenwidmungsplanes sowie des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Biedermannsdorf – wie vorgetragen – zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

**TOP 24: Auftragsvergaben diverser Gewerke/Anschaffungen Gemeindeamt
(Trockenbauarbeiten, Fenster, Innenfensterbänke, Rollläden und Sonnenschutz,
Innentüren, Malerarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, Naturstein- mit Fliesenlegerarbeiten,
Schlosserarbeiten, Fassadenpanelle, Glasfassade, Automatische Schiebetüren,
Aufzugsanlage, Glastrennwände, Rollregale)**

Folgende Gewerke/Arbeiten im Rahmen des Neubaus des Gemeindeamtes sind in der heutigen Sitzung zu beschließen bzw. liegen dafür folgende Angebote vor:

1. Bodenbelagsarbeiten - VERGABEVORSCHLAG

Beinhaltet:

Spachtelung Untergrund, Parkettboden, elastische Böden, Sesselleisten

ANGEBOTSERGEBNISSE NETTO:

01 Gaster Ges.m.b.H., Dr. Karl Renner-Platz, 2514 Traiskirchen, thomas.gaster@gaster.at

Angebotssumme: € 33.558,60

Abzüglich 3% NL: € 1.006,76

Angebotssumme: € 32.551,84

Geprüfte Summe: € 32.551,84

02 Wiedner Ges.m.b.H., Dittelbach-Straße 12, 2640 Gloggnitz, office@wiedner.at

Absage per E-Mail vom 24.01.2020 wegen Verlegetermin ausgelastet

03 Thorsten Schlieper, Roseggerstraße 33, 2540 Bad Vöslau, th.schlieper@aon.at

Angebotssumme: € 36.650,80

Abzüglich 11,7% NL: € 4.288,14

Angebotssumme: € 32.362,66

Geprüfte Summe: € 32.362,66

04 Harald Mladosevits, Hauptstraße 42, 2344 Maria Enzersdorf,

harald.mladosevits@parketleger.at, Absage per E-Mail vom 22.01.2020, verlegt keine elastischen Böden.

05 Beisteiner Robert, Speisinger Straße 85, 1130 Wien, office@beisteiner.at

Absage per E-Mail vom 22.01.2020, aus Kapazitätsgründen

AUSZUSCHEIDEN DA UNVOLLSTÄNDIG: keine

AUSZUSCHEIDEN DA FEHLERHAFT: keine

REIHUNG NACH PRÜFUNG:

Gaster Ges.m.b.H., Dr. Karl Renner-Platz, 2514 Traiskirchen

thomas.gaster@gaster.at

Geprüfte Summe: € 32.551,84

Differenz zum Bestbieter sind ca. 0,06 %

Thorsten Schlieper, Roseggerstraße 33, 2540 Bad Vöslau

th.schlieper@aon.at

Geprüfte Summe: € 32.362,66

Bestbieter, keine Rechenfehler, keine Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

Die Abweichung der beiden Anbieter ist sehr gering!

Wir schlagen die Fa. Schlieper vor, da diese Firma auch den Perlshof zur vollen Zufriedenheit erledigt hat.

ERGEBNIS - VERGABEVORSCHLAG:

Thorsten Schlieper, Roseggerstraße 33, 2540 Bad Vöslau, th.schlieper@aon.at

Angebotssumme nach Nachlass: € 32.362,66

USt. 20 %: € 6.472,53

Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis): € 38.835,19

3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

2. Fenster - VERGABEVORSCHLAG

FENSTER OHNE GLASFASADE:

Fenster beinhaltet:

Holzfenster mit außenseitiger Aluminiumdeckschale, Dreischeibenisolierverglasung und Sicherheitsglas nach Erfordernis, Sonnenschutzverglasung, Außen-fensterbänke aus Aluminium

ANGEBOTSERGEBNISSE NETTO:

01 Fenster Ludwig z. Hd. GF Ing. B. Ludwig, Georg Bannert Straße 1, 2442 Unterwaltersdorf, b.ludwig@fenster-ludwig.com

Angebotssumme: € 50.350,63
Abzüglich 23% NL: € 11.580,64 – Projektnachlass
Angebotssumme: € 38.769,99
Geprüfte Summe: € 38.769,99

02 Hasslinger GmbH, Schnotzendorfergasse 1, 2700 Wr. Neustadt, verkauf@hasslinger.at

Angebotssumme: € 43.621,00
Abzüglich 0% NL: € 0,00
Angebotssumme: € 43.621,00
Geprüfte Summe: € 43.621,00

03 Markus Scherbichler, Singrienergasse 26/1, 1120 Wien, office@scherbichler.at
keine Abgabe und Rückmeldung

04 Ing. Schelkshorn, Enzersdorferstraße 19, 2340 Mödling, office@schelkshorn.at

Angebotssumme: € 43.912,20
Abzüglich 0% NL: € 0,00
Angebotssumme: € 43.912,20
Geprüfte Summe: € 43.912,20

05 Gerdenitsch GmbH, Sankt Antoni Straße 9, 7000 Eisenstadt, info@g-line.at

Angebotssumme: € 53.606,64
Abzüglich 0% NL: € 0,00
Angebotssumme: € 53.606,64
Geprüfte Summe: € 53.606,64

06 Fa. Kapo Fenster und Türen GmbH, Hambuchen 478, 8225 Pöllau, josef.milchrahm@kapo.co.at

Angebotssumme: € 49.157,10
Abzüglich 0% NL: € 0,00
Angebotssumme: € 49.157,10
Geprüfte Summe: € 49.157,10

07 Fa. Prestige Fenster GmbH, Bahngasse 25, 2700 Wr. Neustadt, m.johannik@prestigefenster.eu: keine Abgabe und Rückmeldung

08 Fa. Weinzettl Fenster und Türen GmbH, Neunkirchnerstraße 106, 2700 Wiener Neudorf frpi@weinzettl.at: keine Abgabe und Rückmeldung

09 Mario Grubits GmbH, Anton-Baumgartner-Straße 125, 1230 Wien, office@grubitsgmbh.at
keine Abgabe und Rückmeldung

AUSZUSCHEIDEN DA UNVOLLSTÄNDIG: keine

AUSZUSCHEIDEN DA FEHLERHAFT: keine

REIHUNG NACH PRÜFUNG:

Gerdenitsch GmbH, Sankt Antoni Straße 9, 7000 Eisenstadt, info@g-line.at

Geprüfte Summe: € 53.606,64

Differenz zum Bestbieter sind ca. 27,68 %

Fa. Kapo Fenster und Türen GmbH, Hambuchen 478, 8225 Pöllau,

josef.milchrahm@kapo.co.at

Geprüfte Summe: € 49.157,10

Differenz zum Bestbieter sind ca. 21,13 %

Ing. Schelkshorn, Enzersdorferstraße 19, 2340 Mödling, office@schelkshorn.at

Geprüfte Summe: € 43.912,20

Differenz zum Bestbieter sind ca. 11,71 %

Hasslinger GmbH, Schnotzendorfergasse 1, 2700 Wr. Neustadt, verkauf@hasslinger.at

Geprüfte Summe: € 43.621,00

Differenz zum Bestbieter sind ca. 11,12 %

Fenster Ludwig z. Hd. GF Ing. B.Ludwig, Georg Bannert Straße 1, 2442 Unterwaltersdorf
b.ludwig@fenster-ludwig.com

Geprüfte Summe: € 38.769,99

Bestbieter, keine Rechenfehler, keine Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

ERGEBNIS - VERGABEVORSCHLAG:

Fenster Ludwig z. Hd. GF Ing. B.Ludwig, Georg Bannert Straße 1, 2442 Unterwaltersdorf

b.ludwig@fenster-ludwig.com

Angebotssumme nach Nachlass: € 38.769,99

USt. 20 %: € 7.754,00

Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis): € 46.523,99

3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

3. FLIESEN – UND ÜBERWIEGEND NATURSTEINARBEITEN ANGEBOTSERGEBNISSE NETTO

01 Fa. Alexander Pfeifer GmbH, Ortstraße 113, 2331 Vösendorf, office@fliesen-pfeifer.at

Angebotssumme: € 62.651,00

Abzüglich 0% NL: € 0,00

Angebotssumme: € 62.651,00

Geprüfte Summe: € 62.651,00

02 Fa. Fliesen Feldweibel GmbH, Bahnstraße 18, 2870 Aspang, office@feldweibel.net

keine Abgabe und Rückmeldung

03 Fa. Frisch Christoph GmbH, Hirtenberger Straße 4b, 2544 Leobersdorf, office@frisch-hafner.at: Absage per E-Mail am 14.01.2020, da kein wirtschaftliches Angebot möglich

04 Fa. Baresch Ofenbau- u. Fliesenverlegungs GmbH, Schönbrunner Straße 3, 1040 Wien
baresch@chello.at: keine Abgabe und Rückmeldung

05 Fa. Joh. Fleischhacker, Marienplatz 3, 2870 Aspang, info@fleischhacker.at
keine Abgabe und Rückmeldung

06 Fa. Marco Colazzo GmbH, Resselstraße 2, 2752 Wöllersdorf, info@marco-colazzo.at
keine Abgabe und Rückmeldung

07 Ing. Christian Reindl, Meißlgasse 28, 2603 Felixdorf, reindl-naturstein@aon.at

Angebotssumme: € 80.943,00

Abzüglich 0% NL: € 0,00

Angebotssumme: € 80.943,00

Geprüfte Summe: € 80.943,00

08 Michael Krasanovsky, House of Stone, Bruckerstr. 21c, 7111 Parndorf,
office@houseofstones.at: keine Abgabe und Rückmeldung

09 Steinmetzbetrieb Josef Schuler, Blumauerstrasse 41, 2601 Sollenau,
josef.schuler@aon.at: keine Abgabe und Rückmeldung

10 Friedrich Opferkuh Ges.m.b.H., Hauptstraße 27u.29, 2452 Mannersdorf,
office@opferkuh.at: keine Abgabe und Rückmeldung

11 Karin Deisl, Rotenlöwengasse 2/3, 1090 Wien, office@marmista.at
keine Abgabe und Rückmeldung

12 Nikolaus Böhm, Haidhofstraße 85, 2500 Baden, office@steinmetzmeister.eu

Angebotssumme: € 67.709,00

Abzüglich 11,7% NL: € 7.921,95

Angebotssumme: € 59.787,05

Geprüfte Summe: € 59.787,05

13 Steinwerk Wirrer OG, Zweiersdorfer Str. 334, 2724 Maiersdorf, office@wirrer.at
Absage aus Kapazitätsgründen per E-Mail am 17.01.2020

14 J & J Kampichler GesmbH, Theresienfelder Gasse 51, 2700 Wr. Neudorf,
info@kampichler.co.at

Angebotssumme: € 67.526,00

Abzüglich 0% NL: € 0,00

Angebotssumme: € 67.526,00

Geprüfte Summe: € 67.526,00

AUSZUSCHEIDEN DA UNVOLLSTÄNDIG: keine

AUSZUSCHEIDEN DA FEHLERHAFT: keine

REIHUNG NACH PRÜFUNG:

Ing. Christian Reindl, Meißlgasse 28, 2603 Felixdorf, reindl-naturstein@aon.at

Geprüfte Summe: € 80.943,00

Differenz zum Bestbieter sind ca. 26,14 %

J & J Kampichler GesmbH, Theresienfelder Gasse 51, 2700 Wr. Neudorf,
info@kampichler.co.at

Geprüfte Summe: € 67.526,00

Differenz zum Bestbieter sind ca. 11,46 %

Fa. Alexander Pfeifer GmbH, Ortstraße 113, 2331 Vösendorf, office@fliesen-pfeifer.at

Geprüfte Summe: € 62.651,00

Differenz zum Bestbieter sind ca. 4,57 %

Nikolaus Böhm, Haidhofstraße 85, 2500 Baden, office@steinmetzmeister.eu

Geprüfte Summe: € 59.787,05

Bestbieter, keine Rechenfehler, keine Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw.
Anforderung

ERGEBNIS - VERGABEVORSCHLAG:

Nikolaus Böhm, Haidhofstraße 85, 2500 Baden, office@steinmetzmeister.eu

Angebotssumme nach Nachlass: € 59.787,05

USt. 20 %: € 11.957,41

Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis): € 71.744,46

3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

4. GLASFASSADE - VERGABEVORSCHLAG

Beinhaltet:

Pfosten – Riegelkonstruktion aus Holzleimbändern in der entsprechenden statischen Dimension, Thermoverglasung aus Sonnenschutzglas, Dreischeibenisolierverglasung und Sicherheitsglas nach Erfordernis

ANGEBOTSERGEBNISSE NETTO:

01 Fenster Ludwig z. Hd. GF Ing. B.Ludwig, Georg Bannert Straße 1, 2442 Unterwaltersdorf
b.ludwig@fenster-ludwig.com

Angebotssumme: € 13.574,25

Abzüglich 0 % NL: € 0,00

Angebotssumme: € 13.574,25

Geprüfte Summe: € 14.212,25

02 Sicuro GmbH, Ried 53, 6363 Westendorf, heinz.eisenbach@sicuro.at

Angebotssumme: € 74.458,00

Abzüglich 5 % NL: € 3.722,90

Angebotssumme: € 70.735,10

Geprüfte Summe: € 70.735,10

03 Petschenig glastec GmbH, Raasdorferstraße 22, 2285 Leopoldsdorf,
office@petschenig.com: keine Abgabe

04 Alco Wintergarten Service GmbH, Salmastraße 27, 1230 Wien, monika.thurnher@alco.at

Angebotssumme: € 77.251,00

Abzüglich 0% NL: € 0,00

Angebotssumme: € 77.251,00

Geprüfte Summe: € 77.251,00

AUSZUSCHEIDEN DA UNVOLLSTÄNDIG:

Fenster Ludwig z. Hd. GF Ing. B.Ludwig, Georg Bannert Straße 1, 2442 Unterwaltersdorf
b.ludwig@fenster-ludwig.com

Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung, Pfosten-Riegelkonstruktion fehlt vollständig

AUSZUSCHEIDEN DA FEHLERHAFT: keine

REIHUNG NACH PRÜFUNG:

Alco Wintergarten Service GmbH, Salmastraße 27, 1230 Wien, monika.thurnher@alco.at

Geprüfte Summe: € 77.251,00

Differenz zum Bestbieter sind ca. 8,44 %

Sicuro GmbH, Ried 53, 6363 Westendorf, heinz.eisenbach@sicuro.at

Geprüfte Summe: € 70.735,10

Bestbieter, keine Rechenfehler, keine Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

ERGEBNIS - VERGABEVORSCHLAG:

02 Sicuro GmbH, Ried 53, 6363 Westendorf, heinz.eisenbach@sicuro.at

Angebotssumme nach Nachlass: € 70.735,10

USt. 20 %:	€ 14.147,02
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis):	€ 84.882,12
3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)	

5. GLASTRENNWÄNDE - VERGABEVORSCHLAG

Beinhaltet:

Glastrennwände incl. Türen für Meldeamt / Bürgerservice, Bauamt, Amtsleitung, Dienstbesprechung und Bürgermeister/in, Glastüren für Buchhaltung, Vizebürgermeister, Teeküche und Dienstbesprechung. Alle Gläser aus 12 mm ESG, Türen mit Zargenprofil und 10 mm ESG, Schiebetüre für Amtsleiter und Bauamt keine Folierungen!

ANGEBOTSERGEBNISSE NETTO:

01 Inside Trennwandsysteme GmbH, Industriestraße 9/1/2, 2353 Guntramsdorf
office@inside.at

Angebotssumme:	€ 48.380,00
Abzüglich 0 % NL:	€ 0,00
Angebotssumme:	€ 48.380,00
Geprüfte Summe:	€ 48.380,00

02 bene GmbH, Schwarzwiesenstraße 3, 3340 Waidhofen/Ybbs, office@bene.com

Angebotssumme:	€ 48.009,80
Abzüglich 0% NL:	€ 0,00
Angebotssumme:	€ 48.009,80
Geprüfte Summe:	€ 48.009,80

03 Glaserei Robert Halper-Manz GmbH, Achsenaugasse 7, 2340 Mödling, office@glas-halper.at

Angebotssumme:	€ 37.956,61
Abzüglich PA NL:	€ 1.956,61
Angebotssumme:	€ 36.000,00
Geprüfte Summe:	€ 36.000,00 als Pauschale

AUSZUSCHEIDEN DA UNVOLLSTÄNDIG: keine

AUSZUSCHEIDEN DA FEHLERHAFT: keine

REIHUNG NACH PRÜFUNG:

Inside Trennwandsysteme GmbH, Industriestraße 9/1/2, 2353 Guntramsdorf
office@inside.at

Geprüfte Summe:	€ 48.380,00
Differenz zum Bestbieter sind ca. 25,59 %	

bene GmbH, Schwarzwiesenstraße 3, 3340 Waidhofen/Ybbs, office@bene.com

Geprüfte Summe:	€ 48.009,80
Differenz zum Bestbieter sind ca. 25,02 %	

Glaserei Robert Halper-Manz GmbH, Achsenaugasse 7, 2340 Mödling, office@glas-halper.at

Geprüfte Summe:	€ 36.000,00 als Pauschale
Bestbieter, keine Rechenfehler, keine Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung	

ERGEBNIS - VERGABEVORSCHLAG:

Glaserei Robert Halper-Manz GmbH, Achsenaugasse 7, 2340 Mödling, office@glas-halper.at

Angebotssumme nach Nachlass:	€ 36.000,00 als Pauschale
------------------------------	---------------------------

USt. 20 %:	€	7.200,00
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis):	€	43.200,00

3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

6. INNENFENSTERBÄNKE - VERGABEVORSCHLAG

Beinhaltet: Innenfensterbänke aus Helopal in Standardfarben Gussmarmor

ANGEBOTSERGEBNISSE NETTO:

01 Fenster Ludwig z. Hd. GF Ing. B.Ludwig, Georg Bannert Straße 1, 2442 Unterwaltersdorf
b.ludwig@fenster-ludwig.com

Angebotssumme:	€	4.883,82
Abzüglich 0% NL:	€	0,00
Angebotssumme:	€	4.883,82
Geprüfte Summe:	€	4.883,82

02 Hasslinger GmbH, Schnotzendorfergasse 1, 2700 Wr. Neustadt, verkauf@hasslinger.at

Angebotssumme:	€	5.990,00
Abzüglich 0% NL:	€	0,00
Angebotssumme:	€	5.990,00
Geprüfte Summe:	€	5.990,00

03 Markus Scherbichler, Singrienergasse 26/1, 1120 Wien, office@scherbichler.at
keine Abgabe und Rückmeldung

04 Ing. Schelkshorn, Enzersdorferstraße 19, 2340 Mödling, office@schelkshorn.at

Angebotssumme:	€	6.304,00
Abzüglich 0% NL:	€	0,00
Angebotssumme:	€	6.304,00
Geprüfte Summe:	€	6.304,00

05 Gerdenitsch GmbH, Sankt Antoni Straße 9, 7000 Eisenstadt, info@g-line.at

Angebotssumme:	€	4.342,08
Abzüglich 0% NL:	€	0,00
Angebotssumme:	€	4.342,08
Geprüfte Summe:	€	4.342,08

06 Fa. Kapo Fenster und Türen GmbH, Hambuchen 478, 8225 Pöllau
josef.milchrahm@kapo.co.at

Angebotssumme:	€	2.569,95
Abzüglich 0% NL:	€	0,00
Angebotssumme:	€	2.569,95
Geprüfte Summe:	€	2.569,95

07 Fa. Prestige Fenster GmbH, Bahngasse 25, 2700 Wr. Neustadt,
m.johannik@prestigefenster.eu: keine Abgabe und Rückmeldung

08 Fa. Weinzettl Fenster und Türen GmbH, Neunkirchnerstraße 106, 2700 Wiener Neudorf,
frpi@weinzettl.at: keine Abgabe und Rückmeldung

09 Mario Grubits GmbH, Anton-Baumgartner-Straße 125, 1230 Wien, office@grubitsgmbh.at
keine Abgabe und Rückmeldung

Zusätzliche Anfrage bei Steinmetzmeister Böhm – Bestbieter Fliesen-Natursteinarbeiten:
Höherwertiges Produkt!

Nikolaus Böhm, Haidhofstraße 85, 2500 Baden
office@steinmetzmeister.eu

Geprüfte Summe: € 4.200,00 als Pauschale aus Naturstein Granit Kashmir Fanatsy

AUSZUSCHEIDEN DA UNVOLLSTÄNDIG: keine

AUSZUSCHEIDEN DA FEHLERHAFT:

Fa. Kapo Fenster und Türen GmbH, Hambuchen 478, 8225 Pöllau,
josef.milchrahm@kapo.co.at
Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

REIHUNG NACH PRÜFUNG:

Ing. Schelkshorn, Enzersdorferstraße 19, 2340 Mödling, office@schelkshorn.at
Geprüfte Summe: € 6.304,00
Differenz zum Bestbieter sind ca. 33,38 %

Hasslinger GmbH, Schnotzendorfergasse 1, 2700 Wr. Neustadt, verkauf@hasslinger.at
Geprüfte Summe: € 5.990,00
Differenz zum Bestbieter sind ca. 29,88 %

Fenster Ludwig z. Hd. GF Ing. B.Ludwig, Georg Bannert Straße 1, 2442 Unterwaltersdorf
b.ludwig@fenster-ludwig.com
Geprüfte Summe: € 4.883,82
Differenz zum Bestbieter sind ca. 14,0 %

Gerdenitsch GmbH, Sankt Antoni Straße 9, 7000 Eisenstadt, info@g-line.at
Geprüfte Summe: € 4.342,08
Differenz zum Bestbieter sind ca. 3,27 %

Nikolaus Böhm, Haidhofstraße 85, 2500 Baden, office@steinmetzmeister.eu
Geprüfte Summe: € 4.200,00 als Pauschale aus Naturstein Granit Kashmir Fanatsy
Bestbieter, keine Rechenfehler, Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe: höherwertigeres Produkt

ERGEBNIS - VERGABEVORSCHLAG:

Nikolaus Böhm, Haidhofstraße 85, 2500 Baden, office@steinmetzmeister.eu
Angebotssumme nach Nachlass: € 4.200,00
USt. 20 %: € 840,00
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis): € 5.400,00
3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

7. INNENTÜREN - VERGABEVORSCHLAG

Beinhaltet:

Türblätter aus Röhrenspannplatte, Oberfläche beidseitig mit Melaminharzplatte beschichtet,
3-seitige Sicht- Kantenausführung mit lackiertem Hartholz
Sämtliche Beschlagsteile – Ausführung in Objektqualität Edelstahl feinmatt, teilweise mit
Türschließern bestückt

ANGEBOTSERGEBNISSE NETTO:

01 Wohnstudio Wolf, Hauptstraße 15, 2870 Aspang-Markt, wohnstudio.wolf@aon.at
Angebotssumme: € 10.372,00
Abzüglich 9% NL: € 933,48
Angebotssumme: € 9.438,52
Geprüfte Summe: € 9.438,52

02 Zawosta KG, Maria Lanzendorfer Straße, 2333 Leopoldsdorf b. Wien,
tischlerei.zawosta@aon.at
Angebotssumme: € 11.585,00
Abzüglich 0% NL: € 0,00

Angebotssumme: € 11.585,00
Geprüfte Summe: € 11.585,00

03 r&r Objektischlerei GmbH Wien, Carlberggasse 38/12, 1230 Wien, wien@rr-tueren.at

Angebotssumme: € 10.503,39
Abzüglich 0% NL: € 0,00
Angebotssumme: € 10.503,39
Geprüfte Summe: € 10.503,39

04 Herbert Reichmann Ges.m.b.H., Hammergasse 32, 2870 Aspang, office@tischlerei-reichmann.at

Angebotssumme: € 9.858,00
Abzüglich 3% NL: € 0,00
Angebotssumme: € 9.858,00
Geprüfte Summe: € 9.858,00

AUSZUSCHEIDEN DA UNVOLLSTÄNDIG: keine

AUSZUSCHEIDEN DA FEHLERHAFT: keine

REIHUNG NACH PRÜFUNG:

Zawosta KG, Maria Lanzendorfer Straße, 2333 Leopoldsdorf b. Wien, tischlerei.zawosta@aon.at
Geprüfte Summe: € 11.585,00
Differenz zum Bestbieter sind ca. 18,53 %

r&r Objektischlerei GmbH Wien, Carlberggasse 38/12, 1230 Wien, wien@rr-tueren.at

Geprüfte Summe: € 10.503,39
Differenz zum Bestbieter sind ca. 10,14 %

Herbert Reichmann Ges.m.b.H., Hammergasse 32, 2870 Aspang, office@tischlerei-reichmann.at

Geprüfte Summe: € 9.858,00
Differenz zum Bestbieter sind ca. 4,26 %

Wohnstudio Wolf, Hauptstraße 15, 2870 Aspang-Markt, wohnstudio.wolf@aon.at

Geprüfte Summe: € 9.438,52
Bestbieter, keine Rechenfehler, keine Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

ERGEBNIS VERGABEVORSCHLAG:

Wohnstudio Wolf, Hauptstraße 15, 2870 Aspang-Markt, wohnstudio.wolf@aon.at

Angebotssumme nach Nachlass: € 9.438,52

USt. 20 %: € 1.887,70

Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis): € 11.326,22

3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

8. MALERARBEITEN - VERGABEVORSCHLAG

Beinhaltet:

LG 45 Beschichtung auf Holz und Metall, Türzargen, Geländer, usw.

LG 46 Beschichtung auf Mauerwerk, Putz, Gipskarten und Beton, Wand- und Deckenflächen, Spachtelungen, usw.

ANGEBOTSERGEBNISSE NETTO:

01 Halwachs GmbH, Wiener Str. 29, 2351 Wiener Neudorf, office@halwachs.at

keine Abgabe und Rückmeldung

02 Ille der Maler, Badstraße 53, 2340 Mödling, wilfried.freiberger@tmo.at
keine Abgabe und Rückmeldung

03 Fa. Hubert Leitner, Kirschenweg 2/10, 2362 Biedermannsdorf, hubert.leitner@kabsi.at
Angebotssumme: € 32.573,00
Abzüglich (4,8%) NL: € 1.573,00 Pauschalnachlass
Angebotssumme: € 31.000,00 als Pauschale der ausgeschriebenen Leistung
Geprüfte Summe: € 31.000,00 als Pauschale, kein Skontoabzug

04 Fa. Polleres, z. Hd. Herrn Riegler, Gartengasse 40, 7222 Rohrbach, office@polleres.com
Angebotssumme: € 61.803,00
Abzüglich 0 % NL: € 0,00
Angebotssumme: € 61.803,00
Geprüfte Summe: € 61.803,00

05 Das Malerhandwerk, Rudolf Parzl, Hauptstraße 32, 2571 Altenmarkt,
office@malerhandwerk.at
Angebotssumme: € 56.434,50
Abzüglich ca.1,66 % NL: € 934,50
Angebotssumme: € 55.100,00 – kein Pauschalangebot, Abrechnung nach Aufmaß
Geprüfte Summe: € 55.100,00

06 AB Malerei GmbH, Leo Eichinger Ring 5b, 2362 Biedermannsdorf
office@abgmbh.at
Angebotssumme: € 33.096,50
Abzüglich 0 % NL: € 0,00
Angebotssumme: € 33.096,50
Geprüfte Summe: € 33.096,50

AUSZUSCHEIDEN DA UNVOLLSTÄNDIG: keine

AUSZUSCHEIDEN DA FEHLERHAFT: keine

REIHUNG NACH PRÜFUNG:

Fa. Polleres, z. Hd. Herrn Riegler, Gartengasse 40, 7222 Rohrbach, office@polleres.com
Geprüfte Summe: € 61.803,00
Differenz zum Bestbieter sind ca. 49,8 %

Das Malerhandwerk, Rudolf Parzl, Hauptstraße 32, 2571 Altenmarkt,
office@malerhandwerk.at
Geprüfte Summe: € 55.100,00
Differenz zum Bestbieter sind ca. 43,7 %

AB Malerei GmbH, Leo Eichinger Ring 5b, 2362 Biedermannsdorf, office@abgmbh.at
Geprüfte Summe: € 33.096,50
Differenz zum Bestbieter sind ca. 6,33 %

Fa. Hubert Leitner, Kirschenweg 2/10, 2362 Biedermannsdorf, hubert.leitner@kabsi.at
Geprüfte Summe: € 31.000,00 als Pauschale, kein Skontoabzug
Bestbieter, keine Rechenfehler, keine Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw.
Anforderung

ERGEBNIS - VERGABEVORSCHLAG:

Fa. Hubert Leitner, Kirschenweg 2/10, 2362 Biedermannsdorf
hubert.leitner@kabsi.at

Angebotssumme nach Nachlass: € 31.000,00 als Pauschale!

USt. 20 %:	€	6.200,00
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis):	€	37.200,00
0 % Skonto / 14 Tage		

9. ROLLÄDEN – SONNENSCHUTZ - V E R G A B E V O R S C H L A G

Beinhaltet:

Bestandsgebäude: Tageslichtrolläden aus Aluminium, Pal-Farbe laut Kollektion, elektrische Ausführung, einschl. wärmegeprägten Unterputzkasten

Zubau: Sonnenschutzsystem als Zip-Screenanlage, elektrische Ausführung, Stofffarbe nach Wahl, einschl. Unterputzkasten, Elektrischer Anschluss über Buss-System bauseits

ANGEBOTSERGEBNISSE NETTO:

01 Fenster Ludwig z. Hd. GF Ing. B.Ludwig, Georg Bannert Straße 1, 2442 Unterwaltersdorf
b.ludwig@fenster-ludwig.com

Angebotssumme: € 39.686,25
Abzüglich 0% NL: € 0,00
Angebotssumme: € 39.686,25
Geprüfte Summe: € 39.686,25 – Anmerkung: Nur im Zusammenhang bei Fensterbeauftragung!

02 Hasslinger GmbH, Schnotzendorfergasse 1, 2700 Wr. Neustadt, verkauf@hasslinger.at

Angebotssumme: € 21.309,00
Abzüglich 0% NL: € 0,00
Angebotssumme: € 21.309,00
Geprüfte Summe: € 21.309,00

03 Markus Scherbichler, Singrienergasse 26/1, 1120 Wien, office@scherbichler.at
keine Abgabe und Rückmeldung

04 Ing. Schelkshorn, Enzersdorferstraße 19, 2340 Mödling, office@schelkshorn.at

Angebotssumme: € 24.519,70
Abzüglich 0% NL: € 0,00
Angebotssumme: € 24.519,70
Geprüfte Summe: € 24.519,70

05 Gerdenitsch GmbH, Sankt Antoni Straße 9, 7000 Eisenstadt, info@g-line.at
keine Abgabe und Rückmeldung

06 Fa. Kapo Fenster und Türen GmbH, Hambuchen 478, 8225 Pöllau,
josef.milchrahm@kapo.co.at

Angebotssumme: € 43.361,16
Abzüglich 0% NL: € 0,00
Angebotssumme: € 43.361,16
Geprüfte Summe: € 43.361,16

07 Fa. Prestige Fenster GmbH, Bahngasse 25, 2700 Wr. Neustadt,
m.johannik@prestigefenster.eu: keine Abgabe und Rückmeldung

08 Fa. Weinzettl Fenster und Türen GmbH, Neunkirchnerstraße 106, 2700 Wiener Neudorf
frpi@weinzettl.at: keine Abgabe und Rückmeldung

09 Mario Grubits GmbH, Anton-Baumgartner-Straße 125, 1230 Wien
office@grubitsgmbh.at: keine Abgabe und Rückmeldung

10 S&B Fleck GmbH, Reinhartsdorfergasse 32-34, 2324 Rannersdorf, office@renson-lamellendach.at: keine Abgabe und Rückmeldung

11 Hotiron Produkt GmbH, Am Jungfernberg 13, 2201 Gerasdorf, office@hotiron.eu
keine Abgabe und Rückmeldung

12 TRS Sonnenschutz & Steuerungstechnik GmbH, Puntigamer Straße 127, 8055 Graz
office@trs.co.at

Angebotssumme: € 40.468,00
Abzüglich 0% NL: € 0,00
Angebotssumme: € 40.468,00
Geprüfte Summe: € 40.468,00

13 Sonnenschutz Hohlweg-Kaineder, Kirchengasse 3, 2353 Guntramsdorf, office@hk-sonnenschutz.at

Angebotssumme: € 42.557,20
Abzüglich PA NL: € 4.157,20 Pauschalnachlass
Angebotssumme: € 38.400,00
Geprüfte Summe: € 38.400,00

14 Valetta Sonnenschutztechnik GmbH, Schönbrunner Straße 106, 1050 Wien, su@valetta.at

Angebotssumme: € 43.847,00
Abzüglich 0% NL: € 0,00
Angebotssumme: € 43.847,00
Geprüfte Summe: € 43.847,00

AUSZUSCHEIDEN DA UNVOLLSTÄNDIG: keine

AUSZUSCHEIDEN DA FEHLERHAFT:

Hasslinger GmbH, Schnotzendorfergasse 1, 2700 Wr. Neustadt, verkauf@hasslinger.at
Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

Ing. Schelkshorn, Enzersdorferstraße 19, 2340 Mödling, office@schelkshorn.at
Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

REIHUNG NACH PRÜFUNG:

Valetta Sonnenschutztechnik GmbH, Schönbrunner Straße 106, 1050 Wien, su@valetta.at

Geprüfte Summe: € 43.847,00
Differenz zum Bestbieter sind ca. 12,4 %

Fa. Kapo Fenster und Türen GmbH, Hambuchen 478, 8225 Pöllau, josef.milchrahm@kapo.co.at

Geprüfte Summe: € 43.361,16
Differenz zum Bestbieter sind ca. 11,4%

TRS Sonnenschutz & Steuerungstechnik GmbH, Puntigamer Straße 127, 8055 Graz
office@trs.co.at

Geprüfte Summe: € 40.468,00
Differenz zum Bestbieter sind ca. 5,11 %

Fenster Ludwig z. Hd. GF Ing. B.Ludwig, Georg Bannert Straße 1, 2442 Unterwaltersdorf
b.ludwig@fenster-ludwig.com

Geprüfte Summe: € 39.686,25
Differenz zum Bestbieter sind ca. 3,24 %

Sonnenschutz Hohlweg-Kaineder, Kirchengasse 3, 2353 Guntramsdorf
office@hk-sonnenschutz.at

Geprüfte Summe: € 38.400,00

Bestbieter, keine Rechenfehler, keine Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

ERGEBNIS - VERGABEVORSCHLAG:

Sonnenschutz Hohlweg-Kaineder, Kirchengasse 3, 2353 Guntramsdorf
office@hk-sonnenschutz.at

Angebotssumme nach Nachlass: € 38.400,00

USt. 20 %: € 7.680,00

Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis): € 46.080,00

3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

10. SCHLOSSER - VERGABEVORSCHLAG

Beinhaltet:

Blindstockkonstruktionen thermisch getrennt, Portale, Serviceleiter und Notausstieg Keller, Wandhandlauf, Stiegeengeländer Glas/Stahl, Terrassengeländer Glas/Stahl, Absturzeländer, Rammschutz Müllraum, Sichtschutz Müllraum, Zugangstüre Müllraum, Glasvordächer Brandschutztüren EI2-30C für Kellerabschluss

ANGEBOTSERGEBNISSE NETTO:

01 Otto Russmann GmbH, z.Hd. Herrn Link, Enzersdorfer Strasse 56, 2340 Mödling
russmann@oru.at: Absage per E-Mail vom 18.02.2020

02 Franz Schatzer, Fabrikstraße 2, 2823 Pitten, schlosserei.schatzer@aon.at

Angebotssumme Brandschutztüren: € 4.030,00

Angebotssumme: € 67.936,00

Abzüglich 0 % NL: € 0,00

Angebotssumme: € 67.936,00

Geprüfte Summe: € 67.936,00

03 Tamussino GesmbH, Thomas Tamussino Str. 4, 2340 Mödling, office@tamussino.at

Angebotssumme Brandschutztüren: € 2.960,00

Angebotssumme: € 93.133,72

Abzüglich 0 % NL: € 0,00

Angebotssumme: € 93.133,72

Geprüfte Summe: € 93.133,72

04 Schlosserei Karl Lang&Sohn, Hauptstraße 18, 8383 Welten, office@langundsohn.at

Angebotssumme Brandschutztüren: € 5.220,00

Angebotssumme: € 105.153,00

Abzüglich 4 % NL: € 4.206,12

Angebotssumme: € 100.946,88

Geprüfte Summe: € 100.946,88

05 Rudolf Ges.m.b.H., Walter Rudolf-Strasse 4, 2100 Leobendorf, office@rudolf-metallbau.at
Absage per E-Mail 21.02.2020

06 Stadlmann KG, Kirschenweg 2/5, 2362 Biedermannsdorf, office@stadlbaer.com

Angebotssumme Brandschutztüren: € 3.028,00

Angebotssumme: € 83.633,10

Abzüglich 0 % NL: € 0,00

Angebotssumme: € 83.633,10

Geprüfte Summe: € 83.633,10

07 Göschl Metallbau Ges.m.b.H., Industriestraße 6, 2542 Kottingbrunn, office@goeschl-metallbau.at

Angebotssumme Brandschutztüren: € 3.430,00

Angebotssumme: € 89.435,70

Abzüglich 0 % NL: € 0,00
 Angebotssumme: € 89.435,70
 Geprüfte Summe: € 89.435,70

08 Metall Technik Ramberger GesmbH, Römerstr. 2 B, 2514 Traiskirchen,
 ramberger@metalltechnik-baden.at: Keine Abgabe und Rückmeldung

Direktanfrage der Brandschutztüren EI2-30C
 Peneder Feuerschutz GmbH, z. Hd. Herrn Prok. Hollerer, Puchgasse 1, 1220 Wien
 m.hollerer@peneder.com
 Angebotssumme Brandschutztüren: € 2.282,00

AUSZUSCHIEDEN DA UNVOLLSTÄNDIG UND FEHLERHAFT:

Franz Schatzer, Fabrikstraße 2, 2823 Pitten, schlosserei.schatzer@aon.at
 Unvollständig und Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

REIHUNG NACH PRÜFUNG:

Schlosserei Karl Lang&Sohn, Hauptstraße 18, 8383 Welten, office@langundsohn.at
 Geprüfte Summe: € 100.946,88
 Differenz zum Bestbieter sind ca. 17,15 %

Tamussino GesmbH, Thomas Tamussino Str. 4, 2340 Mödling, office@tamussino.at
 Geprüfte Summe: € 93.133,72
 Differenz zum Bestbieter sind ca. 10,20 %

Göschl Metallbau Ges.m.b.H., Industriestraße 6, 2542 Kottingbrunn, office@goeschl-metallbau.at
 Geprüfte Summe: € 89.435,70
 Differenz zum Bestbieter sind ca. 6,49 %

Stadlmann KG, Kirschenweg 2/5, 2362 Biedermannsdorf, office@stadlbaer.com
 Geprüfte Summe: € 83.633,10
 Bestbieter, keine Rechenfehler, keine Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

Direktanfrage der Brandschutztüren EI2-30C
 Peneder Feuerschutz GmbH, z. Hd. Herrn Prok. Hollerer, Puchgasse 1, 1220 Wien
 m.hollerer@peneder.com
 Angebotssumme Brandschutztüren: € 2.282,00
 Bestbieter, keine Rechenfehler, keine Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

ERGEBNIS - VERGABEVORSCHLAG:

Stadlmann KG, Kirschenweg 2/5, 2362 Biedermannsdorf, office@stadlbaer.com
 Angebotssumme: € 83.633,10
 USt. 20 %: € 16.726,62
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis): € 100.359,72
 3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

Direktanfrage der Brandschutztüren EI2-30C
 Peneder Feuerschutz GmbH, z. Hd. Herrn Prok. Hollerer, Puchgasse 1, 1220 Wien
 m.hollerer@peneder.com

Angebotssumme: € 2.282,00
 USt. 20 %: € 456,40
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis): € 2.738,40
 3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

11. TROCKENBAUARBEITEN - VERGABEVORSCHLAG

Beinhaltet:

Gemeinkosten, Ständerwände, Wandbekleidungen, Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Installationsbekleidungen, Wandeinbauteile (Zargen), Akustikmaßnahmen laut Bauphysiker

ANGEBOTSERGEBNISSE NETTO:

01 Perchtold Trockenbau Wien GmbH, IZ NÖ Süd, Straße 7, Objekt 58 B, 2355 Wr. Neudorf
office.wien@perchtold.at

Angebotssumme: € 138.020,83
Abzüglich 4 % NL: € 5.520,83 für Pauschalauftrag
Angebotssumme: € 132.500,00
Geprüfte Summe: € 132.500,00 als Pauschale

02 Akustik Blasch GmbH & CoKG, IZ NÖ Süd, Str.10, 2355 Wr. Neudorf, office@blasch.at

Angebotssumme: € 138.494,30
Abzüglich 0 % NL: € 0,00
Angebotssumme: € 138.494,30
Geprüfte Summe: € 138.494,30

03 Thanner Ges.m.b.H., Eisgrubengasse 2-6, 2334 Vösendorf, thanner.gmbh@thanner.at
Absage per E-Mail am 25.02.2020 aus Kapazitätsgründen

04 Schreiner Trockenbau GmbH, Zetschegasse 9, 1230 Wien, office@schreiner-trockenbau.at:
Absage per E-Mail vom 17.02.2020

05 Fa. SRNA Interior Konstruktion GmbH, Lützowgasse 14/7, 1140 Wien, office@srna-construction.at: keine Abgabe und Rückmeldung

06 Fa. Konrath Bau GmbH, Parkstraße 1-5 / 1a, 2340 Mödling, office@konrath-gmbh.at
Absage per E-Mail vom 25.02.2020 – kein wirtschaftliches Angebot möglich

AUSZUSCHEIDEN DA UNVOLLSTÄNDIG: keine

AUSZUSCHEIDEN DA FEHLERHAFT: Keine

REIHUNG NACH PRÜFUNG:

Akustik Blasch GmbH & CoKG, IZ NÖ Süd, Str.10, 2355 Wr. Neudorf, office@blasch.at
Geprüfte Summe: € 138.494,30
Differenz zum Bestbieter sind ca. 4,33 %

Perchtold Trockenbau Wien GmbH, IZ NÖ Süd, Straße 7, Objekt 58 B, 2355 Wr. Neudorf
office.wien@perchtold.at
Geprüfte Summe: € 132.500,00 als Pauschale
Bestbieter, keine Rechenfehler, keine Abweichungen lt. Ausschreibungsvorgabe bzw. Anforderung

ERGEBNIS VERGABEVORSCHLAG:

Perchtold Trockenbau Wien GmbH, IZ NÖ Süd, Straße 7, Objekt 58 B, 2355 Wr. Neudorf
office.wien@perchtold.at

Angebotssumme nach Nachlass: € 132.500,00 als Pauschale
USt. 20 %: € 26.500,00
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis): € 159.000,00

3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

12. AUFZUGSANLAGE - VERGABEVORSCHLAG

Beinhaltet:

Barrierefreie Personenaufzugsanlage für 630 kg oder 8 Personen, Einstieg mit 4 Haltestellen Ausführung der Kabine sowie Kabinentüren in Edelstahl gebürstet, Gesamtausführung analog Perlashof

Es wurde die Fa. Otis zur Angebotsabgabe aufgefordert, da die Fa. Otis bereits im Perlashof als Bestbieter die damalige Ausschreibung für sich entschied. Auch ist zielführend die gleiche Anlage auszuführen – Service und dgl.

Otis GesmbH, z.Hd. Herrn Essletzichler, IZ NÖ-Süd, Straße 2a, Objekt M39/II, 2351 Wr. Neudorf, gregor.essletzichler@otis.com , niederoesterreich@otis.com

Angebotssumme: € 25.840,00

Geprüfte Summe: € 25.840,00

Nachlassverhandlung vom 07.02.2020:

Pauschale € 25.000,00 (NL ca. 3,25 %)

Angebotssumme nach Nachlass:

€ 25.000,00 als Pauschale

USt. 20 %:

€ 5.000,00

Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis): € 30.000,00

40 % Anzahlung bei Vertragsabschluss, 40 % Anzeige der Lieferbereitschaft / Montage, 20 % Fertigstellung nach maschinentechnischer Sachverständigenabnahme

3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

13. AUTOMATISCHE SCHIEBETÜRANLAGE - VERGABEVORSCHLAG

Beinhaltet:

Schiebetüranlage der Windfanganlage sowie Abtrennung vom Bürgerservice zum Foyer

Es wurde die Fa. record zur Angebotsabgabe aufgefordert, da die Fa. record bereits im Perlashof als Bestbieter die damalige Ausschreibung für sich entschied. Auch ist zielführend die gleiche Anlage auszuführen – Service und dgl.

record Austria GmbH, Zwingenstrasse 17, 2380 Perchtoldsdorf, office@record.co.at

Angebotssumme: € 12.654,99

Geprüfte Summe: € 12.654,99

Nachlassverhandlung vom 11.02.2020:

5 % Nachlass somit € 12.022,24 netto

Angebotssumme nach Nachlass:

€ 12.022,24

USt. 20 %:

€ 2.404,45

Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis): € 14.426,69

3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

14. FAHRREGALE – SCHWERLASTREGALE - VERGABEVORSCHLAG

Beinhaltet:

Fahrregal im Bauamt / Archiv mit 4 Stück Fahrregale doppelseitig, teilweise mit Hängeauszügen, Platz für ca. 850 Ordner zuzüglich Hängeauszüge, Fahrregal in der Buchhaltung / Archiv mit 4 Stück Fahrregale doppelseitig, Platz für ca. 2.900 Ordner

Es wurde die Fa. Forster zur Angebotsabgabe aufgefordert, da die Fa. Forster die Marktgemeinde Biedermannsdorf - Bauhof schon jahrelang mit ihren Systemen beliefert.

Forster Metallbau GmbH, Weyrer Straße 135, 3340 Waidhofen/Ybbs, r.gruebler@forster.at

Angebotssumme: € 20.205,00

Geprüfte Summe: € 20.205,00

Nachlassverhandlung vom 09.03.2020:

2 % Nachlass somit € 19.800,90 netto

Angebotssumme nach Nachlass:

€ 19.800,90

USt. 20 %:

€ 3.960,18

Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis): € 23.761,08

3 % Skonto / 14 Tage nach Prüfung ÖBA (Prüffrist 14 Tage)

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die nachstehenden Arbeiten an folgende Firmen zu den angeführten Preisen (inkl. USt.) zu vergeben:

1. Bodenbelagsarbeiten: Thorsten Schlieper	€ 38.835,19
2. Fenster ohne Glasfassade: Fenster Ludwig	€ 46.523,99
3. Fliesen- und Natursteinarbeiten: Nikolaus Böhm	€ 71.744,46
4. Glasfassade: Sicuro GmbH	€ 84.882,12
5. Glastrennwände: Glaserei Robert Halper-Manz GmbH	€ 43.200,00
6. Innenfensterbänke: Nikolaus Böhm	€ 5.400,00
7. Innentüren: Wohnstudio Wolf	€ 11.326,22
8. Malerarbeiten, Hubert Leitner e. U.	€ 37.200,00
9. Rollläden/Sonnenschutz: Sonnenschutz Hohlweg-Kaineder	€ 46.080,00
10. Schlosserarbeiten: Stadlmann KG	€ 100.359,72
11. Brandschutztüren EI2-30C: Peneder Feuerschutz GmbH	€ 2.738,40
12. Trockenbauarbeiten: Perchtold Trockenbau Wien GmbH	€ 159.000,00
13. Aufzugsanlage: Otis GesmbH	€ 30.000,00
14. Schiebetüranlage automatisch: record Austria GmbH	€ 14.426,69
15. Fahrregale: Forster Metallbau GmbH	€ 23.761,08

Antrag:

GGR Ing. Heiss beantragt, die Aufträge betreffend Neubau Gemeindeamt – wie vorgetragen – an die angeführten Firmen zu den angeführten Preisen zu vergeben.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Aufträge betreffend Neubau Gemeindeamt – wie vorgetragen – an die angeführten Firmen zu den angeführten Preisen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 13

dagegen: 3 (Fraktion der Grünen)

Stimmenthaltungen: 0

TOP 25: Rettungsdienstvertrag 2019/2020

Aufgrund der Vereinbarung mit dem Ö Roten Kreuz, die von allen Gemeinden des Bezirks umgesetzt wurde/wird, ist der Rettungsdienstvertrag für die Jahre 2019 und 2020 neu zu beschließen.

Rettungsdienstbeitrag 2019: € 9,--/EW

Rettungsdienstbeitrag 2020: € 10,--/EW

Folgender Vertrag liegt zur Beschlussfassung vor:

VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND KRANKENTRANSPORTDIENSTES gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016,

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf und Dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten, über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Mödling, mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Mödling zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I. Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Marktgemeinde Biedermannsdorf für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Marktgemeinde Biedermannsdorf eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, eintreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einem Rettungssanitäter oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, ab dem Jahr 2019 in Höhe von EUR 9,- je Einwohner und ab dem Jahr 2020 in Höhe von EUR 10,- je Einwohner der Gemeinde, an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle M ö d l i n g, auf das Konto AT43 1200 0006 3000 7706 zu leisten.

2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zur Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des

Voranschläge die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.

Die Erhöhung für das laufende Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Marktgemeinde Biedermannsdorf geltend zu machen.

3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen für den Rettungsdienst an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mödling, werden auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag nicht angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV. Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs.

2) verpflichtet sich die Marktgemeinde Biedermannsdorf hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mödling, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.

3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI. Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Marktgemeinde Biedermannsdorf gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I. dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII. Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII. Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl je auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung die Zustimmung zu erteilen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung die

Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
dafür:	16
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 26: Anmietung der Container am Standort Wiener Straße 157 (Bodenschutz)

Nachdem tralalobe den Betreuungsstandort aufgegeben hat, sollen in den dort befindlichen Containern Räumlichkeiten für unsere Jugend eingerichtet werden.
Daher sollen die Container vom Bund angemietet werden.

Folgender Mietvertrag liegt zur Beschlussfassung vor:

CONTAINER-MIETVERTRAG

vereinbart zwischen Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Inneres, Herrngasse 7, 1010 Wien, als Vermieterin, nachfolgend "Vermieterin" genannt, und

Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf, als Mieter, nachfolgend "Mieter" genannt

PRÄAMBEL

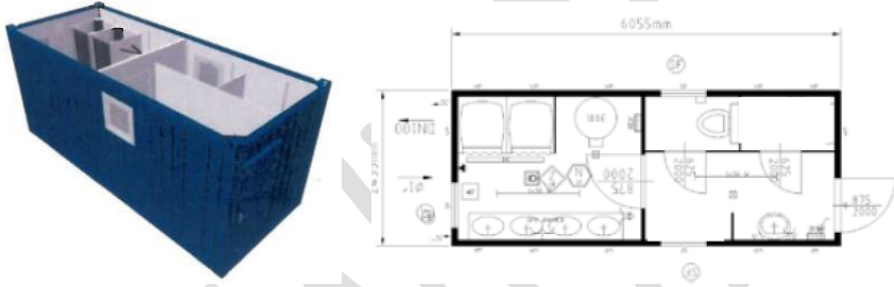
Am Standort 2362 Biedermannsdorf, Wienerstraße 157, wurden durch das Land Niederösterreich anlässlich der Asylkrise im Herbst 2015 Büro- und Sanitärcontainer des Bundesministeriums für Inneres zur Unterbringung und Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden errichtet sowie zu dessen Nutzung überlassen.

Diese Container werden nun durch das Bundesministerium für Inneres am Standort 2362 Biedermannsdorf, Wienerstraße 157 der Marktgemeinde Biedermannsdorf vermietet.

1. MIETGEGENSTAND UND MIETENTGELT

Raumsystem bestehend aus 1x20' Sanitärcontainer und 9x20' Bürocontainer.

Menge	Preis/Einheit	Summe/Tag
Bürocontainer		
9 Stk	4,00 €/Tag/Stk	36,00 €
Sanitärcontainer		
1 Stk	8,00 €/Tag/Stk	8,00 €
Gesamt		44,00 €
Beschreibung und Erläuterungen		
Bürocontainer		
Ausführung	Gemäß nachfolgender Skizze	
		
Lackierung	RAL 5010 enzianblau	
Innendekor	Eiche hell (Spanplatte beschichtet)	
Rauminnenhöhe	2350 mm	
Außenhöhe	2600 mm	
Elektrik	Nach VDE (400V/32A/5-polig) – Deutsche Norm; CEE-Außensteckdosen im Dachrahmen versenkt	

Bodenspanplatten	V100
Isolierung	• Boden: 100 mm Mineralwolle • Wand: 100 mm Mineralwolle • Dach: 100 mm Mineralwolle
Ausstattung	• 1 Stahlausentür außen aufgehend, 875 x 2000 mm; lichte Durchgangsöffnung 811 x 1940 mm • 1 PVC-Bürofenster mit Dreh-/Kippbeschlag inkl Rollläden • 1 E-Konvektor 2 kW, Fabrikat Stiebel Eltron • 2 Doppellichtbalken 2 x 36 W • Doppelsteckdosen und Lichtschalter – gemäß Skizze (Steckdosen ohne Kindersicherung) • Stromanschluss ist bauseits herzustellen
Belüftungshinweis	Für regelmäßige Belüftung muss gesorgt werden. Eine relative Luftfeuchtigkeit von 60 % soll nicht überschritten werden, um Kondensation zu vermeiden.
Sanitärcontainer	
Ausführung	Standardausführung , gemäß nachfolgender Skizze
	
Lackierung	RAL 5010 enzianblau
Innendekor	Weiß (Stahlblech)
Rauminnenhöhe	2350 mm
Ausstattung	• 1 Stahlausentür stirnseitig • 1 Innentrennwand mit Türe • 3 Sanitär Fenster mit Kippbeschlag • 1 WC-Kabine komplett • 2 Duschen mit Vorhang • 1 E-Boiler • 1 GFK-Waschrinne 2,40 m mit 4 Mischbatterien • 1 Handwaschbecken mit 5 l Untertischspeicher • 2 Heizlüfter 2 kW • Strom-, Wasser- und Kanalanschluss ist bauseits herzustellen
Belüftungshinweis	Für regelmäßige Belüftung muss gesorgt werden. Eine relative Luftfeuchtigkeit von 60 % soll nicht überschritten werden, um Kondensation zu vermeiden.

2. VERTRAGSDAUER

Die in Punkt 1 angeführte Menge an Containern wird ab 1.4.2020 von der Marktgemeinde Biedermannsdorf auf unbestimmte Zeit gemietet. Die ordentliche Kündigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Letzten eines jeden Kalendermonats erfolgen.

3. FÄLLIGKEIT DES MIETENTGELTS

3.1 Das Mietentgelt ist ab dem in Punkt 2 festgesetzten Mietbeginn fällig. Das Mietentgelt für die je Mietmonat anfallenden Tage wird sodann vom Vermieter im jeweiligen vorangehenden Monat vorgeschrieben und ist vom Mieter bis zum 5. eines jeden Monats im Vorhinein durch Überweisung an die

Republik Österreich

Bank: PSK

IBAN: AT54 0100 0000 0502 0504

BIC: BUNDATWW

UID: ATU 37870700

Verwendungszweck oder Zahlungsreferenz: V/9 Miete Container Biedermannsdorf
abzugsfrei zu bezahlen.

3.2 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % pa. über dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verrechnet. Trifft den Mieter kein Verschulden, betragen die Verzugszinsen 4 % pa. über dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz.

4. AUSSTATTUNG UND HAFTUNG

4.1 Bei dem in Punkt 1 beschriebene Mietgegenstand (9 Bürocontainer und 1 Sanitärcontainer) handelt es sich um bereits gebrauchte Container. Die Container wurden vorab besichtigt und von der Mieterin bestätigt, dass der zur Nutzung überlassene Mietgegenstand der Vereinbarung entspricht und der Mieter gegenüber der Vermieterin daher keine Gewährleistungs- bzw. Haftungsansprüche geltend macht.

4.2 Der Mieter kommt für alle Instandhaltungen und Instandsetzungen selbst auf und wird daher gegenüber der Vermieterin keine Gewährleistungs- bzw. Haftungsansprüche geltend machen.

4.3 Der Mietgegenstand ist durch die Vermieterin nicht versichert.

4.4 Der Mieter haftet für alle Schäden, die aus einem unsachgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen.

5. RÜCKGABE

5.1 Die Vermieterin hat im Jahr 2015 bereits die Kosten für den Transport und die Montage der Container am Standort 2362 Biedermannsdorf, Wienerstraße 157, übernommen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses werden daher die Container vom Mieter im eigenen Auftrag und auf eigene Kosten zu dem von der Vermieterin bekanntzugebenden Ort verbracht und dort von der Vermieterin übernommen. Die vom Mieter zu beauftragenden Leistungen umfassen alle Leistungen von der Demontage am derzeitigen Standort bis zur Aufstellung am durch die Vermieterin bekannt gegebenen Ort.

5.2 Container, die über die gewöhnliche Abnutzung hinaus beschädigt sind, bleiben im Verfügungsbereich des Mieters. Die damit einhergehenden allfälligen Verschrottungskosten werden durch den Mieter getragen. Der ursprüngliche Anschaffungspreis für den einzelnen Container ist der Vermieterin zu ersetzen. Im Gegenzug wird das für den jeweiligen Container anteilmäßig geleistete Mietentgelt retourniert.

6. SONSTIGES

6.1 Mietforderungen dürfen nicht mit Gegenforderungen aufgerechnet werden. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf die Ausübung des Pfand- oder Retentionsrechtes am Mietobjekt. Der Mieter ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Ansprüchen, die von der Vermieterin nicht anerkannt sind, zurückzuhalten.

6.2 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Laufzeit auch durch Dritte nutzen zu lassen oder in Unterbestand zu geben. Ein Weitergaberecht besteht jedoch nicht.

6.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages werden aus Beweisgründen auch zukünftig schriftlich festgehalten.

6.4 Die mit der Errichtung dieser Urkunde verbundenen Gebühren trägt der Mieter. Die Kosten ihrer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Partei selbst.

Antrag:

VZBGM Spazierler stellt den Antrag, dem Abschluss des vorliegenden Mietvertrages zuzustimmen.

Wortmeldungen: GGR Hass-Maierhofer; GR Gschaider; BGM Dalos; GR Michelfeit

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abschluss des vorliegenden Mietvertrages zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 27: Ankauf Straßenkehrmaschine Bauhof (leasingfinanziert)

Leasingangebote zu TOP 27 und TOP 28

	Kaufpreis btto	Anzahlung brutto	brutto	Nebenko 'FA	Veränder.	btto+60+Spesen+Anz.
Raika	€ 149.738,08	€ -	€ 2.515,13	110 (Bearb.ggeb., FA 0,00)	viertelj.	€ 153.532,93
	€ 149.738,08	€ -		kein Angebot		
abcfinance	€ 149.738,08	€ -		kein Angebot	viertelj.	
	€ 149.738,08	€ -	€ 2.643,60	1252,90(1.132,90+120,-)	fix	€ 159.868,90
Oberbank	€ 149.738,08	€ -		kein Angebot		
	€ 149.738,08	€ -	€ 2.509,72	905,30+180	fix	€ 151.668,50
UniCredit	€ 149.738,08	€ -	€ 2.507,23	1.356,98 (1.256,98+100)	viertelj.	€ 154.298,01
	€ 149.738,08	€ -	€ 2.510,34	1378,51 (1258,51+120)	fix	€ 154.509,25

Wie im Budget vorgesehen soll eine neue Straßenkehrmaschine angeschafft werden. Die derzeitige Kehrmaschine wird ausgeschieden (ist bereits vollständig abgeschrieben). Diese wird an die Fa. Stangl Reinigungstechnik GmbH zurückgegeben, dafür erhalten wir auf die neue Maschine einen Sonderpreis.

Folgendes Anbot der Fa. Stangl Reinigungstechnik GmbH liegt vor:

Pos Nr.:	Beschreibung	Menge Einheit	Betrag
1 402-1CM6D	Hako Citymaster 2200 Euro 6 Kompaktkehrmaschine Tempomat, Eco-Modus, Klimaanlage Serienbereifung 225/75R16C M+S 4 Zylinder-Turbo-Dieselmotor VM 3.000 ccm Euro 6 Leistung 80 kW, Hydrostatischer Fahrantrieb Fahrstufen: 0 - 62 km/h Hydrostatische Vorderradlenkung mit zuschaltbarer Allrad-Lenkung Bremsen: Scheibenbremsanlage mit Bremskraftverstärker und lastabhängiger Bremskraftregelung. ABS 2-Mann-Komfortkabine in Space-Frame-Ausführung. Sauggebläse - Mehrflügel-Hochleistungs-Radialgebläse, Hydraulisch angetrieben und unabhängig stufenlos von 0 - 3000 U/min. einstellbar. Kehrgutbehälter: V2A Edelstahl Bruttovolumen 2,2 m3 Hydraulisch bis 45° kippbar, Entleerhöhe ca. 145 cm Frischwasserbehälter ca. 340 l mit Füllstandsanzeige in der Kabine. Umlaufwasser-System 200 l zulässiges Gesamtgewicht 6.000 kg 1 S = 50 H	1,00 Stk.	
2 491-TX98	Fahrzeugtypisierung	1,00 Stk.	
3 430-1CML01	Sonderfarbe RAL 2011 kommunal-orange	1,00 Stk.	
4 430-1CMK41	Außenspiegel Panorama beheizt	1,00 Stk.	
5 430-351300	Hydraulische Hubvorrichtung für Frontanbaugeräte, zur Vereinfachung der Wechselnutzung	1,00 Stk.	
6 430-1CME23	Rückfahrsummer, abschaltbar	1,00 Stk.	
7 430-1CMK131	Fahrer-Komfortsitz Luftfeder (Typ König) mit einstellbarer Luftfederung, Längsverstellung	1,00 Stk.	
8 430-1CMK02	Radiovorbereitung, elektrische Vorbereitung für Radioeinbau, Lautsprecher, Dachantenne	1,00 Stk.	
9 430-MD41135BT	Radio mit CD/USB/Bluetooth	1,00 Stk.	

10 430-1 CMB091 Videoüberwachung Heck und Saugmund, Rückfahrkamera bei Rückwärtsfahrt +Saugmundkamera	1,00 Stk.
11 430-1CMW12 Abstellstativ Behälter	1,00 Stk.
12 430-1CMW13 Abstellstativ Kehreinheit 38	1,00 Stk.
13 430-10111 LED-Blitzer gelb 12/24 Volt inkl. Montage	1,00 Stk.
14 430-1CM3BSW Kehrsystem mit Kehreinheit 38 Wildkraut kardanisch, besteht aus Kehreinheit und Sausystem	1,00 Stk.
15 430-1CMB01 Handsaugschlauch 3m, 120 mm Zugentlastung, Wassereinspeisung	1,00 Stk.
16 491-3E35 Vorbereitung f. Leuchtbalken zu M31, (Trägerelement, Schalter und Verkabelung)	1,00 Stk.
17 491-3E34 Leuchtbalken Britax LED, kpl. nicht in Verb. mit Rundumkennleuchte	1,00 Stk.
Sonderpreis netto	99.500,00

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, die Straßenkehrmaschine Hako Citymaster 2200 – wie vorgetragen – von der Fa. Stangl Reinigungstechnik zum Preis von € 99.500,00 exkl. USt. leasingfinanziert anzukaufen, wobei die Leasingfinanzierung über die Raiffeisenbank Mödling entsprechend des vorliegenden Angebotes erfolgen soll.

Wortmeldungen: GR Gschaider; GGR Mayer; GR Schiller; GGR Ing. Heiss; BGM Dalos; GR Firsching

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Straßenkehrmaschine Hako Citymaster 2200 – wie vorgetragen – von der Fa. Stangl Reinigungstechnik zum Preis von € 99.500,00 exkl. USt. leasingfinanziert anzukaufen, wobei die Leasingfinanzierung über die Raiffeisenbank Mödling entsprechend des vorliegenden Angebotes erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 28: Ankauf Gießzubehör für Bauhoffahrzeuge (leasingfinanziert)

Folgendes Anbot der Fa. Stangl Reinigungstechnik GmbH liegt vor:

Pos Nr.:	Beschreibung	Menge	Einheit	Betrag
----------	--------------	-------	---------	--------

Reinex Niederdruckaufbau

1 491-S1010001050S

Niederdruckaufbau 1800 l 1,00 Stk.

Einfülldom mit Be- bzw. Entlüftungsventilen
im DomdeckelAuslauföffnung mit 3-Loch-Flanschanschluß,
ausgerüstet mit Kreuzschwallwänden zur
Stabilisierung bei Flüssigkeitstransporten mit
Schmalspurfahrzeugen

Behältermaße: 1450x1250x1100

Aufbaumaße: passend in Pritsche des
Trägerfahrzeuges, die Schlauchhaspel bzw. Pumpe
ragt ca. 250 mm über die Pritsche hinaus

Behältergewicht: ca. 115 kg

Aufbaugewicht: ca. 280 kg

Pumpenanlage:

hydraulisch angetriebene Spezial-Niederdruck-
Pumpeneinheit

Typ: Zentrifugalpumpe, berührungslos

Abdichtung: Keramikgleitring auf der Wasserseite

Leistung: 6 bar, 60 l/min bzw. 1 bar, 180 l/min

Filterstation, Überström-Sicherheitsventil,

Verschlauchung, Armaturen

montiert auf schnellwechselbarem Metallrahmen

mit Aufnahmen für Abstellstützen und Kranösen

2 430-1CME20 Batterieauptschalter zur voll 1,00 Stk.

ständigen elektrischen Abschaltung
der Maschine.Hinweis: Maschine wird erst nach Herunterfahren der
Ad-Blue Anlage vollständig stromlos!

3 430-1CMAZS3BW vollautomischer Zentralschmierung 1,00 Stk.

3 Besen Wildkraut

4 430-1CME37 Fremdstartsteckdose NATO- Standard 1,00 Stk.

5 430-1CMH61 Wendelüfter zur Umkehrung des 1,00 Stk.

Kühlluftstromes und Freiblasen
der Kühlersiebe

6 491-1050020112 federbelasteter Edelstahl-ND- 1,00 Stk.

Haspel mit 20m ND Schlauch 3/4"

7 491-1050002010 Gießlanze (schwere Ausführung) 1,00 Stk.

mit Messingbrausekopf Reinex

8 491-1050003000 Einrichtung zum Füllen aus 1,00 Stk.

Hydranten (inkl. freier Fließstrecke
und Rückschlagventil)

9 491-4050001125 Rahmen verstärkt und ausgerüstet 1,00 Stk.

mit Kipperkugelaufnahmen

10 491-5000030100 Abstellstützen "Samson 0,6" 1,00 Satz

für Niederdruckaufbau

Hubkraft 600 kg, 1 Satz = 4 Stk.

Sonderpreis netto				14.455,25
--------------------------	--	--	--	------------------

Vorbaugießarm

11 491-1050001000 Gießarm mit dreifacher 1,00 Stk.

Bewegungsfreiheit: Drehgelenk

um 210° von rechts nach links
 schwenkbar, Hauptarm 75° vertikal/horizontal
 kippbar, Pendelarm 173° zur max. Auslage von
 4 m schwenkbar,
 Beweglichkeit durch Hydraulikzylinder und
 Schwenkmotor mit gefederter Bremseinrichtung
 sowie mechanischem Anfahrschutz
 angepasst an das Frontanbau-
 Schnellwechselsystem, vollhydraulische
 Schwenkbarkeit stufenlos (rechts, links,
 nach vorn), beweglich ohne Begrenzung
 dreidimensional in allen Ebenen.
 max. gestreckte Auslage: 4000 mm
 max. Arbeitsbreite: 8000 mm
 Gewicht: 70 kg

12 491-1050001100 Gießbrausekopf Messing klein	1,00 Stk.
110 l/min bei 5 bar	
13 491-1050001120 Verstelleinrichtung mit elektr.	1,00 Stk.
Ansteuerung für Brauseköpfe	
14 491-5000030155 Transportwagen für Demontage	1,00 Stk.
der Vorbaugießanlage	
(ohne Hubgetriebe)	
notwendige Ausstattung des Trägerfahrzeugs	
* hydraulisch höhenverstellbare Anbauplatte	
oder Koppeldreieck	
(bei Bestellung bitte mit angeben)	
Sonderpreis netto	10.826,48
Total EUR ohne MwSt.	25.281,73
20% MwSt.	5.056,35
Total EUR inkl. MwSt.	30.338,08

Antrag:

GGR Mayer stellt den Antrag, den angebotenen Niederdruckaufbau sowie den Vorbaugießarm – wie vorgetragen – von der Fa. Stangl Reinigungstechnik zum Preis von € 30.338,08 inkl. USt. leasingfinanziert anzukaufen, wobei die Leasingfinanzierung über die Raiffeisenbank Mödling entsprechend des vorliegenden Angebotes erfolgen soll.

Wortmeldungen: GR Gschaider; GGR Mayer; GR Schiller; GGR Ing. Heiss; BGM Dalos; GR Firsching

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den angebotenen Niederdruckaufbau sowie den Vorbaugießarm – wie vorgetragen – von der Fa. Stangl Reinigungstechnik zum Preis von € 30.338,08 inkl. USt. leasingfinanziert anzukaufen, wobei die Leasingfinanzierung über die Raiffeisenbank Mödling entsprechend des vorliegenden Angebotes erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16
 dagegen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

TOP 29: Grundsatzbeschluss betreffend Erhaltung des Mühlbaches

Grundsatzbeschluss zum Erhalt des Mühlbaches und über eine allfällige Kostenbeteiligung zum Erhalt der „freien Einleitung“ des Mühlbaches

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf bekennt sich grundsätzlich dazu, den Mühlbach in seinem jetzigen Verlauf zu erhalten! Der Mühlbach ist ein wertvoller Natur- u. Lebensraum und soll als solcher auch für zukünftige Generationen erhalten bleiben.

Weiters umfasst der Beschluss eine grundsätzliche Beteiligung an allfälligen Kosten, die eine zukünftig einwandfrei Beschickung des Mühlbaches in freiem Gefälle ermöglichen. Hier sind nur Kosten gemeint, die rein nur dem Mühlbach zurechenbar sind.

Zur Erklärung:

Momentan ist die Machaczeck Wehr nicht funktionstüchtig! Dies hat zur Folge, dass sich große Mengen Schlamm im Staubecken der Wehranlage sammeln und zum Großteil in den Mühlbach gelangen, der, auf Grund seiner geringen Wassermenge und seiner geringen Strömungsgeschwindigkeit, nicht geeignet ist, diese Schlammengen durch seinen Verlauf hindurch zurück in den Mödlingbach zu transportieren. Daher kam es in den letzten Jahren immer wieder zu massiven Ablagerungen im Mühlbach.

Um dies in Zukunft zu vermeiden, liegen aktuell mehrere Varianten zur Ertüchtigung der Wehranlage bzw. zum kompletten Abbau der Wehranlage vor.

Unserer Meinung nach gibt es bei jeder Variante die Möglichkeit, den Mühlbach vernünftig im freien Gefälle, ohne jegliche Pumpstation, zu beschicken.

Sollte sich die Gemeinde Wr. Neudorf für eine dieser Varianten entschließen, versteht sich dieser Beschluss als grundsätzliche Bereitschaft der Marktgemeinde Biedermannsdorf, sich an den für den Mühlbach entstehenden Kosten zu beteiligen.

Antrag:

GR Presolly stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss zum Erhalt des Mühlbaches – wie vorgetragen – zu fassen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Grundsatzbeschluss zum Erhalt des Mühlbaches – wie vorgetragen – zu fassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 30: Anpassung der Amtsbezüge und Aufwandsentschädigungsverordnung

Die NÖ Landesregierung hat uns mit Schreiben vom 14.2.2020, IVW3-BGR-3170201/002-2020, bezüglich unserer Amtsbezüge und Aufwandsentschädigungsverordnung folgendes mitgeteilt:

„In der der NÖ Landesregierung zuletzt zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) vorgelegten Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates ist nach wie vor eine Entschädigung für Umweltgemeinderäte enthalten.

Bereits mit Rundschreiben vom 26. Jänner 2015, Zl. IVW3-LG-1003201/022-2014, wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass mit Beschluss des NÖ Landtages vom 4. Oktober 2012 das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, dahingehend geändert wurde, dass die Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfallen ist und damit eine Festsetzung der Entschädigungshöhe mit Verordnung des Gemeinderates nicht mehr erfolgen kann. Diese Bestimmung ist nach Artikel II der Novelle LGBl. 0032-13 mit dem Ersten des zweitfolgenden Monats, der der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2015 folgt, sohin mit Wirkung vom 1. März 2015, in Kraft getreten.

Die Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates sind entsprechend § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen. Durch den Entfall der Grundlage für die Entschädigung der Umweltgemeinderäte in § 15 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 kann die Höhe der Entschädigung mittels Verordnung des Gemeinderates nicht mehr festgesetzt werden. Da die gegenständliche Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates eine Entschädigung für Umweltgemeinderäte enthält, widerspricht diese den gesetzlichen Bestimmungen und ist insofern anpassungsbedürftig.

Die Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates ist demnach vom Gemeinderat dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen des § 9 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050, in jeder Gemeinde zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderätinnen bzw. Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht weiterhin zu bestellen sind.

Anzumerken ist, dass mit der Novelle LGBl. 0032-7 zum NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 in Verbindung mit der Druckfehlerberichtigung, LGBl. 0032-8, mit Wirkung von 1. März 2009 das Ausmaß der Bezüge der Bürgermeister der Gemeinden im Landesgesetz festgesetzt und gleichzeitig den Gemeinden die Zuständigkeit zur Festsetzung des Bezuges des Bürgermeisters mittels Verordnung genommen wurde. Dadurch kann § 1 der Verordnung (Bürgermeisterbezug) des Gemeinderates infolge materieller Derogation auch keine Rechtswirkung entfalten. Der Paragraph wäre somit ersatzlos zu streichen.

Überdies ist im § 7 der Verordnung eine Entschädigung des Kassenverwalters vorgesehen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass seit der Novelle LGBl. 1000-10 zur NÖ Gemeindeordnung, welche mit 1. Jänner 2000 in Kraft getreten ist, zum Kassenverwalter ausschließlich Bedienstete bestellt werden dürfen. Eine Entschädigung für Gemeinderäte, die zum Kassenverwalter bestellt wurden, kann damit – mangels Rechtsgrundlage für die Bestellung zum Kassenverwalter – nicht mehr vorgesehen werden. Die Bestimmung des § 7 der Verordnung ist damit ebenso ersatzlos zu streichen.

Die Änderung der Verordnung ist nach erfolgter Kundmachung unter Anschluss der Sitzungsunterlagen der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 NÖ GO 1973 vorzulegen. Als Termin der Vorlage wird der 30. April 2020 vorgemerkt.“

Diese Anpassungen sollen durch Beschluss folgender Verordnung vorgenommen werden:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Sitzung am 19.03.2020, unter TOP 30, folgende V E R O R D N U N G beschlossen:

Aufgrund § 18 iVm. § 15 des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997, LGBL. 0032 idgF., wird folgendes verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters/der Vizebürgermeisterin beträgt 43 % des Bezuges des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstands, mit Ausnahme des Vizebürgermeisters/der Vizebürgermeisterin, gebührt eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25 % des Bezuges des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderats gebührt eine monatliche Entschädigung in Höhe von 6,5% des Bezuges des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 4

Dem/r Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses gebührt eine monatliche Entschädigung in Höhe von 13 % des Bezuges des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, sofern sie nicht einen Anspruch nach den Bestimmungen der §§ 1 oder 2 dieser Verordnung haben.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Verordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung – wie vorgetragen – zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 31: Anpassung der Kooperationsvereinbarung mit Postpartner/in

Unsere Postpartnerin Frau Schnabel hat uns Folgendes mitgeteilt (E-Mail vom 15. Jänner 2020):

„Wir sind jetzt schon über 3 Monate Postpartner und haben uns schon sehr gut eingelebt, ebenso erhalten wir positive Rückmeldungen zu unserer Verlässlichkeit und den erweiterten Öffnungszeiten.

Seitens der Post gibt es ab 1.1.2020 ein neues Provisionssystem für Postpartner. Neben einigen wenigen Verbesserungen im Briefbereich gibt es teilweise massive Abschläge im Paketbereich. Wir haben aufgrund der bisherigen Provisions-Abrechnungen eine Vergleichsrechnung der bisherigen Auszahlungen zum neuen System erstellt, bei der sich - wie zu erwarten - eine Verringerung der Provision ergibt. Trotz Mehraufwand durch die Übernahme von DHL durch die Post und dadurch gestiegener Stückzahlen im Paketbereich werden wir einen Einnahmeverlust erleiden.

Zusätzlich fällt ab dem 2. Quartal 2020 das Bankgeschäft mit der BAWAG weg, da die Kooperation der Post mit der BAWAG gekündigt wurde. Es wird zwar auch eine Post eigene Bank geben, aber die vorhandenen BAWAG-Kunden werden ausbleiben und nur in geringem Ausmaß durch die zukünftigen Postbank-Kunden ersetzt werden können.

Laut unseren Berechnungen ergibt das ab 1.1.2020 eine monatliche Mindereinnahme im Postbereich in der Höhe von Euro 150,- bis 170,--. Zusätzlich werden wir ab 1.4.2020 die bisher für Bankgeschäfte erhaltene Provision in der Höhe von rund 120,-- bis 140,-- Euro pro Monat ebenso verlieren. Konkretes Zahlenmaterial sowie die Info seitens der Post können wir gerne beistellen.

Laut meiner Erinnerung hatten Sie bei unseren Erstgesprächen eine Erhöhung des Zuschusses aufgrund der Kooperations-Vereinbarung nach ein paar Monaten, der ja jetzt eigentlich niedriger ist als jener, der an Fr. Wagner bezahlt wurde, in Aussicht gestellt, sofern sich Verschlechterung bei den Provisionen gibt.“

Aufgrund dieser Situation soll die Entschädigung von € 800,-- auf € 1.200,-- erhöht werden.

Folgender Passus der Kooperationsvereinbarung ist daher wie folgt anzupassen:

Punkt III. lautet neu (rückwirkend mit 1.1.2020):

„Entschädigung

Für die Öffnungszeiten am Samstag sowie die Übernahme der Angelegenheiten in den Kooperationsbereichen entsprechend dem Pkt. II erhält die Postpartnerin eine Entschädigung in Höhe von € 1.200,--/Monat (exkl. USt., sofern die Postpartnerin USt.-pflichtig ist).

Die Auszahlung dieser Entschädigung erfolgt zum Monatsende im Nachhinein auf das von der Postpartnerin bekannt gegebene Konto.“

Antrag:

VZBGM Spazierier stellt den Antrag, der Anpassung der Kooperationsvereinbarung – wie vorgetragen – mit Wirkung 1.1.2020 zuzustimmen.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer; GR Firsching;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Anpassung der Kooperationsvereinbarung – wie vorgetragen – mit Wirkung 1.1.2020 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 31a (neu): Zutrittssystem neu - Dringlichkeitsantrag

Das bisherige Zutrittssystem soll durch ein neues System ersetzt werden, da die Kosten der Instandhaltung und Wartung zu teuer sind.

Folgende Angebote, die den Mitgliedern des Gemeinderates erst mit Einbringung des Dringlichkeitsantrages zur Verfügung gestellt werden konnten, liegen vor (Gegenüberstellung der Angebote):

Position	EH	Anz.	Portalum EP	Skidata EP	asut EP	Portalum PP	Skidata PP	asut PP
Lesegerät Klosterbad gesamt	ST	4	2.567,50 €	2.958,00 €	2.100,00 €	10.270,00 €	11.832,00 €	8.400,00 €
Lesegerät mit RFID und Barcode								
Biedermannskarte und Tageskarte								
Lesegerät Badeteich gesamt	ST	2	2.567,50 €	2.958,00 €	2.100,00 €	5.135,00 €	5.916,00 €	4.200,00 €
Lesegerät mit RFID und Barcode								
Biedermannskarte und Tageskarte								
Registrierkassa Klosterbad gesamt	PA	1	7.132,95 €	12.731,82 €	7.120,00 €	7.132,95 €	12.731,82 €	7.120,00 €
Ticket-, Bondruicker, Rechner m.B., Dongle, Software								
Registrierkassa Badeteich gesamt	PA	1	7.132,95 €	12.731,82 €	7.120,00 €	7.132,95 €	12.731,82 €	7.120,00 €
Ticket-, Bondruicker, Rechner m.B., Dongle, ...								
Hardware Bürgerservice gesamt	PA	1	123,50 €	7.450,82 €	185,00 €	123,50 €	7.450,82 €	185,00 €
Webcam, Dongle, Touch, Kodiergerät, Kamera, Bondruicker								
Bürgerservice Software	ST	1	4.450,00 €	- €	- €	4.450,00 €	- €	- €
Cash-Desk, Administration, Transfer-Server								
Server Gemeinde	ST	1	- €	1.942,92 €	- €	- €	1.942,92 €	- €
Inbetriebnahme, Dienstleistung vor Ort	PA	1	10.245,60 €	14.848,00 €	9.137,50 €	10.245,60 €	14.848,00 €	9.137,50 €
Software Pauschal	PA	1	- €	10.294,96 €	6.000,00 €	- €	10.294,96 €	6.000,00 €
Summe Hardware, Software und Installation Klosterbad, Badeteich, Bürgerservice						44.490,00 €	77.748,34 €	42.162,50 €
Wartungskosten Klosterbad, Badeteich, Bürgerservice								
Software Updates	MO	12	283,20 €	- €	202,25 €	3.398,40 €	- €	2.427,00 €
(Fern)Wartung nach Aufwand (24 nach Angaben Portalum)	STD	24	102,00 €	105,00 €	105,00 €	2.448,00 €	2.520,00 €	2.520,00 €
Wartung gesamt mit Cloud Hosting	PA	1	- €	2.298,00 €	- €	- €	2.298,00 €	- €
Summe Wartungskosten Klosterbad, Badeteich, Bürgerservice						5.846,40 €	4.818,00 €	4.947,00 €
Summe Hardware, Software und Installation Klosterbad, Badeteich, Bürgerservice						44.490,00 €	77.748,34 €	42.162,50 €
Jährliche Wartungskosten Klosterbad, Badeteich, Bürgerservice						5.846,40 €	4.818,00 €	4.947,00 €
Jährliche Wartungskosten Klosterbad, Badeteich, Bürgerservice						50.336,40 €	82.566,34 €	47.109,50 €
						Portalum	Skidata	asut
Jährliche Gerätekosten Klosterbad, Badeteich, Bürgerservice auf 10 Jahre						4.449,00 €	7.774,83 €	4.216,25 €
Jährliche Wartungskosten Klosterbad, Badeteich, Bürgerservice						5.846,40 €	4.818,00 €	4.947,00 €
Jährliche Kosten für Installation und ein Jahr Betrieb auf 10 Jahre						10.295,40 €	12.592,83 €	9.163,25 €

Software Entwicklung								
Entwicklung Software Taxi (40 EH mit 1200)	PA	1	48.000,00 €	69.000,00 €		48.000,00 €		
Entwicklung Software ASZ (5 EH mit 1200)	PA	1	6.000,00 €			6.000,00 €		
Hardware ASZ								
Zutrittskontrolle Altstoffsammelzentrum	ST	1			4.119,00 €		4.119,00 €	

Seitens der 5 Gemeinde, die das derzeitige Zutrittssystem verwenden, wurden mehrere Angebote für ein neues Zutrittssystem eingeholt, wobei sich die anderen 4 Gemeinden bereits für das Angebot der Fa. asut computer und rechenzentrum gmbh ausgesprochen haben, weil diese das günstigste Angebot gelegt hat. Weiters konnte mit dieser Firma ausverhandelt werden, dass hinsichtlich der Kosten mehr Spielraum besteht, wenn mehr Gemeinden teilnehmen.

Daher wollen auch wir den Auftrag zur Einrichtung und Betrieb des Zutrittssystems an die Fa. asut computer und rechenzentrum gmbh vergeben.

Folgendes Angebot der Fa. asut computer und rechenzentrum gmbh liegt zur Beschlussfassung vor:

GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN

- Die Bürgerkarte der Gemeinde Biedermannsdorf vom Typ (Mifare® Ultra light) soll weiterverwendet werden
- Folgende Standorte der Gemeinde sollen zentral im Gemeindeamt verwaltet werden
 - **Abfallzentrum:**
Alle Bürger der Gemeinde sollen in den Öffnungszeiten des Abfallzentrums mit der Bürgerkarte den Schranken öffnen können. Die jeweiligen Berechtigungen werden zentral in der Gemeinde erteilt bzw. entzogen
 - **Badeteich:**
Alle Bürger der Gemeinde können eine Saisonkarte (Erwachsen/Kind) im Gemeindeamt für den Zutritt zum Badeteich erwerben. Die jeweiligen Berechtigungen werden zentral in der Gemeinde erteilt bzw. entzogen
 - **Sommerbad:**

Alle Bürger der Gemeinde können eine Saisonkarte(Erwachsen/Kind) im Gemeindeamt für den Zutritt zum Badeteich erwerben. Die jeweiligen Berechtigungen werden zentral in der Gemeinde erteilt bzw. entzogen

○ **Taxi-APP:**

Mittels der Bürgerkarte sollen die Bürger die Möglichkeit bekommen, vergünstigte Taxifahrten in definierte Zonen (1-5) in Anspruch zu nehmen. Die Verrechnung mit den teilnehmenden Taxi-Unternehmen soll zentral im Gemeindeamt erfolgen.

NOTWENDIGE SOFTWARESYSTEME

Die Kosten für das System geben wir wie folgt an:

a. Projektkonfiguration

- Lastenheft/Pflichtenheft wird nicht verrechnet
- Projektstruktur wird nicht verrechnet
- Stammdatenverwaltung
- Zahlungsworkflow
- Kartenausgabe
- Akzeptanzerfassung (Fahrten)
- Abrechnung
- Reports

b. Hardwarevoraussetzungen Bürgerkartensystem

Wird durch Cloudserver im Rechenzentrum asut computer bereitgestellt.		GP
○ 1 x	Basissystempreis zentrale Datenbank Bürgerkarte	€ 1.500,00
○ 3.116 x	Lizenzen pro Einwohner Stand 01.01.2019 Die Lizenzkosten werden jeweils am 01.01. des Jahres angepasst. Nächste Anpassung 01.01.2021.	
	je Einwohner EUR 0,40	€ 1.246,40
○ 1 x	Basissystempreis Taxi-APP	€ 1.500,00
○ 2.869 x	Lizenzen pro Einwohner Stand 01.01.2019. Die Lizenzkosten werden jeweils am 01.01. des Jahres angepasst. Nächste Anpassung 01.01.2021.	
	je Einwohner EUR 0,40	€ 1.246,40
Summe		€ 5.492,80

○ 12 x	Wartungsvertrag ab 1.4.2020 für die laufende technische Betreuung des Systems (exklusive Programmiererweiterungen), 1,25 % pro Monat, verrechenbar jeweils für 12 Monate im Voraus.	
	je EUR 68,66	€ 823,92
○ 22,5 x	Dienstleistungsmittelwert aus: Installation Gemeindeserver: ca. 5-10 Std. (7,5h) Installation Arbeitsplätze: ca. 2-4 Std. (3h) Integration ZMR oder Import aus Fremddaten-bank: ca. 4-8 Std. (6h) Schulung: ca. 4-8 Std. (6h) Verrechnung nachtatsächlichem Verbrauch	
	je EUR 105,00	€ 2.362,50

c. Sonderrabatte einmalig

○ 3.116 x	Rabatt für Gemeinden im Bezirk Mödling bei Start mit mindestens 4 Gemeinden	
	je EUR 0,20	€ - 623,20
○ 3.116 x	Rabatt für Gemeinden im Bezirk Mödling bei Start mit mindestens 4 Gemeinden	
	je EUR 0,20	€ - 623,20
○ 1 x	-10% Rabatt Software	€ - 300,00
○ 1 x	-10% Rabatt auf die verbrauchte Dienstleistung	
	ca.	€ - 236,25
Summe		€ - 1.782,20

NOTWENDIGE HARDWARESYSTEME IM BEREICH DER KARTENAUSGABE

a. Computersystem mit Anschluss Internet/Rechenzentrum

Diese Infrastruktur wird von der Stadt/Gemeinde zur Verfügung gestellt.

b. asut.chipreader/writer

Zur Programmierung und Lesung der Karten benötigen wir einen RFID-Reader:

- 1 Stk. Chipreader je EUR 185,00 € 185,00
- 1 x -5% Rabatt € -9,25
- Kartendrucker wird beige stellt

NOTWENDIGE TERMINALSYSTEME IN DEN TAXIS

Grundsätzlich benötigen wir in den Taxis (sofern die Taxiunternehmen keinen integrierten Drucker möchten) ein einfaches Mobilgerät mit NFC-Chipreader. Viele Smartphones haben bereits einen solchen NFC-Chipreader integriert und können dann - sofern das Betriebssystem Android 5.0 oder höher ist und ein Internettarif besteht - verwendet werden. Dies ist mit uns im Voraus zu besprechen, damit die Geräte auch tatsächlich die Funktion erfüllen können.

KASSENLösUNG BADETEICH**asut.pos Eintrittskassenlösung**

Mit asut.pos für den Handel steht eine PC-Kassenlösung zur Verfügung, welche auf einfache und schnelle Bedienung sowie flexible Programmierung ausgelegt ist.

Über die grafische Oberfläche können einzelne Artikel einfach am Touchbildschirm eingetippt werden. In Kombination mit Kassenscannern können so in kürzester Zeit eine Vielzahl von Artikel erfasst und kassiert werden.

Die notwendige Peripherie, wie zum Beispiel Bon-drucker, Kundendisplays oder Kassenscanner können in das System integriert werden. Ein Bankomatmodul ermöglicht die Abrechnung von Kreditkartenkäufen.

Werden Waren nicht sofort bezahlt, können diese auf Lieferschein ausgegeben, kontrolliert und später fakturiert werden. Ebenso ist es möglich, für bestimmte Kunden Sammelrechnungen zu erstellen.

Da asut.pos für den Handel ein Computerkassensystem ist, können mehrere Kassen über ein Netzwerk miteinander online verbunden und zentral verwaltet werden.

Das asut.pos Grundmodul besteht aus dem Kassensystem mit Mehrkassiererverwaltung, Artikel- und Kundenverwaltung, Kundenkartei, Lieferschein- und Rechnungsschreibung und besticht durch branchenspezifische Highlights wie zum Beispiel eine Schnellbonierfunktion für Betriebe, bei denen die Bonierung besonders schnell gehen muss oder Bonrückstellungsfunktion, falls ein Kunde grad mal in 10 Minuten bezahlen kommt.

Die gesamte Kassenhardware wird von der Gemeinde (bestehendes System) zur Verfügung gestellt und muss für 24/7-Betrieb geeignet sein. Ein Datenabgleich vom Badeteich zur Gemeinde zur zentralen Datenbank muss online gegeben sein.



Saisonkarten werden als Bürgerkarte mit RFID-Leser ausgeführt, sonstige Eintrittskarten (z.B. Tagesgäste) werden Tagestickets mit Barcode ausgeführt.

Bitte beachten: Wenn wir Saisonkarten auch am Badeteich ausstellen wollen, benötigen wir zusätzlich einen Kartendrucker.

Folgende Funktionsweisen sind möglich:

Variante 1: Die erste Variante wie oben beim Abfallzentrum angeführt funktioniert hier nicht, da wir einerseits die Bürgerkarte lesen aber zusätzlich auch noch Tageskarten von dem/der Kassierer/in ausgestellt werden, sodass auch zusätzliche Berechtigungen über die Bürgerkarte hinaus zu lesen sind. Daher wird Variante 2 realisiert.

Variante 2: Die Gemeinde einen zusätzlichen Computer zur Verfügung mit einer Online-Verbindung zur Gemeinde. Wir überspielen die Berechtigungen einmal täglich auf den PC, der wiederum die Daten an unsere Kasse überspielt (eventuell kann dies auch von dem Kassen-PC erledigt werden). Zusätzlich stellt die Kasse z.B. Tagestickets aus und hält somit sämtliche Berechtigungen. Tritt ein Badbesucher über den Drehkreuzleser ein, so übermittelt dieser Leser an unser Kassensystem die Anfrage für den Zutritt und unser System schaltet den Zutritt frei (oder nicht).

Variante 3 und nicht empfohlen: ständige Online-Abfrage der Daten vom Gemeindeserver.

o 1 x	asut.pos für einen Arbeitsplatz	je EUR 590,00	€ 590,00
o 1 x	Eintrittskartenlösung mit Anschluss an bestehendes Drehkreuz sowie Badkassenerweiterung	je EUR 3.500,00	€ 3.500,00
o 1 x	Hardware wird zur Verfügung gestellt, wir benötigen einen PC (24/7 wegen der Synchronisation oder einen eigenen Synchronisations-PC), einen Touchbildschirm, einen Thermobondrunder. Die Ausstellung der Bürgerkarten erfolgt in der Gemeinde.		
o 1 x	Bürgerkartenmodul zur Integration der Bürgerkarte (Achtung: Internetverbindung ist Voraussetzung)	je EUR 1.000,00	€ 1.000,00
o 2 x	Terminal zur Eintritts-Regelung am Drehkreuz, mit Barcodeleser und kontaktlosem MI-FARE® Leser, eingebauter Ampel, grafischem S/W-Display, die Verkabelung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.	je EUR 2.100,00	€ 4.200,00
Gesamtbetrag			€ 9.290,00
o 12 x	Wartungsvertrag ab 1.4.2020 für die laufende technische Betreuung des Systems (exklusive Programmiererweiterungen), 1,25 % pro Monat, verrechenbar jeweils für 12 Monate im Voraus.	je EUR 3,625	€ 763,50
o 26 x	Dienstleistungsmittelwert aus: Installation System: ca. 10-15 Std. Verkabelung: 5-10 Std., Hardware LWL inkl. Adapter max. EUR 500,00 Schulung: ca. 4-8 Std. Verrechnung nach tatsächlichem Verbrauch	je EUR 105,00	ca. € 2.730,00
Sonderrabatte einmalig			
o 1 x	-5% Hardwarerabatt	je EUR -55,95	€ -210,00
o 1 x	-10% Rabatt auf die verbrauchte Dienstleistung		ca. € -273,00
o 1 x	-10% Softwarerabatt		€ -509,00
Summe			€ -992,00

KASSENHARDWARE

Optional:

- o Touchkasse inkl. Bondrunder plus Sync-Hardware zur Datensynchronisation der Kassendaten und Bürgerdaten € 2.030,00
- o -10% Rabatt einmalig € -203,00

KASSENÖSUNG SOMMERBAD

asut.pos Eintrittskassenlösung

Mit asut.pos für den Handel steht eine PC-Kassenlösung zur Verfügung, welche auf einfache und schnelle Bedienung sowie flexible Programmierung ausgelegt ist. Über die grafische

Oberfläche können einzelne Artikel einfach am Touchbildschirm eingetippt werden. In Kombination mit Kassenscannern können so in kürzester Zeit eine Vielzahl von Artikel erfasst und kassiert werden.

Die notwendige Peripherie, wie zum Beispiel Bon-drucker, Kundendisplays oder Kassenscanner können in das System integriert werden. Ein Bankomatmodul ermöglicht die Abrechnung von Kreditkartenkäufen.

Werden Waren nicht sofort bezahlt, können diese auf Lieferschein ausgegeben, kontrolliert und später fakturiert werden. Ebenso ist es möglich, für bestimmte Kunden Sammelrechnungen zu erstellen.

Da asut.pos für den Handel ein Computerkassensystem ist, können mehrere Kassen über ein Netzwerk miteinander online verbunden und zentral verwaltet werden.

Das asut.pos Grundmodul besteht aus dem Kassensystem mit Mehrkassiererverwaltung, Artikel- und Kundenverwaltung, Kundenkartei, Lieferschein- und Rechnungsschreibung und besticht durch branchenspezifische Highlights wie zum Beispiel eine Schnellbonierfunktion für Betriebe, bei denen die Bonierung besonders schnell gehen muss oder Bonrückstellungsfunktion, falls ein Kunde grad mal in 10 Minuten bezahlen kommt.

Die gesamte Kassenhardware wird von der Gemeinde (bestehendes System) zur Verfügung gestellt und muss für 24/7-Betrieb geeignet sein. Ein Datenabgleich vom Badeteich zur Gemeinde zur zentralen Datenbank muss online gegeben sein.

Saisonkarten werden als Bürgerkarte mit RFID-Leser ausgeführt, sonstige Eintrittskarten (z.B. Tagesgäste) werden Tagestickets mit Barcode ausgeführt.

Bitte beachten: Wenn wir Saisonkarten auch am Badeteich ausstellen wollen, benötigen wir zusätzlich einen Kartendrucker.



Folgende Funktionsweisen sind möglich:

Variante 1: Die erste Variante wie oben beim Abfallzentrum angeführt funktioniert hier nicht, da wir einerseits die Bürgerkarte lesen aber zusätzlich auch noch Tageskarten von dem/der Kassierer/in ausgestellt werden, sodass auch zusätzliche Berechtigungen über die Bürgerkarte hinaus zu lesen sind. Daher wird Variante 2 realisiert.

Variante 2: Die Gemeinde einen zusätzlichen Computer zur Verfügung mit einer Online-Verbindung zur Gemeinde. Wir überspielen die Berechtigungen einmal täglich auf den PC, der wiederum die Daten an unsere Kasse überspielt (eventuell kann dies auch von dem Kassensystem erledigt werden). Zusätzlich stellt die Kasse z.B. Tagestickets aus und hält somit sämtliche Berechtigungen. Tritt ein Badbesucher über den Drehkreuzleser ein, so übermittelt dieser Leser an unser Kassensystem die Anfrage für den Zutritt und unser System schaltet den Zutritt frei (oder nicht).

Variante 3 und nicht empfohlen: ständige Online-Abfrage der Daten vom Gemeindeserver.

- 1 x asut.pos für einen Arbeitsplatz je EUR 590,00 € 590,00
- 1 x Eintrittskartenlösung mit Anschluss an bestehendes Drehkreuz sowie Badkassenerweiterung je EUR 3.500,00 € 3.500,00
- 1 x Hardware wird zur Verfügung gestellt, wir benötigen einen PC (24/7 wegen der Synchronisation oder einen eigenen

Synchronisations-PC), einen Touchbildschirm, einen Thermobondrunder. Die Ausstellung der Bürgerkarten erfolgt in der Gemeinde.		
○ 1 x	Bürgerkartenmodul zur Integration der Bürgerkarte (Achtung: Internetverbindung ist Voraussetzung)	
	je EUR 1.000,00	€ 1.000,00
○ 4 x	Terminal zur Eintritts-Regelung am Drehschalter, mit Barcodeleser und kontaktlosem MI-FARE® Leser, eingebauter Ampel, grafischem S/W-Display, die Verkabelung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.	
	je EUR 2.100,00	€ 8.400,00
Gesamtbetrag		€ 13.490,00
○ 12 x	Wartungsvertrag ab 1.4.2020 für die laufende technische Betreuung des Systems (exklusive Programmweiterungen), 1,25 % pro Monat, verrechenbar jeweils für 12 Monate im Voraus.	je EUR 3,625 € 763,50
○ 26 x	Dienstleistungsmittelwert aus: Installation System: ca. 10-15 Std. Verkabelung: 5-10 Std., Hardware LWL inkl. Adapter max. EUR 500,00 Schulung: ca. 4-8 Std. Verrechnung nach tatsächlichem Verbrauch	
	je EUR 105,00	ca. € 2.730,00
Sonderrabatte einmalig		
○ 1 x	-5% Hardwarerabatt	je EUR -55,95 € -420,00
○ 1 x	-10% Rabatt auf die verbrauchte Dienstleistung	
		ca. € -273,00
○ 1 x	-10% Softwarerabatt	€ -509,00
Summe		€ - 1.2020,00

KASSENHARDWARE

Optional:

- Touchkasse inkl. Bondrunder plus Sync-Hardware zur Datensynchronisation der Kassendaten und Bürgerdaten € 2.030,00
- -10% Rabatt einmalig € -203,00

ASUTCLOUD

- AsutCloud Server
- monatliche Kosten
 - 1 x Nutzung der Cloudservices: Windows Server 2019, SQL-Server 2019 Vollversion, geclustert, Datensicherung in getrennten Abschnitten, Virusschutz, firewalling und regelmäßige Firewall Wartung und Systemwartung
Bindung mind. 36 Monate je EUR 285,00 pro Monat € 285,00
 - 1 x Installation und Einrichtung pro Gemeinde je EUR 315,00 € 315,00
 - 1 x Gutschrift auf Wartungsverträge im 1. Jahr je EUR -235,09 € -235,09

DIENSTLEISTUNGSSÄTZE ALLGEMEIN

- Soft- und Hardwareinstallation, Systemtechnik: EUR 105,00 pro Stunde.
- Programmierung/Scripting, Softwareentwicklung, Security- und Unternehmensberatung (z.B. in den Bereichen Sicherheit, Dokumentenmanagement, Datenschutz): EUR 145,00 pro Stunde.
- Dienstleistungssätze außerhalb der Standardarbeitszeit bzw. an Sonn- und Feiertagen werden mit einem Zuschlag von 50 % verrechnet.
- Anfahrtskosten pro km EUR 0,89 inkl. Arbeitszeit.
- Preisangaben oben jeweils exklusive Umsatzsteuer.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Auftrag für das neue Zutrittssystem – wie vorgetragen – an die Fa. asut computer und rechenzentrum gmbh zu vergeben.

Wortmeldungen: GGR Haas-Maierhofer; VZBGM Spazierer; GGR Mayer; GGR Ing. Heiss; GGR Kollmann; GR Schiller; GR Gschaider;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für das neue Zutrittssystem – wie vorgetragen – an die Fa. asut computer und rechenzentrum gmbh zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
dafür:	13
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	3 (Fraktion der Grünen)

TOP 32: Subventionen und Mitgliedsbeiträge

a) Schule für Sozialbetreuungsberufe:

Subvention 2015-2019 je: € 2.907,--

Antrag:

VZBGM Spazier stellt den Antrag, der Schule für Sozialbetreuungsberufe - wie in den Vorjahren - einen Zuschuss in Höhe von € 2.907,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Schule für Sozialbetreuungsberufe - wie in den Vorjahren - einen Zuschuss in Höhe von € 2.907,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

b) Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra:

Subventionsansuchen für Beratungs-, Informations-, Bildungs- und Psychotherapieangebote für Frauen und Mädchen für das Jahr 2020 wurde eingebracht.

Subvention 2014-2019: je € 200,--

Antrag:

VZBGM Spazier stellt den Antrag, der Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Frauen- und Familienberatungsstelle Cassandra eine Subvention in Höhe von € 200,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

c. Trainingslager der Sektion Pencak Silat

Der Trainer von Pencak Silat Biedermannsdorf ersucht um Unterstützung für das Trainingslager in den Osterferien, an dem 12 Kinder (11 davon aus Biedermannsdorf) teilnehmen.

Die Kosten pro Kind betragen € 50,--, pro Jugendlichen/r € 130,-- und pro Trainer € 210,--
Ersucht wir um Übernahme der Unterkunftskosten für die Trainer und die halben Unterkunftskosten der Kinder und Jugendlichen in Höhe von € 1.500,--.

Im Vorjahr wurde eine Unterstützung in Höhe von € 1.100,-- für 9 Kinder gewährt.

Antrag:

VZBGM Spazier stellt den Antrag, das Trainingslager der Sektion Pencak Silat mit einem Betrag von € 1.500,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: GGR Kollmann; GR Schiller;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Trainingslager der Sektion Pencak Silat mit einem Betrag

von € 1.500,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

d) KSV Biedermannsdorf:

Unterstützung 2019: € 18.000,-

Da seit heuer der KSV die Mietkosten für die Halle selber zu tragen hat, soll auch eine höhere Subvention gewährt werden.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem KSV Biedermannsdorf für 2020 eine Subvention in Höhe von € 29.700,-- zu gewähren und diese in 2 Teilbeträgen auszuzahlen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem KSV Biedermannsdorf für 2019 eine Subvention in Höhe von € 29.700,-- zu gewähren und diese in 2 Teilbeträgen auszuzahlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

e) KAT-Zug Rettungshundestaffel:

Subvention 2015-2019: je € 100,--

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, der Rettungshundestaffel eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Rettungshundestaffel eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

f) NÖ Zivilschutzverband:

Beitrag 2019: 537,84

Beitrag 2020: € 0,18/EW x 3.116 = € 560,88

Antrag:

GGR Schiller stellt den Antrag, dem NÖ Zivilschutzverband den Mitgliedsbeitrag 2020 in Höhe von € 560,88 zu überweisen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem NÖ Zivilschutzverband den Mitgliedsbeitrag 2020 in

Höhe von € 560,88 zu überweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

g) Verein Naturpark Föhrenberge:

Der Verein Naturpark Föhrenberge ersucht um Überweisung des Mitgliedsbeitrages in Höhe von € 467,40 (0,15 x 3.116 EW lt. Statistik Austria 2019).

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Mitgliedsbeitrag 2020 für den Verein Naturpark Föhrenberge in Höhe von € 467,40 anzuweisen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Mitgliedsbeitrag 2019 für den Verein Naturpark Föhrenberge in Höhe von € 467,40 anzuweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

h. Biedermannsdorfer Senioren:

Subvention 2019: € 2.550,--

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, den Biedermannsdorfer Senioren für das Jahr 2020 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Biedermannsdorfer Senioren für das Jahr 2019 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

i. Pensionistenverband Biedermannsdorf:

Subvention 2019: € 2.550,--

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, dem Pensionistenverband Biedermannsdorf für das Jahr 2020 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Pensionistenverband Biedermannsdorf für das Jahr 2020 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

j. Blasmusik Biedermannsdorf

Der Blasmusikverein ersucht um finanzielle Unterstützung in Höhe von € 13.000,-- , um die Aktivitäten des Vereins aufrechterhalten bzw. die laufenden Ausgaben bezahlen zu können (5.000,-- für musikalischen Leiter; 8.000,-- für Erhaltungsaktivitäten).

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Blasmusik Biedermannsdorf mit € 13.000,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Blasmusik Biedermannsdorf mit € 13.000,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (BGM Dalos)

k. Verein Stadltheater

Der Verein Stadltheater ersucht um finanzielle Unterstützung in Höhe von € 6.500,-- zur Deckung der Kosten der nächsten Aufführung.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Verein Stadltheater mit € 6.500,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Verein Stadltheater mit € 6.500,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (BGM Dalos)

l. KSV-Sektion Kinderfußball

Die Sektion Kinderfußball des KSV möchte an einem Fußballturnier in Barcelona teilnehmen. Die Zahl der Kinder der U14 beträgt 15 Kinder. Die Kosten pro Kind belaufen sich auf € 800,-- , gesamt sohin € 11.200,--.

Ersucht wir um Unterstützung dieser Reise mit insgesamt € 5.000,--.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Teilnahme der U14 Mannschaft der Sektion Kinderfußball des KSV am Fußballturnier in Barcelona mit € 5.000,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: GR Schiller; VZBGM Spazierer; GR Sostek; BGM Dalos; GR Gschaider

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Teilnahme der U14 Mannschaft der Sektion Kinderfußball des KSV am Fußballturnier in Barcelona mit € 5.000,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 15
dagegen: 1 (GR Sostek)
Stimmenthaltungen: 0

m. Volksschule – Ansuchen um Unterstützung der Schulveranstaltungen im Jahr 2020

Die Volksschule möchte im Jahr 2020 den Kindern folgende Veranstaltungen anbieten:

Name der Veranstaltung	Preis
Der wilde Ludwig (Laxenburger Schlosskonzert)	250,--
Danny & Gerry (englisches Mitmachkonzert)	250,--
Bezirksjugendsingen – Buspreis	160,--
Gewichtiges Lesen (Leseprojekt der Schule)	500,--
Eine Reise um die Welt (Länder der Welt kennenlernen)	400,--
Bewegungsprojekt mit der NÖ GKK	1.100,--

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, die Veranstaltungen der Volksschule – wie vorgetragen – mit € 2.660,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Veranstaltungen der Volksschule – wie vorgetragen – mit € 2.660,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 33: Personelles – nicht öffentlicher Teil

TOP 34: Allfälliges

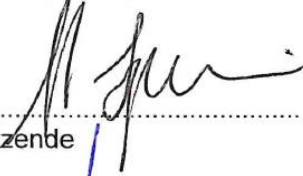
GGR Haas-Maierhofer fragt, welche Sicherheitsvorkehrungen im Gemeindeamt getroffen wurden, um eine Übertragung des Corona-Virus bestmöglich zu vermeiden.

BGM und Amtsleiter: Es wurden folgende Maßnahmen getroffen, nämlich Anschaffung von Desinfektionsspendern; Reduktion der Anwesenheit in den Abteilungen (nur noch eine Person/Abteilung, damit der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann); Bildung von 2 Teams mit Wechsel alle 2 Wochen, sodass sichergestellt ist, dass der Gemeindebetrieb auch dann aufrechterhalten werden kann, sollte in einem Team ein Corona-Virus Verdachtsfall eintreten bzw. eine Infektion festgestellt werden (dann würden diese Bediensteten in Heimquarantäne geschickt, anschließend die Container desinfiziert, danach würde das Reserveteam einberufen werden, um den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten). Parteienverkehr findet so statt, dass ein Betreten des Gemeindeamtes durch die BürgerInnen weitestgehend vermieden wird (Abwicklung über Fenster im Bürgerservice). GGR Haas-Maierhofer: Wie schaut es mit der Möglichkeit aus, sich die Hände zu waschen und wird ein WC Container angeschafft.

BGM Dalos und GR Maierhofer: Toiletten im Perlshof bieten genügend Möglichkeiten zum Händewaschen. Danach haben die Mitarbeiter/innen die Möglichkeit, sich die Hände zu desinfizieren. In jedem Büro befinden sich Desinfektionsmittelspender.

Da weiter nichts vorgebracht wird, schließt die Sitzung um 20:38 Uhr.

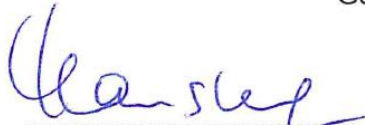
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 25.9.2020


.....
Vorsitzende


.....
gf. Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Schriftführer

Dringlichkeitsantrag

Die nachstehenden Gemeinderäte beantragen, dem Tagesordnungspunkt

Zutrittssystem neu

die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 19.3.2020 aufzunehmen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Biedermannsdorf, 19.3.2020

Unterschriften:

The block contains seven handwritten signatures in blue ink, arranged in a loose, non-linear fashion. The signatures are cursive and vary in style, representing the individual council members who signed the motion.